

320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 11. 12. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1987, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 143, 146, 161 und 184 b“ durch die Zitierung „§§ 143, 146, 202 und 229“ ersetzt.

2. Nach § 137 wird eingefügt:

„Sonderbestimmungen für Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen)

§ 137 a. Auf Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen) sind die §§ 155 bis 160, 182 und 183 insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies der Art ihrer Verwendung im Sinne der Organisationsvorschriften entspricht. Bei der Festlegung des Dienstplanes ist in sinngemäßer Anwendung des § 181 Abs. 2 auf die Aufgaben der Einrichtung und die Notwendigkeiten des Lehr- und Forschungsbetriebes Bedacht zu nehmen.“

3. Der 6. Abschnitt des Besonderen Teiles lautet:

„6. Abschnitt

HOCHSCHULLEHRER

Unterabschnitt A

BESTIMMUNGEN FÜR ALLE HOCHSCHULLEHRER

Gliederung

§ 154. Hochschullehrer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. an Universitäten:
 - a) Ordentliche Universitätsprofessoren,
 - b) Außerordentliche Universitätsprofessoren,
 - c) Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent gemäß § 35 Abs. 1 UOG,
 - d) Universitätsassistenten,
 - e) Bundeslehrer;
2. an künstlerischen Hochschulen:
 - a) Ordentliche Hochschulprofessoren,
 - b) Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als Hochschuldozent gemäß § 5 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, oder als Universitätsdozent gemäß § 35 Abs. 1 UOG,
 - c) Hochschulassistenten,
 - d) Bundeslehrer.

Aufgaben der Hochschullehrer (Rechte und Pflichten)

§ 155. (1) Die Aufgaben der Hochschullehrer umfassen Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Prüfungstätigkeit sowie zusätzlich Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Hochschullehrer haben ihre Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Hochschule) zu erfüllen.

(3) Die Hochschullehrer sind entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und Aufgabenstellung zur fachlichen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung verpflichtet.

(4) Die Abhaltung remunerierter Lehraufträge und die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern sind Nebentätigkeiten (§ 37).

(5) Die Verwaltung umfaßt die Tätigkeiten, die in den Organisations-, Studien- und Dienstrechtvorschriften für die Universitäten (Hochschulen) umschrieben sind.

(6) Hochschullehrer, die an der Universität als Ärzte (§ 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984) verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenbehandlung obliegen und im § 54 UOG genannt sind.

(7) Hochschullehrer mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Veterinärmedizin, die an der Universität als Tierärzte verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(8) Bei der Auslegung der folgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten hat die in den Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 umschriebene Aufgabenstellung im Vordergrund zu stehen. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Hochschullehrers ergibt sich aus seiner organisatorischen Eingliederung in den universitären Bereich (in den Bereich der Hochschulen), aus der erreichten dienstrechtlichen Stellung und aus seiner fachlichen Qualifikation.

§ 156. In den Fällen der §§ 17 bis 19 bleiben alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)professor oder als Universitäts(Hochschul)dozent ergeben.

§ 157. (1) Hochschullehrer, die Vorgesetzte von Universitäts(Hochschul)assistenten sind, haben die im § 186 Abs. 1 angeführten Vorgesetztenpflichten und die Verpflichtung, der Dienstbehörde das Vorliegen eines Kündigungsgrundes im Sinne des § 175 Abs. 8 unverzüglich zu melden.

(2) Die Hochschullehrer haben die für die jeweiligen Universitäts(Hochschul)einrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

§ 158. (1) Bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung den Hochschullehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonst wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2), ist die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Hochschule) angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Erteilen entgeltlichen Privatunterrichtes an ordentliche Hörer, die an der betreffenden Universität (Hochschule) eine Studienrichtung gewählt haben, in der der Hochschullehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist eine Nebenbeschäftigung, die die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft. Dies gilt für die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichtes an außerordentliche Hörer und Gasthörer sinngemäß.

§ 159. Die Hochschullehrer haben jährlich im Nachhinein dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der von ihnen in ihrem

Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu melden, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderlich waren. Die Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten.

Freistellung

§ 160. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten bis zu sechs Monaten gewähren. Eine sechs Monate überschreitende Freistellung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach § 74 (Sonderurlaub) oder § 75 (Karenzurlaub) vorzugehen. In letzterem Fall ist die Zeit der Freistellung für die Vorrückung und den Ruhegenuß zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 ist auf vermögenswerte Leistungen, die der Hochschullehrer auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält, und notwendige Mehraufwendungen aus Anlaß der Freistellung Bedacht zu nehmen.

Disziplinarrecht

§ 161. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist vorzusehen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß jener Gruppe von Hochschullehrern angehören, der der Beschuldigte angehört.

(3) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind rechtskundige Hochschullehrer zu bestellen. Die Disziplinaranwälte sind in dieser Eigenschaft dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstellt.

Unterabschnitt B

ORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennung

§ 162. Im Ernennungsbescheid sind auch die Fachbezeichnung und die Universität (Hochschule) anzuführen. Das Dienstverhältnis ist definitiv.

Veränderungen im Dienstverhältnis**Emeritierung**

§ 163. (1) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist mit Ablauf des Studienjahres (§ 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, bzw. § 22 Abs. 1 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983), in dem er sein 68. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden (Emeritierung). Die Berechtigung zur Benützung der Universitäts(Hochschul)einrichtungen zur Fortsetzung der Forschungstätigkeit (Erschließung der Künste) sowie zur Ausübung der Lehrbefugnis richtet sich nach den Organisationsvorschriften.

(2) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist auf seinen Antrag mit Ablauf des Studienjahres zu emeritieren, in dem er sein 66. oder 67. Lebensjahr vollendet. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Emeritierungszeitpunkt zu stellen.

(3) Auf Antrag des zuständigen Kollegialorganes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Emeritierung auch vor dem im Abs. 1 bezeichneten Tag aussprechen, wenn der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor zwar bleibend unfähig ist, seinen Dienstpflichten, insbesondere seiner Lehrverpflichtung, nachzukommen, aber seine Forschungsaufgaben (die Erschließung der Künste) weiterhin erfüllen kann.

(4) Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Fällen des Abs. 1 die Emeritierung des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors mit dessen Zustimmung auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans erst mit Wirksamkeit vom Tag des Dienstantrittes des Nachfolgers, spätestens jedoch mit Wirksamkeit vom Tag des Ablaufes jenes Studienjahres verfügen, in dem der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor das 70. Lebensjahr vollendet.

(5) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. § 16 (Wiederaufnahme in den Dienststand) und § 61 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß jeweils im Abs. 2 an die Stelle des 60. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt,
2. § 20 Abs. 2 (Auflösung des Dienstverhältnisses),
3. § 46 (Amtsverschwiegenheit),
4. § 53 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Meldepflichten),
5. § 80 Abs. 9 (Weiterbenützung der Naturalwohnung),
6. die §§ 133 bis 135 (Disziplinarbestimmungen für Beamte des Ruhestandes) und

7. § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 4 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.

(6) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat für die Dauer der Emeritierung Anspruch auf Emeritierungsbezug. Der Emeritierungsbezug beträgt

1. in den Fällen der Abs. 1 und 4 monatlich 100 vH,
2. in den Fällen der Abs. 2 und 3 monatlich 90 vH

des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat. Zu diesem Emeritierungsbezug tritt eine Zulage im Ausmaß von 11,74 vH des im § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehenen Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(7) Die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über das Ruhen des Ruhegenusses sind auf den Emeritierungsbezug sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf die Angehörigen eines emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors und auf seine Hinterbliebenen ist das Pensionsgesetz 1965 anzuwenden. Der Bemessung der Leistungen ist dabei der Ruhegenuß zugrunde zu legen, der dem emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor am Tage seines Todes gebührt hätte, wenn er am Tage seiner Emeritierung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Beurteilung von Versorgungsansprüchen ist die Zeit der Emeritierung als Ruhestandszeit anzusehen.

Versetzung in den Ruhestand

§ 164. Die §§ 14 und 15 sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Vor der Versetzung in den Ruhestand nach § 14 Abs. 1 ist dem zuständigen Kollegialorgan Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zu der in Aussicht genommenen Maßnahme Stellung zu nehmen.
2. Der Anspruch nach § 15 besteht nur für jenen Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der am Tage der durch Erklärung bewirkten Versetzung in den Ruhestand eine tatsächliche Verwendung im Bundesdienst von wenigstens 18 Jahren aufweist.

Pflichten**Besondere Aufgaben**

§ 165. (1) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern,
2. Prüfungen durchzuführen und
3. in der Verwaltung mitzuwirken.

(2) Er hat seine dienstlichen Aufgaben in der Forschung (Erschließung der Künste), der Lehre, der ihm obliegenden Prüfungstätigkeit, der Betreuung der Studierenden und der Verwaltung sowie allfällige Pflichten nach § 155 Abs. 6 oder 7 an der Universität (Hochschule) persönlich zu erfüllen, soweit die Organisations- und Studienvorschriften nicht anderes anordnen.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Erschließung der Künste) ist der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor nur insoweit zeitlich und örtlich gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitäts(Hochschul)einrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung bedingen. Zur Wahrnehmung der übrigen dienstlichen Aufgaben hat er seine Anwesenheit an der Universität (Hochschule) entsprechend einzuteilen und die regelmäßige Betreuung der Studierenden zu gewährleisten.

Rechte

Amtstitel

§ 166. (1) Als Amtstitel ist je nach Verwendung ‚Ordentlicher Universitätsprofessor‘ oder ‚Ordentlicher Hochschulprofessor‘ vorgesehen.

(2) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist berechtigt, seinen Amtstitel zu führen; er hat ihm jedoch das Wort ‚Emeritierter‘ voranzusetzen.

Urlaub

§ 167. (1) Die §§ 64 und 65 sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht mit dem Dienstantritt als Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor,
2. das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr das im § 65 festgesetzte Höchstausmaß.

(2) Für den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor besteht eine Verpflichtung zur Anwesenheit an der Universität (Hochschule) in der lehrveranstaltungsreifen Zeit nur insoweit, als dies zur Erfüllung von Dienstpflichten erforderlich ist. Er hat jedenfalls dafür zu sorgen, daß er von einer solchen dienstlichen Inanspruchnahme verständig werden kann.

Außerdienststellung

§ 168. (1) Der Ordentliche Universitätsprofessor, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes ist, ist jedenfalls hinsichtlich seiner Funktion als Rektor oder als Dekan, einschließlich der im § 18 UOG erwähnten Stellvertreterfunktionen, gemäß § 17 Abs. 3 außer Dienst zu stellen.

(2) Eine Verfügung nach § 18 hat ebenfalls eine Außerdienststellung im vorstehend angeführten Ausmaß zu enthalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Ordentlichen Hochschulprofessor mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im UOG angeführten Funktionen die vergleichbaren Funktionen nach den für die Hochschulen geltenden Organisationsvorschriften treten.

Ausnahmebestimmungen

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor nicht anzuwenden:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 (Ernennungserfordernisse),
2. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
3. § 13 (Übertritt in den Ruhestand),
4. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
5. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
6. die §§ 38 bis 41 (Verwendung),
7. die §§ 48 bis 50 e (Dienstzeit),
8. § 57 (Gutachten),
9. § 58 (Ausbildung und Fortbildung),
10. die §§ 67 und 78 (Urlaub),
11. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die in den §§ 81 bis 90 angeführten Pflichten des Vorgesetzten werden durch Abs. 1 Z 11 nicht berührt.

Unterabschnitt C

AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTS-PROFESSOREN

Allgemeines

§ 170. (1) Auf den Außerordentlichen Universitätsprofessor sind sinngemäß anzuwenden:

1. § 162 (Ernennung) und
2. § 167 (Urlaub).

(2) Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(3) Als Amtstitel ist ‚Außerordentlicher Universitätsprofessor‘ vorgesehen.

Pflichten

Besondere Aufgaben

§ 171. (1) Der Außerordentliche Universitätsprofessor hat die ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben (§ 31 Abs. 3 bis 7 UOG) in der Forschung, der Lehre und der Verwaltung, die ihm obliegende Prüfungstätigkeit und Betreuung der Studierenden sowie allfällige Pflichten nach § 155 Abs. 6 oder 7 an der Universität persönlich zu erfüllen, soweit die Organisations- und Studienvorschriften nicht anderes anordnen.

(2) Bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben der Forschung ist der Außerordentliche Universitätsprofessor nur insoweit zeitlich und örtlich gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung bedingen. Zur Wahrnehmung der übrigen dienstlichen Aufgaben hat er seine Anwesenheit an der Universität entsprechend einzuteilen und die regelmäßige Betreuung der Studierenden zu gewährleisten.

Dienstzeit

§ 172. Durch die Erfüllung der im § 171 festgelegten Pflichten gilt die regelmäßige Wochen dienstzeit als erbracht.

Ausnahmebestimmungen

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Außerordentlichen Universitätsprofessor nicht anzuwenden:

1. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
2. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. die §§ 40 und 41 (Verwendung),
5. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
6. § 57 (Gutachten),
7. § 58 (Ausbildung und Fortbildung),
8. die §§ 67 und 78 (Urlaub),
9. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch anzuwenden, wenn der Außerordentliche Universitätsprofessor eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

(3) Eine Versetzung (§ 38) oder eine Dienstzu teilung (§ 39) ist nur mit Zustimmung des Außerordentlichen Universitätsprofessors zulässig.

(4) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a und 50 b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außeror-

dentlichen Universitätsprofessors nicht geändert; § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt.

(5) Die in den §§ 81 bis 90 angeführten Pflichten des Vorgesetzten werden durch Abs. 1 Z 9 nicht berührt.

Unterabschnitt D

UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN UND UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN MIT LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)DOZENT

Zeitlich begrenztes Dienstverhältnis

§ 174. (1) Der Universitäts(Hochschul)assistent steht vorerst in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Das Dienstverhältnis dient zunächst der Erprobung der Befähigung als Hochschullehrer sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung.

(3) § 170 Abs. 2 ist auf den Universitäts(Hochschul)assistenten anzuwenden.

Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses

§ 175. (1) Das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten endet nach Ablauf von vier Jahren.

(2) Das Dienstverhältnis nach Abs. 1 verlängert sich um

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbot es nach den §§ 3 bis 5 und eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979,
2. Zeiten der Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes,
3. Zeiten eines Karenzurlaubes, bei dem anlässlich der Gewährung verfügt worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten und nach Stellungnahme des zuständigen Kollegialorgans eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen.

(4) Die Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 bis 3 darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen. In diese Zeit sind Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses als Universitäts(Hochschul)assistent im Sinne der Abs. 1 bis 3 einzurechnen, wenn für beide Dienstverhältnisse das Ernennungserfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums derselben Studienrichtung gilt.

(5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 frei-

zustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte.

(6) Der Antrag nach Abs. 3 ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Das zuständige Kollegialorgan hat zu diesem Antrag binnen zwei Monaten Stellung zu nehmen; geschieht dies nicht, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ohne die Stellungnahme abzuwarten.

(7) Hat das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten noch nicht sechs Monate gedauert, so kann es von der Dienstbehörde ohne Angabe von Gründen mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendermonat.

(8) Hat das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten bereits mehr als sechs Monate gedauert, so kann es von der Dienstbehörde aus folgenden Gründen mit Bescheid gekündigt werden:

1. Mangel der körperlichen und geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalendermonate und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit

§ 176. (1) Auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten kann sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt werden. Dieser Bescheid ist in allen Fällen zu begründen.

(2) Eine Umwandlung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Ende des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gestellt worden ist,
2. der Universitäts(Hochschul)assistent die Erfordernisse für den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erfüllt und
3. die Umwandlung mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Universitäts(Hochschul)assistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sowie im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitäts(Hochschul)einrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der)

unmittelbaren Dienstvorgesetzten an das (die) Organ (Organe) weiterzuleiten, das (die) nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten bzw. für die Zuweisungen von Planstellen an die Universitätseinrichtungen zuständig ist (sind). Diese Organe haben dem Antrag ausführlich begründete Stellungnahmen anzuschließen und Antrag und Stellungnahmen bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Die Stellungnahmen haben Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre,
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachter Leistungen sowie
3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3

zu enthalten. Liegen die Stellungnahmen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Dienstverhältnisses vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die Stellungnahmen abzuwarten.

(4) Wird eine Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs. 1 nicht vor dem Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses getroffen, so gilt das Dienstverhältnis bis zur Entscheidung, längstens aber auf die Dauer von drei Monaten als verlängert. Wenn innerhalb dieser drei Monate eine bescheidmäßige Umwandlung des Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erfolgt, tritt sie mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten in Kraft.

(5) Wird ein Bescheid, mit dem die Umwandlung des Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgelehnt worden ist, vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Folge durch einen Bescheid ersetzt, der die Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit bewirkt, so gilt das Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft dieses neuen Bescheides folgenden Monatsersten als Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit neu begründet. Die im abgelaufenen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten sind auf die in § 177 angeführten Fristen anzurechnen. Die Zeit, die zwischen dem Ende des abgelaufenen und dem Beginn des neu begründeten Dienstverhältnisses liegt, ist

1. wie eine im § 12 Abs. 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, angeführte Zeit zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen und
2. wie eine im § 53 Abs. 2 lit. a des Pensionsgesetzes 1965 angeführte Zeit — jedoch ohne Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages — als Ruhegehußvordienstzeit anzurechnen.

Provisorisches Dienstverhältnis

§ 177. (1) Das Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten auf unbestimmte Zeit ist zunächst provisorisch.

- (2) § 10 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. eine Probezeit nicht vorgesehen ist und
 2. die Kündigungsgründe des Abs. 4 Z 1 und 5 nicht gelten.

(3) Bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse endet das Dienstverhältnis des provisorischen Universitäts(Hochschul)assistenten mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der Umwandlung gemäß § 176 von Gesetzes wegen.

(4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte, und
2. Zeiten von Karenzurlauben nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren

nicht einzurechnen.

(5) Das Höchstausmaß von zwei Jahren gemäß Abs. 4 Z 2 vermindert sich um Zeiten von Karenzurlauben nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, die zu einer Verlängerung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses nach § 175 Abs. 2 Z 1 geführt haben.

Definitives Dienstverhältnis

§ 178. (1) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie nach der Erbringung der in der Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b angeführten Erfordernisse im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent zurückgelegt worden sind.

(2) Ein Bescheid nach Anlage 1 Z 21.4 bedarf eines Antrages des Universitäts(Hochschul)assistenten auf Definitivstellung. Dieser Bescheid ist in allen Fällen zu begründen. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 zu stellen. Bevor der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Bescheid erläßt, hat das zuständige Kollegialorgan eine ausführlich begründete Stellungnahme zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse bis spätestens sechs Monate nach der Antragstellung abzugeben. Diese Stellungnahme hat jedenfalls Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre und
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachter Leistungen

zu beinhalten. Liegt die Stellungnahme dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht spätestens sechs Monate nach der Antragstellung vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die Stellungnahme abzuwarten.

(3) Wird eine Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs. 2 nicht vor dem in § 177 Abs. 3 genannten Zeitpunkt getroffen, so gilt das Dienstverhältnis bis zur Entscheidung, längstens aber auf die Dauer von drei Monaten als verlängert.

(4) Wird ein Bescheid, mit dem das Nichtvorliegen der Definitivstellungsvoraussetzungen festgestellt worden ist, vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Folge durch einen Bescheid ersetzt, der eine Definitivstellung bewirkt, so gilt das Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft dieses neuen Bescheides folgenden Monatsersten als definitives Dienstverhältnis neu begründet. Die Zeit, die zwischen dem Ende des abgelaufenen und dem Beginn des neu begründeten Dienstverhältnisses liegt, ist

1. wie eine im § 12 Abs. 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführte Zeit zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen und
2. wie eine im § 53 Abs. 2 lit. a des Pensionsgesetzes 1965 angeführte Zeit — jedoch ohne Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages — als Ruhegehußvordienstzeit anzurechnen.

Pflichten

Dienstpflichten

§ 179. (1) Der Universitäts(Hochschul)assistent hat im Rahmen einer Universitäts(Hochschul)einrichtung in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung mitzuarbeiten und damit auch verantwortlich zur Erfüllung der den Universitäten (Hochschulen) übertragenen Aufgaben beizutragen. Er hat insbesondere bei Lehrveranstaltungen, bei Prüfungen und bei der Betreuung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten der Studierenden mitzuwirken.

(2) Der Universitäts(Hochschul)assistent hat seine dienstlichen Aufgaben persönlich und — soweit der Gegenstand nicht anderes erfordert — an der Universität (Hochschule) zu erfüllen.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die eine eigenverantwortliche (eigene, selbständige) Tätigkeit des Universitäts(Hochschul)assistenten vorsehen, bleiben unberührt.

Festlegung der Dienstpflichten

§ 180. (1) Das zuständige Kollegialorgan hat im übertragenen Wirkungsbereich die dienstlichen Aufgaben des Universitäts(Hochschul)assistenten in Forschung und Lehre (Erschließung der Künste) sowie zusätzlich im Bereich der Verwaltung unter

Berücksichtigung der Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtung und der Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten möglichst ausgewogen festzulegen. Es hat auch zu bestimmen,

1. ob und in welcher Funktion der Universitätsassistent in einer Arbeitsgruppe oder Abteilung mitzuarbeiten und
2. in welchem Ausmaß der Universitäts(Hochschul)assistent in der Forschung (Erschließung der Künste) und in der Lehre tätig zu sein

hat.

(2) Die Festlegung nach Abs. 1 ist im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung nach Maßgabe der Widmung der Planstelle (§ 48 Abs. 6 und § 51 Abs. 2 lit. d UOG) zu treffen. Der Universitäts(Hochschul)assistent ist anzuhören.

(3) Bei der Festlegung nach Abs. 1 ist auf

1. die Einräumung von angemessener Zeit zur Erbringung wissenschaftlicher Leistungen oder zur Erschließung der Künste (§ 181 Abs. 1 Z 1),
2. die Lehrtätigkeit (§ 184) und
3. die allfällige Mitgliedschaft des Universitäts(Hochschul)assistenten zu Universitäts(Hochschul)organen

Bedacht zu nehmen.

(4) Bei Bedarf kann auf Antrag des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung oder auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten die überwiegende Verwendung des Assistenten in der wissenschaftlichen (künstlerischen) Lehre oder in der Forschung (Erschließung der Künste) festgelegt werden. Die Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

(5) Bei Bedarf können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung oder des Universitäts(Hochschul)assistenten die dienstlichen Aufgaben des Assistenten neu festgelegt werden. Die Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

Dienstzeit

§ 181. (1) Zur regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 erster Satz zählt insbesondere der Zeitaufwand für

1. die selbständige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit, wie etwa
 - a) der Erwerb des Doktorates oder der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent oder
 - b) die anderen Arbeiten,
 soweit der Zeitaufwand in angemessenem Ausmaß eingeräumt worden ist (§ 180 Abs. 3 Z 1),
2. die Lehr- und Prüfungstätigkeit und
3. die Mitwirkung in Universitäts(Hochschul)organen.

(2) Der Leiter der Universitäts(Hochschul)einrichtung hat im Auftrag der Dienstbehörde die Wochendienstzeit nach Abs. 1 nach Anhörung des Universitäts(Hochschul)assistenten im voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Auf die Aufgaben der Einrichtung und die Notwendigkeiten des Lehr- und Forschungsbetriebes (Erschließung der Künste) sowie die berechtigten Interessen des Universitäts(Hochschul)assistenten ist dabei Bedacht zu nehmen. Soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, kann die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch genommen werden.

(3) Der Universitäts(Hochschul)assistent hat die nach Abs. 2 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

Rechte

Mitwirkung bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten

§ 182. Wirkt der Universitäts(Hochschul)assistent bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten mit, sind Art und Umfang seiner Mitarbeit jedenfalls in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

Veröffentlichung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten

§ 183. Der Universitäts(Hochschul)assistent hat das Recht, eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten selbständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer Universitäts(Hochschul)einrichtung erfolgen soll, ist hierfür die Zustimmung des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderlich. Die bloße Angabe der Dienstadresse gilt nicht als Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Universitäts(Hochschul)einrichtung.

Lehrtätigkeit

§ 184. (1) Der Universitäts(Hochschul)assistent ist entsprechend seiner wissenschaftlichen (künstlerischen) Qualifikation in der wissenschaftlichen (künstlerischen) Lehre einzusetzen.

(2) Wird der Universitäts(Hochschul)assistent zur verantwortlichen Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung herangezogen, so ist er im Vorlesungsverzeichnis namentlich anzuführen.

Amtstitel

§ 185. (1) Für Universitäts(Hochschul)assistenten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

1. je nach Verwendung ‚Universitätsassistent‘ oder ‚Hochschulassistent‘,
2. im definitiven Dienstverhältnis ‚Assistenzprofessor‘.

(2) An die Stelle des Amtstitels nach Abs. 1 Z 1 tritt für Universitätsassistenten, die als Ärzte oder Tierärzte verwendet werden, der Amtstitel „Assistenzarzt“.

Sonstige Rechte

§ 186. (1) Der Vorgesetzte im Sinne des § 84 Abs. 3 hat

1. die Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten so zu lenken, daß diesem bei und durch die Erfüllung seiner Dienstpflichten die Erbringung wissenschaftlicher (künstlerischer) Leistungen ermöglicht wird, und
2. mit dem Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten oder provisorischen Dienstverhältnis nachweislich mindestens alle zwei Jahre ein Gespräch über dessen berufliche Qualifikation und die Möglichkeiten einer weiteren Verwendung an der Universität (Hochschule) zu führen.

(2) Bei der Bewerbung um eine nicht für Hochschullehrer vorgesehene Planstelle sind

1. der Universitäts(Hochschul)assistent und
2. der ehemalige Universitäts(Hochschul)assistent in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses

vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(3) Wird ein Universitäts(Hochschul)assistent im zeitlich befristeten Dienstverhältnis oder ein Universitäts(Hochschul)assistent im provisorischen Dienstverhältnis in eine andere Besoldungsgruppe überstellt, so ist er bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Definitivstellung in der neuen Verwendungsgruppe zum definitiven Beamten, sonst zum provisorischen Beamten zu ernennen.

(4) Die vom Universitäts(Hochschul)assistenten erbrachten wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen sind nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften im Rahmen einer späteren Grundausbildung für eine andere Verwendung (§§ 24 bis 35) im Sinne des Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten die Stellungnahme eines von ihm namhaft gemachten Fachmannes einzuholen.

Ausnahmebestimmungen

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

1. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
1. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
5. § 57 (Gutachten),

6. § 78 (Urlaub),
7. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 2 (Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis),
2. § 12 Abs. 2 (Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
5. § 57 (Gutachten),
6. § 78 (Urlaub),
7. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung), solange sich der Universitäts(Hochschul)assistent nicht im definitiven Dienstverhältnis befindet.

(3) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch abweichend von Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn der Universitäts(Hochschul)assistent eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

Sonderbestimmungen für Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent

§ 188. (1) Für die Dienstzeit der Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent gelten folgende Sonderregelungen:

1. Zur regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 erster Satz zählt insbesondere der Zeitaufwand für die selbständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit (Erschließung der Künste), die Lehr- und Prüfungstätigkeit, die Betreuung der Studierenden und die Mitwirkung in Universitäts(Hochschul)organen.
2. Der Universitäts(Hochschul)assistent hat seine Wochendienstzeit im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im voraus einzuteilen. Er hat dabei auf die Notwendigkeit des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie der Verwaltung der Universitäts(Hochschul)einrichtung Bedacht zu nehmen. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch nehmen.
3. Er ist zur Einhaltung der nach Z 2 festgelegten Dienstzeit verpflichtet, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.
4. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Erschließung der Künste) ist er nur insoweit örtlich gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitäts(Hochschul)einrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sach-

mittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung bedingen.

(2) Das Urlaubsausmaß des Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent beträgt in jedem Kalenderjahr das im § 65 festgesetzte Höchstausmaß.

Sonderbestimmungen für Ärzte.

§ 189. (1) Für Universitätsassistenten, die seit Beginn ihres Dienstverhältnisses als Ärzte (§ 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984) an Universitäts(einrichtungen) verwendet werden, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die §§ 174 und 175 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Abschluß der Ausbildung zum Facharzt verlängert.
2. Die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses darf jedoch abweichend vom § 175 Abs. 1 sieben Jahre und abweichend vom § 175 Abs. 4 neun Jahre nicht übersteigen.

(2) Werden Universitätsassistenten mit einem abgeschlossenen Studium der Medizin erst seit einem späteren Zeitpunkt als Ärzte (§ 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984) an Universitäts(einrichtungen) verwendet, befinden sie sich aber spätestens seit Beginn des dritten Jahres ihres Dienstverhältnisses in Facharztausbildung, so gilt für sie Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

1. Zeiten, die im bestehenden Dienstverhältnis nicht in Facharztausbildung zurückgelegt worden sind, einen Verlängerungsgrund im Sinne des § 175 Abs. 2 im Höchstausmaß von zwei Jahren bilden und
2. auch bei Anwendung der Z 1 die Gesamtverwendungsdauer des Abs. 1 Z 2 im Ausmaß von neun Jahren nicht überschritten werden darf.

(3) Für Universitätsassistenten, die als Ärzte (§ 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984) an Universitäts(einrichtungen) verwendet werden, sind bei der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180 und der Aufteilung und Erbringung der Wochendienstzeit nach § 181 bzw. nach § 188 Abs. 1 auch die im § 155 Abs. 6 genannten Aufgaben zu berücksichtigen. Hierbei ist auf die Ausbildung zum Facharzt in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Unterabschnitt E

LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN

Anwendungsbereich

§ 190. Dieser Unterabschnitt ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 anzuwenden, die ausschließlich an Universitäten (Hochschulen) verwendet werden.

Dienstverhältnis

§ 191. Bei der Anwendung des § 13 tritt an die Stelle des Jahres das Studienjahr. Als Ablauf des Studienjahres gilt in diesem Fall der Ablauf des 30. September.

Pflichten

Dienstpflichten

§ 192. (1) Der Lehrer ist im Rahmen einer Universitäts(Hochschul)einrichtung oder einer Hochschule zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts einschließlich der Mitwirkung an der Betreuung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten der Studierenden verpflichtet. Er hat Prüfungen abzuhalten, den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu beurteilen und bei Prüfungen mitzuwirken.

(2) Soweit ihm dies übertragen worden ist, hat der Lehrer in der Universitäts(Hochschul)verwaltung mitzuarbeiten.

Festlegung der Unterrichtstätigkeit

§ 193. (1) Das zuständige Kollegialorgan hat im übertragenen Wirkungsbereich — unter Bedachtnahme auf die Studienvorschriften, den Bedarf, die Lehrverpflichtung und eine allfällige Funktion des Lehrers — Themen und Art der Lehrveranstaltungen des Lehrers festzulegen.

(2) Die Festlegung nach Abs. 1 ist im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung zu treffen. Der Lehrer ist anzuhören.

(3) Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung oder des Lehrers die Unterrichtstätigkeit des Lehrers neu festgelegt werden. Die Abs. 1 und 2 sind anzuwenden.

Lehrverpflichtung

§ 194. (1) Ist ein Lehrer an einer Universität oder an einer Hochschule ausschließlich für die im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bestellt, so ist er in den einzelnen Gruppen von Fächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Anzahl von Stunden je Woche verpflichtet:

	Wochenstunden
1. an den Universitäten	
a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern	13
b) Unterricht aus künstlerischen Fächern und aus Fremdsprachen im Sinne des § 28 Abs. 2 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes	17
c) Unterricht aus praktischen Fächern	19

320 der Beilagen

11

	Wochen- stunden
2. an den Hochschulen	
a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern	13
b) Unterricht aus künstlerischen Fächern und Fremdsprachen ...	17
c) Unterricht aus praktischen Fächern und als Solokorrepetitor	19
d) Korrepetition in Klassen künstlerischer Ausbildung	21
e) Künstlerisch-technische Unterweisung als Leiter einer Zentralwerkstätte	26
(2) Das Ausmaß dieser Lehrverpflichtung ist unter Verwendung von Werteinheiten auf eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden umzurechnen. Hiebei entspricht	
1. 1 Woche der Lehrverpflichtung von 13 Wochenstunden ...	1,538 Werteinheiten
2. 1 Woche der Lehrverpflichtung von 17 Wochenstunden ...	1,176 Werteinheiten
3. 1 Woche der Lehrverpflichtung von 19 Wochenstunden ...	1,053 Werteinheiten
4. 1 Woche der Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden ...	0,952 Werteinheiten
5. 1 Woche der Lehrverpflichtung von 26 Wochenstunden ...	0,769 Werteinheiten.

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung zuletzt nicht volle Werteinheiten, so sind Bruchteile ab der vierten Dezimalstelle zu vernachlässigen.

(4) Hat der Lehrer außerhalb der im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten regelmäßig weitere dienstliche Aufgaben zu erfüllen (§ 192 Abs. 2), so ist diese Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung des Lehrers vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung oder im Einzelfall in entsprechendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Hiebei ist vom zeitlichen Ausmaß dieser weiteren dienstlichen Aufgaben und ihrem Anteil an der für Verwaltungstätigkeiten maßgebenden Wochendienstzeit auszugehen.

(5) § 213 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schuljahres das Studienjahr tritt.

Rechte

Mitwirkung bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten und Veröffentlichung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten

§ 195. Die §§ 182 und 183 gelten sinngemäß.

Benützung von Universitäts(Hochschul)einrichtungen für Zwecke der Forschung (Erschließung der Künste)

§ 196. Dem Lehrer ist nach Maßgabe der organisationsrechtlichen Vorschriften die Benützung von Universitäts(Hochschul)einrichtungen für Zwecke der Forschung (Erschließung der Künste) zu gestatten.

Amtstitel

§ 197. (1) Für den Lehrer ist der Amtstitel ‚Professor‘, wenn er jedoch Leiter einer besonderen Universitätseinrichtung ist, der Amtstitel ‚Direktor‘, vorgesehen.

(2) Wird die besondere Universitätseinrichtung von einem Hochschullehrer geleitet, auf den dieser Unterabschnitt nicht anzuwenden ist, so kann der Amtstitel ‚Direktor‘ dem mit der ständigen Stellvertretung des Leiters und mit der Geschäftsführung dieser besonderen Universitätseinrichtung beauftragten Lehrer für die Dauer dieser Verwendung verliehen werden.

Urlaub und Ferien

§ 198. (1) Der Lehrer hat seinen Erholungsurlaub ausschließlich in der lehrveranstaltungs-freien Zeit zu verbrauchen.

(2) Außerhalb der Zeit des Erholungsurlaubes sind Lehrer während der lehrveranstaltungs-freien Zeit nur insoweit zur Anwesenheit an der Universität (Hochschule) verpflichtet, als dies zur Erfüllung von Dienstpflichten (insbesondere Prüfungen, Mitwirkung in Kollegialorganen, sonstigen Verwaltungsaufgaben, Werkstättenbetrieb) erforderlich ist. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß er von einer dienstlichen Inanspruchnahme verständigt werden kann.

Leistungsfeststellung

§ 199. Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer an Universitäten und Hochschulen mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat November treten.

Ausnahmebestimmungen

§ 200. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Lehrer nicht anzuwenden:

1. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
2. §§ 48 bis 50 (Dienstzeit),
3. § 57 (Gutachten),
4. § 78 (Urlaub).

(2) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch abweichend vom Abs. 1 anzuwenden, wenn der Lehrer eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

(3) Wird ein Lehrer ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben eines Universitäts(Hochschul)assistenten oder nur zu Verwaltungstätigkeiten herangezogen, so unterliegt er für die Dauer einer solchen Verwendung den Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub, die für jene Beamten gelten, für die dieser Arbeitsplatz grundsätzlich vorgesehen ist. Eine solche Verwendung ist nur vorübergehend in besonders begründeten Anlässen zulässig. Eine solche Verwendung bedarf der Zustimmung des Lehrers.“

4. Am Beginn des 7. Abschnittes des Besonderen Teiles wird eingefügt:

„Anwendungsbereich

§ 201. (1) Dieser Abschnitt ist auf Lehrer anzuwenden, soweit sie nicht vom 6. Abschnitt erfaßt sind.

(2) Soll ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Schulen bzw. Schülerheimen auch an Universitäten bzw. Hochschulen verwendet werden, so hat die Dienstbehörde in Hundertsätzen des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes der Lehrverpflichtung festzulegen, zu welchen Anteilen dieser Lehrer

1. weiterhin an der Schule bzw. am Schülerheim verwendet und
 2. für die Tätigkeit an der Universität bzw. Hochschule abgestellt
- wird. Eine solche Verwendung bedarf der Zustimmung des Lehrers.

(3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Lehrer an Universitäten oder Hochschulen tätig sind, gelten für sie die auf Lehrer an Universitäten und Hochschulen anzuwendenden Bestimmungen des 6. Abschnittes mit Ausnahme der §§ 160, 161, 191, 197 und 199. Dasselbe gilt für Lehrer an Schulen bzw. Schülerheimen für die Dauer einer Dienstzuweisung an eine Universität oder Hochschule.

(4) Erbringt ein im Abs. 2 angeführter Lehrer Mehrdienstleistungen, so sind sie nach den Rechtsvorschriften abzugelten, die für jenen Tätigkeitsbereich gelten, in dem diese Mehrdienstleistungen erbracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit einer solchen Mehrdienstleistung das Beschäftigungsausmaß überschritten wird, das sich aus der Summe der im Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Tätigkeiten ergibt.“

5. Die bisherigen §§ 161 bis 199 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§§ 161 bis 171	§§ 202 bis 212
§ 171 a	§ 213
§§ 172 bis 183	§§ 214 bis 225
§ 183 a	§ 226
§ 184	§ 227
§ 184 a	§ 228
§ 184 b	§ 229
§ 184 c	§ 230
§ 184 d	§ 231
§§ 185 bis 199	§§ 232 bis 246

6. Es werden ersetzt

im neuen	die Zitierung	durch die Zitierung
§ 206 Abs. 1	„§ 163 Abs. 1“	„§ 204 Abs. 1“,
§ 206 Abs. 4	„§ 162 Abs. 3 und 4“	„§ 203 Abs. 3 und 4“,
§ 222	„§ 179“	„§ 221“,
§ 224	„§ 179“	„§ 221“,
§ 233 Abs. 1	„§§ 28 bis 35 und 196“	„§§ 28 bis 35 und 243“,
§ 235 Abs. 2	„§§ 186 und 187“	„§§ 233 und 234“,
§ 240 Abs. 2	„§ 188 Abs. 1“	„§ 235 Abs. 1“

7. Der bisherige § 200 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 201 erhält die Bezeichnung „§ 247“.

9. An die Stelle der Anlage 1 Z 19 bis 21 treten folgende Bestimmungen:

„19. ORDENTLICHE UNIVERSITÄTS- (HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

- 19.1. Für Ordentliche Universitätsprofessoren
 - a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
 - b) eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung für das Fach, das der zu besetzenden Planstelle entspricht, und
 - c) der Nachweis pädagogischer Eignung.

19.2. Für künstlerische Fächer an Stelle der in Z 19.1 genannten Erfordernisse die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 19.3 bzw. 19.4.

19.3. Für Ordentliche Hochschulprofessoren

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) der Nachweis künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Leistungen und
- c) der Nachweis pädagogischer Eignung.

19.4. Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Hochschulbildung im Sinne der Z 19.3 lit. a auch durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTS-PROFESSOREN**Ernennungserfordernisse:**

- a) Das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 UOG geeignet erscheinen läßt.

21. UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)-ASSISTENTEN**Ernennungserfordernisse:**

21.1. Für Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1,
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die eine Ausbildung nach lit. a nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.

Erfordernisse für die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Universitäts(Hochschul)assistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit:

21.2.

- a) Das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung;
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, die bescheidmäßige Feststellung durch das zuständige Kollegialorgan, daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt;
- c) zusätzlich zu lit. a oder b eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.

In diese vierjährige Dienstzeit können Zeiten eingerechnet werden, die der Universitäts(Hochschul)assistent nach Erfüllung des Erfordernisses der lit. a entweder als vollbeschäftigter Vertragsassistent oder in einer Tätigkeit zurückgelegt hat, die nach Inhalt und Umfang der eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten entspricht; soweit solche Zeiten zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, können sie zur Hälfte eingerechnet werden.

21.3. Für Ärzte (§ 189) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 lit. a und c gemeinsam folgende Erfordernisse:

- a) das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- b) der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches und
- c) eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.

Definitivstellungserfordernisse:

21.4. Die bescheidmäßige Feststellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, daß der Universitäts(Hochschul)assistent die für eine dauernde Verwendung in der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderliche

- a) Leistung in der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit (Forschung beziehungsweise Erschließung der Künste),
- b) Bewährung im Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die pädagogische und didaktische Befähigung sowie
- c) Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität (Hochschule) verbundenen Verwaltungstätigkeit

aufweist.

21.5. Bei Ärzten (§ 189) und Tierärzten ist bei der Feststellung nach Z 21.4 auch auf die Bewährung in den Tätigkeiten gemäß § 155 Abs. 6 bzw. 7 Bedacht zu nehmen.

21.6. Die unter Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent für das betreffende Fachgebiet als erfüllt.

21 a. LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN**Ernennungserfordernisse:**

21 a.1. Eine den Fachgebieten entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Stu-

diengesetzes. Bei Lehrern künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer wird dieses Erfordernis durch den Nachweis künstlerischer (künstlerisch-wissenschaftlicher) und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen, ersetzt.

21 a.2. Lehrer für Religionspädagogik haben überdies die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an einer Universität oder Hochschule nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen; eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen. Bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis des abgeschlossenen Lehramtsstudiums durch den Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ersetzt.

21 a.3. Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- b) eine danach zurückgelegte vierjährige fach einschlägige praktische Tätigkeit und
- c) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

21 a.4. Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse der Z 21 a.1 ersetzt durch

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit
- b) einer danach zurückgelegten vierjährigen einschlägigen Lehrpraxis.“

10. In der Anlage 1 lautet die Überschrift zu Z 23:

**„Verwendungsgruppe L 1
(soweit sie nicht von Z 21 a erfaßt ist)“**

11. In der Anlage 1 Z 23.1 wird in der Spalte „Verwendung“ der Ausdruck „, an Akademien und Universitäten,“ durch den Ausdruck „und an Akademien“ ersetzt.

12. Anlage 1 Z 23.2 wird aufgehoben.

13. In der Anlage 1 Z 27 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 161 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 202 Abs. 3“ ersetzt.

14. In der Anlage 1 wird in den Z 30.1, 31.3, 32.1, 33.1, 34.1, 35.1, 36.1, 37.1 und 38.1 jeweils die Zitierung „§ 184 b Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 229 Abs. 3“ ersetzt.

15. In der Anlage 2 wird die Zitierung „§ 186 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 233 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 2 Z 5 wird die Zitierung „§ 186 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch die Zitierung „§ 233 Abs. 4 BDG 1979“ ersetzt.

2. Im § 13 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 154 Abs. 4 BDG 1979“ durch die Zitierung „§ 168 BDG 1979“ ersetzt.

3. § 20 c Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Dienstzeiten als Universitäts(Hochschul)assistent, die gemäß § 49 in der bis zum Ablauf des 30. September 1988 geltenden Fassung für die Vorrückung nicht wirksam sind,“

4. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Universitäts(Hochschul)assistenten, der eine tatsächliche Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren als Universitäts(Hochschul)assistent aufweist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem der Erlangung der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent (an künstlerischen Hochschulen und in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, ab der Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) folgenden Monatsersten.“

5. § 48 Abs. 8 lautet:

„(8) § 12 ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden; diese Bestimmungen sind jedoch bei Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor überstellt wurden, hinsichtlich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.“

6. § 49 entfällt.

7. Im § 51 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962)“ durch den Ausdruck „(§ 184 Abs. 2 BDG 1979)“ ersetzt.

8. Im § 51 Abs. 8 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes“ durch den Ausdruck „§ 184 Abs. 2 BDG 1979“ ersetzt.

9. Im § 51 a werden die Ausdrücke „Hochschüler (Kunsthochschüler)“ durch die Ausdrücke „Hörer“ und der Ausdruck „Kunsthochschulern“ durch den Ausdruck „Hörern“ ersetzt.

10. Im § 51 a Abs. 2 Z 5 wird der Ausdruck „(§ 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970)“ durch den Ausdruck „(§ 7 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, und § 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970)“ ersetzt.

11. Im § 51 b Abs. 6 wird der Ausdruck „inskribierten Kunsthochschulern“ durch den Ausdruck „inskribierten ordentlichen Hörern“ ersetzt.

12. § 54 lautet:

„Abfertigung

§ 54. (1) Dem Universitäts(Hochschul)assistenten, dessen Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer gemäß § 175 BDG 1979 oder mit Zeitablauf von Gesetzes wegen gemäß § 177 Abs. 3 BDG 1979 endet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt im Falle des

1. § 175 BDG 1979 6 Monatsbezüge,
2. § 175 im Zusammenhang mit § 189 BDG 1979
 - a) bei einer tatsächlichen Verwendungsdauer bis zu sechs Jahren 6 Monatsbezüge,
 - b) bei einer tatsächlichen Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren 8 Monatsbezüge ohne die Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2,
3. § 177 BDG 1979 10 Monatsbezüge.

(3) Wird ein ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistent, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zusteht. Der Erstattungsbeitrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.“

13. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Lehrern, auf die das BLVG oder § 194 des BDG 1979 anzuwenden ist, sind der Bemessung der Vergütung die Werteinheiten zugrunde zu legen, um die das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird.“

14. Im § 73 Abs. 3 Z 1 wird die Zitierung „§ 192 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch die Zitierung „§ 239 Abs. 2 BDG 1979“ ersetzt.

15. Im § 82 a Abs. 3 wird die Zitierung „§ 184 b Abs. 4 BDG 1979“ durch die Zitierung „§ 229 Abs. 4 BDG 1979“ ersetzt.

Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 238/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 entfallen die lit. b und c. Die bisherigen lit. d bis l erhalten die Bezeichnung „lit. b“ bis „j“.

2. Im § 22 Abs. 3 wird der Ausdruck „(§ 52 a)“ durch den Ausdruck „(§ 62)“ ersetzt.

3. Im § 26 Abs. 2 Z 5 wird die Zitierung „§ 186 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch die Zitierung „§ 233 Abs. 4 BDG 1979“ ersetzt.

4. Im § 37 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 1 Abs. 3 lit. e“ durch „§ 1 Abs. 3 lit. c“ ersetzt.

5. Dem § 37 wird angefügt:

„(3) Soll ein Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L an Schulen bzw. Schülerheimen auch an Universitäten (Hochschulen) verwendet werden, so ist § 201 BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.“

6. Im § 40 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 161 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979“ durch den Ausdruck „§ 202 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979“ ersetzt.

7. Im § 47 wird die Zitierung „§ 177 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch die Zitierung „§ 219 BDG 1979“ ersetzt.

8. Nach dem Abschnitt II wird eingefügt:

„Abschnitt III

Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten an Universitäten (Hochschulen)

Vertragslehrer

§ 50. (1) Die §§ 155 bis 160, der Unterabschnitt E des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles sowie die Anlage 1 Z 21 a des BDG 1979 sind auf Vertragslehrer, die ausschließlich an Universitäten (Hochschulen) verwendet werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L entspricht.

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c — und die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 40 Abs. 4, 41, 45 und 49 anzuwenden.

Vertragsassistenten

§ 51. (1) Vertragsassistenten sind auf bestimmte Zeit aufgenommene Vertragsbedienstete des Bundes. Auf sie ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) Als Vertragsassistenten können nur Personen aufgenommen werden, die die Erfordernisse für die Ernennung zum Universitäts(Hochschul)assistenten erfüllen.

- (3) Die Aufnahme ist nur zulässig
 - 1. als teilbeschäftigter Vertragsassistent,
 - 2. für eine vorübergehende Verwendung zu Lasten einer von einem anderen Bundesbediensteten besetzten Planstelle, die nach den Bestimmungen des Stellenplanes für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer anderen Abwesenheit besetzt werden darf und die für eine Verwendung bestimmt ist, die zumindest der Verwendung eines Universitäts(Hochschul)assistenten oder eines Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung entspricht, oder
 - 3. für eine vorübergehende Verwendung, für die der Personalaufwand nicht vom Bund, sondern von einem Dritten getragen wird.

(4) Eine Beschäftigung als teilbeschäftigter Vertragsassistent ist nur zulässig, wenn es besondere Umstände in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre erfordern oder nur ein Teil einer Planstelle zur Verfügung steht. Das Beschäftigungsausmaß darf nicht unter der Hälfte und nicht über drei Viertel des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes liegen.

(5) Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen als Vertragsassistenten abweichend von § 3 mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen aufgenommen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitäts(Hochschul)assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) ist nicht erforderlich.

Verwendungsdauer

§ 52. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsassistenten ist jeweils mit zwei Jahren zu befristen. Eine kürzere Dauer des Dienstverhältnisses kann vereinbart werden. Sie ist jedenfalls dann zu vereinbaren, wenn dies auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Eine Weiterbestel-

lung ist nach Maßgabe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung des Vertragsassistenten möglich.

(2) Das Höchstausmaß der Gesamtverwendungsdauer des Vertragsassistenten beträgt vier Jahre. In die Gesamtverwendungsdauer sind bis zu einem Höchstausmaß von einem Jahr Zeiten

- 1. eines Beschäftigungsverbotens nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 sowie eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
 - 2. der Ableistung des ordentlichen Präsenz- und Zivildienstes
- nicht einzurechnen.

(3) Die Weiterbestellung eines gemäß § 51 Abs. 5 aufgenommenen Vertragsassistenten bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Anwendung von Bestimmungen des BDG 1979

§ 53. Von den für Universitäts(Hochschul)assistenten geltenden Bestimmungen des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 sind auf Vertragsassistenten sinngemäß anzuwenden:

- 1. Die §§ 155 bis 160, 179, 182, 183, 184 Abs. 2, 186 Abs. 1 und 4, 187 Abs. 1 Z 4 und 189 Abs. 3;
- 2. die §§ 180 und 181 mit der Einschränkung, daß § 180 Abs. 3 Z 1 und § 181 Abs. 1 Z 1 nur insoweit anzuwenden sind, als dies in der vom Vertragsassistenten geforderten Qualifikation begründet ist;
- 3. § 186 Abs. 2 mit der Erweiterung, daß auch Planstellen für Universitäts(Hochschul)assistenten und für Bundeslehrer an Universitäten (Hochschulen) in Betracht kommen.

Monatsentgelt

§ 54. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	16 557
2	17 143
3	17 730
4	18 388
5	19 808
6	21 300
7	22 792
8	24 233

(2) Vertragsassistenten, die zu einer verantwortlichen Mitarbeit bei Pflichtlehrveranstaltungen herangezogen werden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung unter sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 8 bzw. des § 51 a Abs. 2 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

Abfertigung des Vertragsassistenten

§ 55. § 35 Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn die tatsächliche Verwendung als Vertragsassistent ununterbrochen wenigstens vier Jahre gedauert hat. Wurde die tatsächliche Verwendung als Vertragsassistent jedoch deshalb unterbrochen, weil eine dieser Verwendung entsprechende Planstelle vorübergehend nicht zur Verfügung stand, und betragen solche Unterbrechungen nicht mehr als insgesamt drei Monate, so gilt dies nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes. Die Unterbrechungszeiträume sind jedoch in die für den Abfertigungsanspruch und für die Höhe der Abfertigung maßgebende Dauer des Dienstverhältnisses nicht einzurechnen. Bei einer einverständlichen Auflösung des Dienstverhältnisses ist eine Vereinbarung über die Abfertigung nur dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den im § 35 Abs. 3 Z 1 angeführten Voraussetzungen einverständlich aufgelöst wurde und das Dienstverhältnis wenigstens vier Jahre gedauert hat.

Abschnitt IV

Sonderbestimmungen für Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten (Hochschulen)

§ 56. (1) Mitarbeiter im Lehrbetrieb sind:

1. Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) und
2. Demonstratoren.

(2) Als Mitarbeiter im Lehrbetrieb können Studierende aufgenommen werden, die die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

(3) Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und der §§ 26 und 35 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. Die Verwendung der Mitarbeiter im Lehrbetrieb bestimmt sich nach den Organisationsvorschriften.

Verwendungsdauer und Beschäftigungsausmaß

§ 57. (1) Das Dienstverhältnis der Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist jeweils mit einem Jahr zu befristen; eine kürzere Dauer des Dienstverhältnisses kann vereinbart werden. Das Dienstverhältnis darf insgesamt höchstens bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von vier Jahren verlängert werden.

(2) In die Gesamtverwendungsdauer nach Abs. 1 zweiter Satz sind bis zu einem Höchstausmaß von einem Jahr Zeiten

1. eines Beschäftigungsverbotens nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 sowie eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
2. der Ableistung des ordentlichen Präsenz- und Zivildienstes nicht einzurechnen.

(3) Das Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiter im Lehrbetrieb darf

1. bei Studienassistenten (wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften) die Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes und
2. bei Demonstratoren ein Drittel des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes nicht übersteigen. Das Beschäftigungsausmaß der Studienassistenten (wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte) hat mindestens ein Viertel des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zu betragen.

Monatsentgelt

§ 58. (1) Das Monatsentgelt der Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist unter Anwendung des § 21 von dem Betrag zu ermitteln, der bei Vollbeschäftigung 67,69 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen entspricht.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.“

9. Der bisherige Abschnitt III erhält die Bezeichnung „Abschnitt V“.

10. Die bisherigen §§ 50 bis 53 und 55 bis 57 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§§ 50 bis 52	§§ 59 bis 61
§ 52 a	§ 62
§ 53	§ 63
§§ 55 bis 57	§§ 64 bis 66

Artikel IV

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 310/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) die Absicht

- aa) einen Antrag auf Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Universitäts(Hochschul)assistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht zu befürworten,
- bb) einen Vertragsassistenten nicht mehr weiterzubestellen und
- cc) das Dienstverhältnis eines Mitarbeiters im Lehrbetrieb an Universitäten (Hochschulen) nicht zu verlängern;“

2. § 13 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar einer für die Hochschullehrer (Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten) und einer für die sonstigen Bediensteten;“.

3. An die Stelle des § 27 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Wird ein Universitäts(Hochschul)assistent im zeitlich befristeten Dienstverhältnis zum Personalvertreter gewählt und würde seine Bestimmungsdauer während der Funktionsdauer enden, so verlängert sich das Dienstverhältnis um die Zeit der Ausübung der Funktion als Personalvertreter, höchstens aber bis zu dem im § 175 Abs. 4 BDG 1979 oder im § 189 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 2 BDG 1979 angeführten Höchstausmaß der Gesamtverwendungsdauer.“

(6) Abs. 5 gilt für die Vertragsassistenten mit der Maßgabe, daß die Gesamtverwendungsdauer das im § 51 Abs. 3 Z 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie das im § 52 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführte Höchstausmaß nicht überschreiten darf.“

Artikel V

Überleitung der Universitäts(Hochschul)professoren

(1) Mit 1. Oktober 1988 sind dem Dienststand angehörende Ordentliche Universitätsprofessoren, Ordentliche Hochschulprofessoren und Außerordentliche Universitätsprofessoren Angehörige der gleichnamigen Gruppe von Hochschullehrern gemäß § 154 BDG 1979.

(2) In der Rechtsstellung und den Ansprüchen der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren und der Außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die vor dem 1. Oktober 1988 emeritiert worden, in den Ruhestand versetzt worden oder in den Ruhestand getreten sind, sowie in den Ansprüchen der Personen, die von solchen Hochschullehrern einen Anspruch auf Versorgungsgenuß ableiten, tritt durch Art. I keine Änderung ein.

(3) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor, der in dem Studienjahr (§ 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, bzw. § 22 Abs. 1 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983), in dem Art. I in Kraft tritt, das 65. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet, kann seine Eme-

ritierung gemäß § 163 BDG 1979 beantragen; ein Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor, der in diesem Studienjahr das 69. Lebensjahr vollendet, kann seine Emeritierung mit Ablauf dieses Studienjahres beantragen. Wird kein Antrag gestellt, so sind auf solche Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren die Abschnitte II bis V des Bundesgesetzes vom 18. November 1955, BGBl. Nr. 236, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, weiter anzuwenden.

Artikel VI

Überleitung der Universitäts(Hochschul)assistenten

(1) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der sich am 1. Oktober 1988 im dauernden Dienstverhältnis nach § 10 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, befindet, ist mit diesem Tage Universitäts(Hochschul)assistent im definitiven Dienstverhältnis (§ 178 BDG 1979).

(2) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der eine seiner Verwendung entsprechende Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung nach § 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962 besitzt, ist in das Dienstverhältnis als definitiver Universitäts(Hochschul)assistent (§ 178 BDG 1979) überzuleiten, wenn er dies spätestens drei Monate vor Ablauf seines am 1. Oktober 1988 bestehenden zeitlich befristeten Dienstverhältnisses beantragt.

(3) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der am 1. Oktober 1988 oder danach am Tage des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren aufweist, ist

1. in das definitive Dienstverhältnis (§ 178 BDG 1979) überzuleiten, wenn er spätestens mit Ablauf seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses die in Z 21.2 und 21.4 der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Erfordernisse erfüllt, oder
2. in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177 BDG 1979) überzuleiten, wenn er spätestens mit Ablauf seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses die in Z 21.2 der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Erfordernisse erfüllt, und diese Überleitung spätestens sechs Monate vor dem Ablauf seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses beantragt.

(4) Bei einer Überleitung nach Abs. 3 Z 2 darf die Gesamtdauer des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses und des provisorischen Dienstverhältnisses nach § 177 BDG 1979 vierzehn Jahre nicht überschreiten. Hat der Universitäts(Hochschul)assistent bis zu diesem Tage die Erfordernisse für die Überleitung in das definitive Dienstverhältnis nach Abs. 3 Z 1 nicht erbracht, so endet sein

Dienstverhältnis von Gesetzes wegen. Weist der Universitäts(Hochschul)assistent jedoch eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren auf, ist auf ihn § 10 Abs. 1 zweiter Satz des Hochschulassistentengesetzes 1962 weiter anzuwenden.

(5) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der am 1. Oktober 1988 oder danach am Tage des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eine tatsächliche Dienstzeit von vier, aber weniger als zehn Jahren aufweist, ist auf seinen Antrag in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177 BDG 1979) überzuleiten, wenn er die in Z 21.2 der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Erfordernisse erfüllt und die Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177 BDG 1979) mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Universitäts(Hochschul)assistenten bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sachlich gerechtfertigt ist. Der Antrag auf Überleitung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses zu stellen.

(6) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die zeitlichen Voraussetzungen des Abs. 5 erbringt, dessen zeitlich befristetes Dienstverhältnis aber mangels Erfüllung der Voraussetzungen der Z 21.2 der Anlage 1 zum BDG 1979 nicht in ein provisorisches Dienstverhältnis (§ 177 BDG 1979) überleitbar ist, kann spätestens sechs Monate vor Ablauf seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses die Feststellung beantragen, daß seine Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177 BDG 1979) mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sachlich gerechtfertigt ist. Wird diesem Antrag entsprochen, so kann das Dienstverhältnis dieses Universitäts(Hochschul)assistenten von dem nach den bisher geltenden Vorschriften zuständigen Organ in sinngemäßer Anwendung des § 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962 um höchstens zwei Jahre, jedoch insgesamt höchstens auf zehn Jahre, verlängert werden. Wird innerhalb dieser Verlängerung das fehlende Erfordernis nachgeholt, so gilt der Universitäts(Hochschul)assistent mit Ablauf dieser Frist als in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177 BDG 1979) übergeleitet. Wird innerhalb der Verlängerung das fehlende Erfordernis nicht erbracht, so endet das Dienstverhältnis durch Zeitablauf.

(7) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis eines Universitäts(Hochschul)assistenten, das mangels der Voraussetzungen des Abs. 5 nicht in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177 BDG 1979) übergeleitet wird, verlängert sich um ein Jahr und endet mit Ablauf dieser Frist von Gesetzes wegen.

(8) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die zeitlichen Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, aber die Überleitung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anstrebt, kann spätestens sechs

Monate vor Ablauf seines befristeten Dienstverhältnisses beantragen, daß dieses Dienstverhältnis einmal um höchstens zwei Jahre — längstens jedoch bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von zehn Jahren — verlängert wird. Ein solches Dienstverhältnis endet mit Ablauf dieser Verlängerung von Gesetzes wegen.

(9) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der am 1. Oktober 1988 oder danach am Tage des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eine tatsächliche Dienstzeit von mehr als zwei, jedoch weniger als vier Jahren aufweist, ist auf seinen Antrag von dem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Organ bis zu einem Gesamtausmaß von vier Jahren weiterzubestellen. Mit Ablauf dieser Gesamtdienstzeit sind die Abs. 5 bis 7 auf den Universitäts(Hochschul)assistenten anzuwenden.

(10) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der am 1. Oktober 1988 oder danach am Tage des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eine tatsächliche Dienstzeit von höchstens zwei Jahren aufweist, kann auf seinen Antrag von dem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Organ bis zu einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren weiterbestellt werden. Auf solche Universitäts(Hochschul)assistenten ist ab dem Tage der Weiterbestellung der 6. Abschnitt Unterabschnitt D des Besonderen Teiles des BDG 1979 voll anzuwenden.

(11) Soweit die Abs. 2 bis 10 nicht anderes bestimmen, obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Entscheidung. Vor der Entscheidung auf Überleitung

1. in das definitive Dienstverhältnis ist das im § 178 Abs. 2 BDG 1979
2. in das provisorische Dienstverhältnis ist das im § 176 BDG 1979

vorgesehene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

(12) Solange eine gesetzliche Regelung über den Erwerb der Lehrbefugnis als Hochschuldozent an Kunsthochschulen nicht besteht, kann für Hochschulassistenten an Kunsthochschulen vom zuständigen Kollegialorgan mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festgestellt werden, daß der Hochschulassistent eine einer Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertende künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Befähigung aufweist. Auf solche Hochschulassistenten und auf Hochschulassistenten an Kunsthochschulen, bei denen eine der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuhaltende Eignung gemäß § 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962 festgestellt wurde, ist § 188 BDG 1979 anzuwenden.

(13) Universitätsassistenten der medizinischen Fakultät einer Universität, die am 30. September 1988 auf Grund des an diesem Tage geltenden § 157 Abs. 2 BDG 1979 den Amtstitel „Oberarzt“

zu führen hatten, sind berechtigt, diesen Amtstitel weiterzuführen.

Artikel VII

Überleitung der Lehrer und der Beamten des wissenschaftlichen Dienstes

(1) Mit 1. Oktober 1988 sind dem Dienststand angehörende Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1, die an diesem Tage ausschließlich an einer Universität (Hochschule) in einer Verwendung stehen, Lehrer im Sinne des 6. Abschnittes Unterabschnitt E des Besonderen Teiles des BDG 1979.

(2) Bei Lehrern im Sinne des Abs. 1 richtet sich das Ausmaß der für eine Vollbeschäftigung maßgebenden Lehrverpflichtung weiterhin nach den unmittelbar vor dem 1. Oktober 1988 für sie geltenden Festsetzungen, wenn diese für sie günstiger sind als die Neuregelung. § 194 BDG 1979 und § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diese Lehrer nicht anzuwenden; remunerierte Lehraufträge (§ 43 UOG) dürfen ihnen nur insoweit erteilt werden, als sie sich auf Lehrveranstaltungen beziehen, mit denen das Gesamtausmaß der Lehrtätigkeit die im § 194 Abs. 1 BDG 1979 festgesetzte Lehrverpflichtung überschreiten würde. Ein solcher Lehrer kann jedoch durch schriftliche Erklärung bewirken, daß anstelle dieser bisherigen Regelungen § 194 BDG 1979 und § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf ihn anzuwenden sind. Diese Umstellung wird mit 1. Oktober 1988 wirksam, wenn der Lehrer die Erklärung bis spätestens zum 30. März 1989 abgibt. Wird die Erklärung später abgegeben, so wird die Umstellung mit dem Monatsersten wirksam, der auf die Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Mit 1. Oktober 1988 sind dem Dienststand angehörende Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung, die an diesem Tage an einer Universität (Hochschule) in Verwendung stehen, Beamte des wissenschaftlichen Dienstes an Universitäten (Hochschulen) im Sinne des 1. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979.

(4) Ein Beamter des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung und ein Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1, der am 1. Oktober 1988 an einer Universität (Hochschule) in einer Verwendung steht, die inhaltlich zur Gänze oder überwiegend der Verwendung eines Universitäts(Hochschul)assistenten entspricht und der die Erfordernisse der Z 21.2 bis 21.6 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt, kann auf seinen Antrag zum Universitäts(Hochschul)assistenten im definitiven Dienstverhältnis ernannt werden.

(5) Zeiten, die

1. ein Beamter des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung oder

2. ein Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 in einer im Abs. 4 angeführten Verwendung zurückgelegt hat, sind ab dem Tag der Ernennung nach Abs. 4 Zeiten einer tatsächlichen Verwendung als Universitäts(Hochschul)assistent gleichzuhalten.

Artikel VIII

Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 an Universitäten und Hochschulen

(1) Mit 1. Oktober 1988 sind auf dem Dienststand angehörende Bundeslehrer der Verwendungsgruppen L 2, die an diesem Tage an einer Universität in einer Verwendung stehen, die für Lehrer an Universitäten und Hochschulen gelten, den Bestimmungen des BDG 1979 soweit anzuwenden, als dieser Artikel nicht anderes anordnet.

(2) Es gelten

1. selbständige gruppenweise Unterweisungen von Studenten, Diplomanden und Dissertanten als Unterrichtserteilung und
2. technische Vorbereitungen in Werkstätten als weitere Dienstpflichten

im Sinne des § 192 Abs. 1 BDG 1979.

(3) Die Lehrverpflichtung richtet sich abweichend von der im § 194 Abs. 1 BDG 1979 festgesetzten Wochenstundenzahl nach dem im BLVG, BGBl. Nr. 244/1965, für Lehrer der Lehrverpflichtungsgruppe VI geltenden Ausmaß.

(4) Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 an Universitäten ist in den Gehaltsstufen 1 bis 9 der Amtstitel „Fachlehrer“, ab der Gehaltsstufe 10 der Amtstitel „Fachoberlehrer“ vorgesehen.

(5) Die folgenden Bestimmungen des BDG 1979 sind auf die Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 an Universitäten nicht anzuwenden:

1. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
2. die §§ 48 bis 50 (Dienstzeit),
3. § 78 (Urlaub),
4. die §§ 158 Abs. 1, 159, 160 und 196 (Rechte und Pflichten).

(6) Abweichend von den Abs. 2 bis 4 sind anzuwenden:

1. auf Übungs- und Sonderkindergärtnerinnen anstelle der §§ 192 bis 195 und 197 und der Anlage 1 Z 21 a zum BDG 1979 die für Übungs- und Sonderkindergärtnerinnen im Sinne des 7. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 maßgebenden Bestimmungen über Ernennungserfordernisse, Rechte und Pflichten (einschließlich der Lehrverpflichtung),
2. auf Lehrer am Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften der Universität Wien § 194 BDG 1979, soweit er den Unterricht in praktischen Fächern betrifft,
3. auf Sonderschullehrer an der Universitäts-Kinderklinik in Wien anstelle der §§ 191 bis

195 und 197 BDG 1979 die für Sonderschullehrer im Sinne des LDG 1984 maßgebenden Bestimmungen über den Übertritt in den Ruhestand und die Rechte und Pflichten (einschließlich der Lehrverpflichtung).

(7) Ernennungen zum Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 an Universitäten (Hochschulen) und Dienstzuteilungen von Lehrern der Verwendungsgruppen L 2 an eine Universität oder Hochschule sind nicht mehr zulässig.

(8) Abs. 7 gilt nicht für die Verwendung von Übungs- oder Sonderkindergärtnerinnen an Universitäten. Die für Übungs- und Sonderkindergärtnerinnen maßgebenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 dieses Artikels sind auch auf Übungs- oder Sonderkindergärtnerinnen einer der Verwendungsgruppen L 2 anzuwenden, deren Verwendung an einer Universität nach Ablauf des 30. September 1988 begonnen hat.

Artikel IX

Abfertigung der Universitäts(Hochschul)assistenten und Anrechnung von Hemmungszeiträumen

(1) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der sowohl am 30. September 1988 als auch am 1. Oktober 1988 dem Dienststand angehört und dessen Dienstverhältnis entweder kraft Gesetzes oder wegen Ablehnung des Antrages auf Überleitung in ein Dienstverhältnis gemäß Art. VI endet, gebührt eine Abfertigung in der Höhe, wie sie im § 54 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 30. September 1988 geltenden Fassung vorgesehen ist.

(2) § 54 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auch auf Abfertigungen anzuwenden, die der Universitäts(Hochschul)assistent nach § 54 Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Oktober 1988 geltenden Fassung erhalten hat.

(3) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, dessen Vorrückung nach § 49 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 30. September 1988 geltenden Fassung gehemmt war und der nach Art. VI Abs. 3 Z 1 oder nach Art. VI Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit Art. VI Abs. 4 in das definitive Dienstverhältnis übergeleitet wird, ist die Zeit der Hemmung mit Wirkung von dem dem Tage der Definitivstellung folgenden Monatsersten anzurechnen.

Artikel X

Übergangsbestimmungen für Bedienstete in einem vertraglichen Dienstverhältnis an Universitäten (Hochschulen)

(1) Mit 1. Oktober 1988 sind in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehende Lehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L, die an diesem Tage an einer Universität (an der Akade-

mie der bildenden Künste) in Verwendung stehen, Vertragslehrer im Sinne des Abschnittes III des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(2) Den Bediensteten, mit denen am 1. Oktober 1988 ein Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 besteht und die als Vertragslehrer an Universitäten (an der Akademie der bildenden Künste) in einer Verwendung stehen, die zumindest der Verwendung eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 1 entspricht, sind spätestens bis zum Ablauf des 30. September 1989 Dienstverträge nach Abschnitt III des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzubieten. Bei solchen Vertragslehrern, die die Erfordernisse für die Aufnahme nach der Anlage 1 zum BDG 1979 nicht erfüllen, aber seit mindestens zwei Jahren in einer Verwendung als Sondervertragslehrer stehen, gelten die Aufnahmeerfordernisse durch diese Verwendung als erfüllt. Der Vertragslehrer hat innerhalb von zwei Monaten zu erklären, ob er das Angebot annimmt. Nimmt der Vertragslehrer innerhalb dieser Frist den angebotenen Vertrag nicht an, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Studienjahres, in das das Ende der gestellten Zweimonatsfrist fällt.

(3) Mit 1. Oktober 1988 sind Vertragsassistenten im Sinne des Abschnittes IV des Hochschulassistentengesetzes 1962 Vertragsassistenten im Sinne des Abschnittes III des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Vertragsassistenten, auf die bisher nur § 21 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962 anzuwenden war, können die Entlohnungsstufen 6 bis 8 nach Maßgabe des für sie geltenden Vorrückungstichtages erreichen, jedoch die Entlohnungsstufe 7 frühestens mit 1. Jänner 1990 und die Entlohnungsstufe 8 frühestens mit 1. Jänner 1992.

(4) Mit 1. Oktober 1988 sind wissenschaftliche Hilfskräfte und Demonstratoren im Sinne des Abschnittes III des Hochschulassistentengesetzes 1962 je nach ihrer Verwendung

1. Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) oder
2. Demonstratoren

im Sinne des Abschnittes IV des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(5) Durch die Überleitung nach den Abs. 1, 3 und 4 wird die Bestelldauer und das Beschäftigungsausmaß im laufenden Dienstverhältnis nicht verändert. Die Überleitung bedarf keines Nachtrages zum Dienstvertrag.

(6) Das Beschäftigungsausmaß für die in den Abs. 3 bis 5 angeführten Vertragsassistenten und Mitarbeiter im Lehrbetrieb kann auch im Falle ihrer Weiterbestellung in dem vor dem 1. Oktober 1988 geltenden Umfang beibehalten werden. § 52 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist auf diese Vertragsassistenten nicht anzuwenden.

(7) Auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L an Univer-

sitäten und Hochschulen ist Art. VII Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen 1 2 und 1 3 des Entlohnungsschemas I L an Universitäten ist Art. VIII sinngemäß anzuwenden.

(9) Den Vertragslehrern nach der Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, sind spätestens bis zum Ablauf des 30. September 1989 Dienstverträge nach Abschnitt III des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzubieten. Bei solchen Vertragslehrern, die die Erfordernisse für die Aufnahme nach der Anlage 1 zum BDG 1979 nicht erfüllen, aber seit mindestens zwei Jahren in einer Verwendung als Vertragslehrer nach der Kunsthochschul-Dienstordnung stehen, gelten die Ernennungserfordernisse durch diese Verwendung als erfüllt. Der Vertragslehrer hat innerhalb von zwei Monaten zu erklären, ob er das Angebot annimmt. Nimmt der Vertragslehrer innerhalb dieser Frist den angebotenen Vertrag nicht an, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Studienjahres, in das das Ende der gestellten Zweimonatsfrist fällt.

Artikel XI

Übergangsbestimmungen zum Bundes-Personalvertretungsgesetz

Dem Dienststellenausschuß ist schriftlich mitzuteilen, wenn beabsichtigt ist,

1. einem Antrag eines Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß Art. VI auf
 - a) Überleitung,
 - b) Verlängerung des Dienstverhältnisses oder
 - c) Weiterbestellung nicht stattzugeben oder
2. im Falle des Art. VI Abs. 12 die dort vorgesehene Feststellung nicht zu treffen.

Artikel XII

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit Ablauf des 30. September 1988 treten außer Kraft:

1. sämtliche vor dem 27. April 1945 erlassenen Vorschriften, soweit sie das Dienstrecht der im § 154 BDG 1979 angeführten Hochschullehrer regeln und es sich nicht um bundesverfassungsrechtliche Vorschriften handelt,
2. das Hochschulassistentengesetz 1948, BGBl. Nr. 32/1949, soweit es noch nicht außer Kraft getreten ist,
3. soweit sich aus Art. V nicht anderes ergibt, das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236/1955,
4. soweit sich aus Art. VI nicht anderes ergibt, das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216,
5. soweit sich aus Art. X nicht anderes ergibt, die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972.

(2) Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Artikel XIII

Inkräfttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Abweichend vom Abs. 1 tritt Art. IV mit 1. Oktober 1989 in Kraft. Frühestens mit diesem Tag sind für die vom Art. IV Z 2 erfaßten Bediensteten die Wahlen für den Rest der laufenden Funktionsperiode auszuschreiben.

(3) Die in den Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Anträge können schon vor dem 1. Oktober 1988, frühestens jedoch ab dem Tage der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt gestellt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Dienstrecht der Hochschullehrer ist bislang in verschiedenen Gesetzesmaterien zersplittert und überdies nicht vollständig geregelt.

Ziel:

Umfassende Regelung des Dienstrechtes der Hochschullehrer und des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen.

Inhalt:

- Kodifizierung des Dienstrechtes der in einem öffentlich-rechtlichen und der in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer.
- Sonderregelungen für Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen) und für Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen.
- Anpassungen im Besoldungs- und Personalvertretungsrecht.

Alternativen:

Weiterbestehen der alten zersplitterten Regelungen und deren notwendige dem Organisationsrecht konforme Anpassungen und Ergänzungen in den verschiedenen bestehenden Rechtsvorschriften.

Kosten:

Der Entwurf hat folgende Mehrkosten (+) und Kosteneinsparungen (-) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zur Folge:

	1988	1989	1990 Millionen Schilling	1991	1992
für					
1. Neuregelung des Emeritierungsalters und des Emeritierungsbezuges für Ordentliche Universitäts-(Hochschul)professoren	—	bis + 22,6	bis + 67,9	—	—
2. Neuregelung der Lehrverpflichtung für Bundeslehrer an Universitäten und Hochschulen	+ 2,5	+ 7,4	—	—	—
3. Anpassung des Monatsentgeltes der Vertragsassistenten an I	+ 3,2	+ 9,6	+ 0,5	—	+ 0,2
4. Überleitung der Sondervertragslehrer an Universitäten und an der Akademie der bildenden Künste nach I 1	—	+ 0,6	+ 1,9	—	—
5. Überleitung der Sondervertragslehrer an Kunsthochschulen nach I 1	—	- 2,1	- 6,4	—	—
6. Einführung einer Abfertigung für Vertragsassistenten	—	+ 2	—	—	—
7. Abfertigung der Universitäts(Hochschul)assistenten	—	—	—	—	—
8. Aufhebung der Vorrückungshemmung für Universitäts(Hochschul)assistenten	+ 0,5	+ 1,6	- 1,6	- 0,5	—
Summe:	+ 6,2	bis + 41,7	bis + 62,3	- 0,5	+ 0,2

24

320 der Beilagen

Zu 1.:

Hier war auf Grund des in den Übergangsbestimmungen eingeräumten Wahlrechtes nur die Berechnung einer Kostenobergrenze möglich. Es ist aber anzunehmen, daß die Kosten nicht in der vollen Höhe anfallen werden.

Zu 7.:

Die Kosten aus der Abfertigungsregelung im Zusammenhang mit der Verkürzung der Laufbahnen müßten an sich sinken. Für die Übergangszeit wird jedoch dieses Sinken durch das Ansteigen der Abfertigungen aus den Übergangsfällen ausgeglichen werden.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat in erster Linie die Kodifikation des Dienstrechtes aller Gruppen der Hochschullehrer zum Ziel. Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen über die Gestaltung des Dienstrechtes des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen.

Hochschullehrer nach Maßgabe dieses Entwurfes und in Übereinstimmung mit dem Organisationsrecht sind:

A. In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis:

1. an Universitäten:
 - a) Ordentliche Universitätsprofessoren,
 - b) Außerordentliche Universitätsprofessoren,
 - c) Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent,
 - d) Universitätsassistenten, soweit sie nicht unter lit. c fallen,
 - e) Bundeslehrer;
2. an künstlerischen Hochschulen:
 - a) Ordentliche Hochschulprofessoren,
 - b) Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als Hochschul- oder Universitätsdozent,
 - c) Hochschulassistenten, soweit sie nicht unter lit. b fallen,
 - d) Bundeslehrer.

B. In einem vertraglichen Dienstverhältnis:

1. Vertragsassistenten,
2. Vertragslehrer.

Ferner enthält der Entwurf Sonderregelungen für folgende Bedienstete des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen:

1. Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung,
2. Mitarbeiter im Lehrbetrieb:
 - a) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte),
 - b) Demonstratoren.

Im einzelnen enthält der Entwurf folgende Regelungen:

- Artikel I Änderungen des BDG 1979
 Artikel II Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956

- Artikel III Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
 Artikel IV Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
 Artikel V Überleitung der Universitäts(Hochschul)professoren
 Artikel VI Überleitung der Universitäts(Hochschul)assistenten
 Artikel VII Überleitung der Bundeslehrer und Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung
 Artikel VIII Überleitung der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2
 Artikel IX Übergangsregelung zur Abfertigung der Universitäts(Hochschul)assistenten
 Artikel X Übergangsbestimmungen für Bedienstete in einem vertraglichen Dienstverhältnis
 Artikel XI Übergangsbestimmungen zum Bundes-Personalvertretungsgesetz
 Artikel XII Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
 Artikel XIII Inkrafttreten und Vollziehung

Die Vorarbeiten zu diesem Entwurf reichen bis 1974, also in die Zeit der Regierungsvorlage zum UOG, zurück. Diese Reform der Hochschulorganisation bedingt Veränderungen des Dienstrechtes der Hochschullehrer, und überdies ist eine kodifizierende Neuregelung wegen der Zersplitterung und Lückenhaftigkeit der bisherigen Rechtsvorschriften immer dringender geworden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat daher einen ersten Versuch unternommen, im Zusammenhang mit dem damals in parlamentarischer Behandlung stehenden UOG auch eine Kodifizierung des Dienstrechtes der Hochschullehrer zu erreichen. Im Jahre 1974 wurde ein vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeiteter Entwurf einer Kodifizierung des Dienstrechtes der Hochschullehrer zur Vorbegutachtung ausgesendet.

Auch in den folgenden Gesetzgebungsperioden sind Gespräche über ein neues Hochschullehrer-Dienstrecht geführt worden, ohne daß zunächst ein einigermaßen tragfähiger Konsens erzielt werden konnte.

Es haben aber sowohl die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als auch die anderen Interessenvertretungen im Bereich der Universitäten und Hochschulen weiterhin ihr Interesse an einem Abschluß der Verhandlungen über das Hochschullehrer-Dienstrecht zum Ausdruck gebracht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das Ergebnis intensiver, von gemeinsamen Bemühungen der Verhandlungspartner getragener Beratungen.

Der lange Zeitraum, der zur Erstellung dieses Gesetzesentwurfes benötigt wurde, ist durch die Personalstruktur der Universitäten (Hochschulen) und den damit verbundenen sehr differenzierten Meinungsbildungsprozeß der Hochschullehrer bei teilweise einander widerstreitenden Interessenlagen, aber auch durch die Abwägung zwischen den Interessen der Hochschullehrer und den funktionalen Anforderungen an die Universitäts(Hochschul)einrichtungen bedingt. Zudem trat durch die parallel laufenden Verhandlungen zum BDG 1979 und durch den Umstand, daß gerade die im 6. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979 vorgesehenen Sonderbestimmungen für Hochschullehrer eine Präjudizierung der laufenden Verhandlungen mit dieser Gruppe vermeiden sollten, eine Unterbrechung der Arbeiten ein.

Die Kodifizierung des Dienstrechtes der Hochschullehrer nimmt insbesondere auf die dienstrechtlichen Konsequenzen aus der Reform der Universitäts(Hochschul)organisation und der Hochschulstudien sowie auf die Probleme der beruflichen Situation der Assistenten Bedacht. Besonderes Gewicht kommt daher auch der vorgesehenen Überleitung der am Tag des Inkrafttretens an den Universitäten (Hochschulen) tätigen Hochschullehrer, insbesondere der Assistenten, in das neue Recht zu.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entspricht die Bundesregierung der Entschließung des Nationalrates vom 27. Juni 1979, NR E 1/XV. GP.

Für die Regelungstechnik, das Dienstrecht der Hochschullehrer als eigenen Abschnitt des BDG 1979 abzufassen, war maßgebend, daß damit die Einheit des Beamtendienstrechtes gewahrt bleibt. Die Regelung in einem eigenen Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz hätte Unübersichtlichkeit und zahlreiche Querverweisungen zum BDG 1979 oder die wörtliche Übernahme weitester Teile des Allgemeinen Teiles des BDG 1979 in das „eigenständige Gesetz“ bedeutet. Durch die gewählte Regelungstechnik wird dem Wunsch der gesetzgebenden Körperschaften nach einer übersichtlichen und klaren Erfassung der Materien Rechnung getragen und vermieden, daß bei späteren Änderungen des BDG 1979 Paralleländerungen im gesonderten Gesetz vorgenommen werden müssen. Auch dies ist ein Beitrag zur Eindämmung der Gesetzesflut.

In allen Bestimmungen des Entwurfes wird die Universitäts(Hochschul)autonomie gewahrt. Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sind nur jene Entscheidungen vorbehalten, die die Bundesverfassung dem zuständigen obersten Organ der Vollziehung zuordnet.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes hingewiesen.

Zu Art. I Z 1, 5 bis 8 und 10 bis 15:

Da das Dienstrecht der Hochschullehrer systematisch in den 6. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979 einzufügen ist, der bisher nur einzelne Sonderbestimmungen für diesen Personenkreis vorsah, waren entsprechend dem umfangreichen Inhalt zusätzliche Paragraphen einzufügen. Die notwendige Paragraphenumreihung und die dadurch bedingten Zitierungsänderungen sind in den genannten Ziffern vorgesehen.

Zu Art. I Z 2:

Die Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung sind nach der Gliederung der Organisationsvorschriften und dem für sie dort festgelegten Verwendungsbild nicht den Hochschullehrern zuzuordnen. Daher sind sie auch im BDG 1979 weiterhin nicht zu den Hochschullehrern, sondern zu den Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu zählen. Aus diesem Grund konnte der auch im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderung, diese Beamten in den 6. Abschnitt des Besonderen Teiles einzubeziehen, im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entsprochen werden.

Soweit sich aus der Verwendung der Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung ergeben hat, daß Bestimmungen für Hochschullehrer im 6. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979 für sie sinnvoll und zweckmäßig sind, wurden diese Bestimmungen auf sie für anwendbar erklärt.

Der Dienstplan der Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung ist koordiniert mit der Diensterteilung der Hochschullehrer zu erstellen.

Weil eine größere Anzahl der Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung inhaltlich Aufgaben versieht, die den Aufgaben eines Universitäts(Hochschul)assistenten entsprechen, wurde für diese Bediensteten eine Überstiegschicht auf eine Planstelle eines Universitäts(Hochschul)assistenten geschaffen (Art. VII Abs. 4).

Zu Art. I Z 3:

Kernstück der Kodifizierung des Dienstrechtes der Hochschullehrer ist der neugefaßte 6. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979. Er gliedert sich in folgende Unterabschnitte:

- A. Bestimmungen für alle Hochschullehrer (§§ 154 bis 161)
- B. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren (§§ 162 bis 169)
- C. Außerordentliche Universitätsprofessoren (§§ 170 bis 173)
- D. Universitäts(Hochschul)assistenten und Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent (§§ 174 bis 189)
- E. Lehrer an Universitäten und Hochschulen (§§ 190 bis 200)

Erfaßt sind alle Hochschullehrer, die in einem Dienstverhältnis als Beamte stehen und die nach dem Organisationsrecht zur Lehre an Universitäten und Hochschulen berufen sind.

Im folgenden werden die Erläuterungen zu den einzelnen Unterabschnitten und Paragraphen gegeben.

Zu Unterabschnitt A:

In diesem Unterabschnitt wurden jene Bestimmungen zusammengefaßt, die grundsätzlich auf alle Gruppen der Hochschullehrer anwendbar sind. Soweit es die besonderen Verwendungsbilder der einzelnen Gruppen der Hochschullehrer erfordern, enthalten die folgenden Unterabschnitte die notwendigen Abweichungen. Bei der Anwendung des Unterabschnittes A auf den einzelnen Hochschullehrer ist auf sein spezielles Verwendungsbild Bedacht zu nehmen.

Zu § 154:

Dieser Paragraph enthält die Gliederung der Hochschullehrer entsprechend den Vorgaben des Organisationsrechtes. Gegenüber den bisherigen dienstrechtlichen Regelungen werden nunmehr auch die Bundeslehrer an Universitäten und Hochschulen zu den Hochschullehrern gezählt. Aus dieser neuen dienstrechtlichen Regelung ergeben sich auch die entsprechenden Konsequenzen für das Personalvertretungsrecht (Art. IV Z 2). Die Bundeslehrer gehören aber weiterhin der Besoldungsgruppe der Lehrer an.

Zu den Hochschulassistenten an Kunsthochschulen mit einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden Befähigung wird auf die ergänzenden Regelungen im Art. VI Abs. 12 hingewiesen.

Zu § 155:

§ 155 stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Verpflichtung zur gewissenhaften Aufgabenerfü-

lung nach § 43 Abs. 1 dar. Daraus ergibt sich, daß der § 155 nicht als Sonderauftrag für die Hochschullehrer aufzufassen ist, sondern als Umschreibung der für sie geltenden Aufgaben. Eine solche umfassende Regelung der Rechte und Pflichten hat in den bisherigen dienstrechtlichen Vorschriften für Hochschullehrer nicht bestanden.

Im Abs. 1 wird das für die Hochschullehrer dem Grunde nach dreigeteilte Verwendungsbild festgeschrieben. Unbeschadet des Umstandes, daß — je nach der Qualifikation und dem Verwendungsbild nach den Organisationsvorschriften — den einzelnen Komponenten unterschiedliche Gewichtung zukommt, ist durch die Abfolge der Aufzählung klargelegt, daß der Verwaltungstätigkeit geringeres Gewicht zukommen soll als der Forschung (Erschließung der Künste) oder der Lehre. Damit soll die Bedeutung der Verwaltung, insbesondere die Mitwirkung in Kollegialorganen, für die Hochschulautonomie nicht geschmälert werden. Eine abweichende Regelung des Verwendungsbildes enthält § 192 über die Dienstpflichten der Lehrer an Universitäten und Hochschulen.

Im Abs. 2 wird erstmals im Dienstrecht ausgesprochen, daß die Hochschullehrer in ihre primäre Aufgabenstellung in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre Kenntnisse und Erfahrungen aus dem interdisziplinären Gespräch und aus der Praxis einfließen lassen sollen. All diese Kenntnisse und Erfahrungen sollen sich nicht nur auf Österreich beschränken, sondern auch die Verbindung zur internationalen Fachwelt und Praxis erfassen. Im Regelfall wird eine solche Praxis nicht Dienstverrichtung im Sinne der Reisegebührevorschrift 1955 sein und keinen Anspruch auf Vergütung für zeitliche Mehrleistungen begründen. Aus dem umfassenden Forschungs- und Weiterbildungsauftrag (Erschließung der Künste) an die Hochschullehrer ist die Schöpfung einer Praxis außerhalb der eigenen Universität (Hochschule) jedoch integrierender Bestandteil ihres Berufsbildes und somit im dienstlichen Interesse gelegen. In allen Fällen, in denen der Hochschullehrer den durch eine solche Praxisschöpfung entstehenden Aufwand zum Teil oder zur Gänze selbst zu tragen hat, ist ihm dieser Aufwand zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seiner beruflichen Stellung und damit seiner Einnahmen entstanden.

Abs. 3 sieht einen den Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre entsprechenden Weiterbildungsauftrag für Hochschullehrer vor. Dieser Auftrag soll dem Hochschullehrer die seinem Amt innewohnende Verpflichtung, sein Wissen an andere Hochschullehrer und an die Studierenden weiterzugeben, erleichtern und als dienstrechtliche Pflicht zur Weiterentwicklung der Wissenschaft (Künste) verstanden werden.

Die im Abs. 4 vorgesehene Regelung, daß remunerierte Lehraufträge eine Nebentätigkeit sind, ent-

spricht dem § 37 und stellt auf die Besonderheiten der Universitäten (Hochschulen) ab. Die Vorbereitung und die Abhaltung remunerierter Lehraufträge zählt nicht auf die Erfüllung der Dienstpflichten. Diese Lehraufträge werden zwar im Auftrag des Dienstgebers, aber nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem übertragenen Arbeitsplatz wahrgenommen. Das soll auch für die Mitwirkung an der Durchführung von Forschungsaufträgen gelten, die einer Universitäts(Hochschul)einrichtung von dritter Seite, also nicht vom Bund, erteilt wurden. Insoweit wird die Universitäts(Hochschul)einrichtung kraft eigener Rechtspersönlichkeit tätig. Die Übertragung solcher Nebentätigkeiten gegen den Willen des betreffenden Universitäts(Hochschul)lehrers ist unzulässig.

Abs. 5 gilt sowohl für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im staatlichen als auch im autonomen Bereich.

Im Abs. 6 wird klargestellt, daß Hochschullehrer, die an einer Universitätseinrichtung als Ärzte tätig sind, neben ihren Pflichten in Forschung und Lehre auch jene Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens und der Krankenbehandlung zu erfüllen haben, die sich aus der funktionellen Doppelstellung der Universitätskliniken und der Institute für ein medizinisches Fach als Universitätseinrichtung und als Teil einer Krankenanstalt ergeben. Bei der Festlegung der Dienstpflichten des einzelnen Arztes ist für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den allen Hochschullehrern obliegenden Pflichten und den den Ärzten eigenen Aufgaben im Gesundheitswesen und der Krankenbehandlung zu sorgen.

Im Abs. 7 wird analog zu Abs. 6 klargestellt, daß den Tierärzten an den Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität neben den allen Hochschullehrern obliegenden Pflichten auch jene Aufgaben übertragen sind, die sich aus der Funktion dieser Einrichtungen als Tierspital ergeben. Auch hier ist für ein ausgewogenes Verhältnis der Pflichten zu sorgen.

Den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünschen nach einer analogen Sonderregelung zu den Abs. 6 und 7 für die Hochschullehrer an medizinischen und veterinärmedizinischen Universitätseinrichtungen, die nicht als Ärzte oder Tierärzte verwendet werden, konnte nicht Rechnung getragen werden, weil diese Hochschullehrer keine im Arztegesetz oder im Tierärztegesetz genannten Aufgaben zu erfüllen haben.

Abs. 8 legt fest, daß die in den vorhergehenden Absätzen für die Aufgabenverteilung umschriebenen Pflichten im Vordergrund stehen. Bei der Aufgabenverteilung ist auf die organisatorische Eingliederung, auf die erreichte dienstrechtliche Stellung und die fachliche Qualifikation Bedacht zu nehmen.

Zu den §§ 156 und 168:

§ 156 stellt sicher, daß die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Hochschullehrer nach Art. 17 und 17 a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, auch in jenen Fällen gewahrt bleiben, in denen der Hochschullehrer ein politisches Amt im Sinne der §§ 17 bis 19 ausübt. In diesen Fällen bleibt die Lehrbefugnis und die damit verbundene Befugnis zur Forschung (Erschließung der Künste) als Universitäts(Hochschul)professor oder als Universitäts(Hochschul)dozent unberührt.

Als korrespondierende Bestimmung sieht der § 168 eine Entpflichtung der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren vor, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes sind. Diese Entpflichtung soll sicherstellen, daß durch diese Funktionen keine Kollision zu den Dienstpflichten eintreten kann.

Zu § 157:

Dieser Paragraph regelt jene Vorgesetztenpflichten der Hochschullehrer, die sich zusätzlich zu oder abweichend von den §§ 43 ff. aus den Besonderheiten des Universitäts(Hochschul)betriebes ergeben.

Zu § 158:

Im Abs. 1 wird ebenfalls einer Besonderheit der Universitäten (Hochschulen) Rechnung getragen. Bei der Beurteilung, ob eine Nebenbeschäftigung den Hochschullehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, ist besonders zu berücksichtigen, ob diese Nebenbeschäftigung nicht etwa durch ihre Verbindung zur Fachwelt oder zur außeruniversitären Praxis für den Dienst als Hochschullehrer positive Auswirkungen hat.

Die Regelung des Abs. 2 ist eine Ergänzung zu den allgemeinen Gründen der Befangenheit im § 47, die aus den Besonderheiten des Lehr- und Prüfungsbetriebes an Universitäten (Hochschulen) erforderlich ist. Sie soll gewährleisten, daß der Hochschullehrer die Leistungen der Studierenden beurteilen kann, ohne den Eindruck der Befangenheit zu erwecken.

Zu § 159:

Die Erstellung privater wissenschaftlicher oder künstlerischer Gutachten bietet eine wünschenswerte Verbindung von Theorie und Praxis. Dies soll aber nicht dazu führen, daß durch die Erstellung solcher Gutachten die eigentlichen Aufgaben der Universität (Hochschule) in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre beeinträchtigt werden.

tigt werden. Es ist daher notwendig, eine eigene Regelung über die Meldung von Gutachten vorzusehen. Die Erstellung von Gutachten soll durch eine Meldung im Vorhinein nicht behindert werden, und es sollen auch Datenschutzinteressen der Auftraggeber gewahrt bleiben. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen wird daher keine Meldepflicht im Vorhinein festgelegt. Diese Meldepflicht umfaßt die persönlich und nicht von einer Universitäts(Hochschul)einrichtung übernommenen Gutachtensaufträge. Die Meldung im Nachhinein muß weder den Namen des Auftraggebers noch die Bezeichnung des Gegenstandes des Gutachtens enthalten. Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich nur auf die Zahl der abgegebenen außergerichtlichen Gutachten und auch hier nur auf den Arbeitsaufwand und das Ausmaß, in dem Personal und Sachmittel für die Erstellung des Gutachtens benötigt worden sind. Gutachten in einem Habilitationsverfahren usw. werden in Erfüllung der Dienstpflichten erstellt und bedürfen daher keiner Meldung. Der Begriff „Personal“ umfaßt alle Bediensteten, die in einem einer Universitäts(Hochschul)einrichtung zugeordneten Dienstverhältnis stehen.

Der Rechnungshof hat im Begutachtungsverfahren angeregt, in den dienstrechtlichen Bestimmungen eine Regelung des Ersatzes für in Anspruch genommene Sachmittel vorzusehen. Diese Anregung konnte nicht berücksichtigt werden, weil eine solche Regelung nicht Gegenstand des Dienstrechtes, sondern des Organisationsrechtes ist. Die Ersatzleistungsregelungen aus der Zeit vor dem 27. April 1945 bleiben als organisationsrechtliche Vorschriften weiterhin in Geltung (Art. XII Abs. 1 Z 1).

Zu § 160:

Der Hochschullehrer bedarf zur Erfüllung seiner wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben viel mehr als ein Beamter in einer anderen Verwendung der Möglichkeit, die Verbindung zur internationalen Fachwelt, aber auch zur außeruniversitären Praxis aufzunehmen, aufrechtzuerhalten oder zu intensivieren. Um solchen Anlässen Rechnung zu tragen, wird das eigene Rechtsinstitut der Freistellung geschaffen, das an die Stelle eines Sonderurlaubes oder Karenzurlaubes tritt.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann den Hochschullehrer vorübergehend von den Dienstpflichten an der Universität (Hochschule) entbinden. Bis zu einem Ausmaß von sechs Monaten obliegt wegen der Besonderheiten der Aufgabenstellung der Hochschullehrer die Entscheidung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Erst für eine darüber hinausgehende Freistellung, also nur für den sechs Monate übersteigenden Teil, ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen einzuholen. Bei der Anwendung des Abs. 1 letzter

Satz sind unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume einer Freistellung aus demselben Anlaß zusammenzurechnen. Damit soll die Vollziehung erleichtert werden.

Im Verfahren nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung insbesondere darauf zu achten, daß die ordnungsgemäße Fortführung des Lehr- und Forschungsbetriebes der Universitäts(Hochschul)einrichtung gewährleistet bleibt.

Ein periodisch gestaffelter Rechtsanspruch der Hochschullehrer auf die Freistellung würde dem Zweck dieses Rechtsinstitutes nicht gerecht werden, da es von der individuellen Aufgabenstellung des einzelnen Hochschullehrers abhängen wird, wann und in welchem Ausmaß eine solche Freistellung förderlich und notwendig ist.

Im Abs. 2 ist für jene Fälle, in denen die Freistellung unter Entfall der Bezüge gewährt worden ist, sichergestellt, daß die Zeit dieser Freistellung für die Vorrückung und den Ruhegenuß angerechnet wird.

Der Abs. 3 enthält die Kriterien für die Entscheidung, ob die Freistellung unter Fortzahlung oder Entfall der Bezüge erfolgen soll. Diese Kriterien sollen bewirken, daß durch die Freistellung für den Hochschullehrer weder ein finanzieller Schaden noch eine finanzielle Begünstigung eintritt.

Der Begriff „vermögenswerte Leistungen“ ist umfassend. Er schließt daher nicht nur Geldleistungen, wie etwa Arbeitsentgelte, Honorare und Stipendien, sondern auch Sachleistungen, wie etwa die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Wohngelegenheit, ein.

Den vermögenswerten Leistungen sind die notwendigen Mehraufwendungen aus Anlaß der Freistellung gegenüberzustellen. Eine solche Mehraufwendung ist zum Beispiel die durch eine Ortsveränderung eintretende Erhöhung der Lebenshaltungskosten.

Zu § 161:

Diese Regelung übernimmt den bisherigen Rechtsbestand.

Zu Unterabschnitt B:

Für die Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren waren bisher weite Bereiche des Dienstrechtes gesetzlich nicht geregelt. Mit diesem Entwurf wird erstmals das Dienstrecht dieser Gruppe umfassend festgeschrieben.

Zu § 162:

Für die Ernennung und Begründung des Dienstverhältnisses eines Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors gelten grundsätzlich die §§ 3 bis 6. Mit der Ernennung erwirbt der Ordentli-

che Universitäts(Hochschul)professor jedoch auch die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet des Faches, mit dem seine Planstelle benannt ist. Es ist daher erforderlich, ausdrücklich auch dieses Fach und wegen der Unversetzbarkeit des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors auch die Universität (Hochschule), an die er berufen wird, im Ernennungsbescheid anzuführen.

Der im Begutachtungsverfahren geäußerte Wunsch, im Ernennungsdekret die Zuweisung zu einem bestimmten Institut auszusprechen, geht am Begriff des Ernennungsbescheides vorbei. Abgesehen davon, daß die Kompetenz zur Ernennung und die Kompetenz zur Zuweisung auseinanderfallen (die Ernennung ist ein Akt des Bundespräsidenten, die Zuweisung eine dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auferlegte Verpflichtung), ist auch die Zuweisung selbst kein Akt der Gestaltung des Dienstverhältnisses, sondern ein Akt der Verfügung über einen Arbeitsplatz. Die Notwendigkeit der Zuweisung zu einem Institut ergibt sich aus § 30 Abs. 4 UOG.

Zu §§ 163 und 164:

Diese Bestimmungen treten an die Stelle des Bundesgesetzes vom 18. November 1955, BGBl. Nr. 236, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden.

Am Rechtsinstitut der Emeritierung wird festgehalten.

§ 163 Abs. 1 stellt nunmehr ausdrücklich klar, daß die Emeritierung eine Entbindung von allen Dienstpflichten eines Beamten im aktiven Dienstverhältnis bewirkt. Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor soll aber nach Maßgabe des Organisations- und Studienrechtes auch nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis in einem besonderen Naheverhältnis zu seiner Universitäts(Hochschul)einrichtung bleiben und weiterhin in der Forschung (Erschließung der Künste) tätig sein. Das Lebensalter, das für die Emeritierung des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors kraft Gesetzes maßgebend ist, wird von bisher 70 auf 68 Lebensjahre abgesenkt. Die Emeritierung wird grundsätzlich mit Ablauf des Studienjahres wirksam, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird.

Schon vor dem 68. Lebensjahr soll künftighin der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor, wenn er dies gemäß § 163 Abs. 2 beantragt, mit dem 66. oder 67. Lebensjahr emeritiert werden können. In diesen Fällen gebühren ihm aber nicht 100 vH, sondern 90 vH seines als Beamter des Dienststandes gebührenden Monatsbezuges sowie allfälliger Zulagen und die zum Emeritierungsbezug hinzutretende Emeritierungszulage. Durch die generelle Absenkung des Emeritierungsalters und durch die Möglichkeit, auch schon zu einem frühe-

ren Zeitpunkt die Emeritierung bewirken zu können, werden auch die Aufstiegschancen anderer höchstqualifizierter Wissenschaftler und Künstler verbessert.

Eine weitere Absenkung des Emeritierungsalters, wie dies im Begutachtungsverfahren gefordert wurde, kommt nicht in Betracht, da sich dann das Rechtsinstitut der Emeritierung gegenüber der Pensionierung nicht mehr rechtfertigen ließe.

Wie bisher soll der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor aus gesundheitlichen Gründen emeritiert oder pensioniert werden können. Im Falle der Emeritierung aus gesundheitlichen Gründen nach § 163 Abs. 3 soll der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor 90 vH des letzten ihm als Beamter des Dienststandes gebührenden Monatsbezuges beanspruchen können. Dem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch, im Falle der vorzeitigen Emeritierung aus gesundheitlichen Gründen den Emeritierungsbezug im Ausmaß von 100 vH beizubehalten, konnte mit Rücksicht auf die nunmehr vorgesehene Staffelung des Ausmaßes des Emeritierungsbezuges nicht Rechnung getragen werden.

Ebenso wie eine Emeritierung nach § 163 Abs. 1 oder 2 bewirkt eine Emeritierung nach § 163 Abs. 3 die volle Entbindung von den Dienstpflichten. Die Emeritierung nach § 163 Abs. 3 darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung gesundheitlich im Stande ist, weiterhin in der Forschung (Erschließung der Künste) tätig zu sein. Ein späterer Wegfall dieser Voraussetzung bewirkt keine Änderung des Emeritierungsstatus. Wird ein gemäß § 163 Abs. 3 emeritierter Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor wieder voll dienstfähig, so kann er nach § 163 Abs. 5 Z 1 wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Auf die Wiederaufnahme in den Dienststand besteht kein Rechtsanspruch. Die Wiederaufnahme in den Dienststand ist ein Ernennungsakt gemäß § 3 Abs. 1. Sie darf daher nur erfolgen, wenn das im Organisationsrecht vorgeschriebene Verfahren für die Ernennung zum Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor durchgeführt wird.

Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend wird nunmehr im § 163 Abs. 4 klargelegt, daß eine Aufschiebung der Emeritierung nur mit Zustimmung des Betroffenen und nach Befassung des zuständigen Kollegialorgans zulässig ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen im Organisationsrecht über die zeitgerechte Vorlage von Besetzungsvorschlägen hingewiesen.

Art. V Abs. 3 soll Härtefälle bei der Emeritierung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vermeiden.

Im Fall der Pensionierung bemißt sich der Ruhegenuß des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors nach dem Pensionsgesetz 1965. Neu geschaffen wurde der Anspruch des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors, seinen Übertritt in den Ruhestand durch Antrag zu bewirken, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 18 Jahre im Bundesdienst verwendet worden ist. Der Begriff „Bundesdienst“ umfaßt nicht nur die Tätigkeit als Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor, sondern auch andere Dienstverhältnisse zur Republik Österreich.

Zu § 165:

Korrespondierend zu den Bestimmungen des Organisationsrechtes wird auch im Dienstrecht vorgesehen, daß der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor seine dienstlichen Aufgaben persönlich zu erfüllen hat, soweit nicht die Organisations- und Studienvorschriften Vertretungsregelungen (zB § 30 Abs. 3 UOG) enthalten. Auch künftig ist er nicht zur dauernden dienstlichen Anwesenheit verpflichtet. Um jedoch den Aufgaben des Universitäts(Hochschul)betriebes gerecht zu werden, hat auch der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor seine Anwesenheit nach den Erfordernissen dieses Betriebes in örtlicher und zeitlicher Bindung zu erfüllen. Abs. 3 letzter Satz soll erreichen, daß die Betreuung der Studierenden, wie etwa die Abhaltung von Sprechstunden und die Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen, im Interesse der Studierenden regelmäßig erfolgt. Die Abhaltung von Blocklehreveranstaltungen darf zum Beispiel nicht dazu benützt werden, lange Abwesenheiten von den Universitäten (Hochschulen) zu begründen, da dies mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Betreuung der Studierenden nicht vereinbar wäre.

Zu § 166:

Die Amtstitel der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren bleiben unverändert.

Zu § 167:

Bisher war das Urlaubsrecht der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren durch einen Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht aus dem Jahre 1850 geregelt. Der Inhalt dieses Erlasses hat häufig zu Interpretationsschwierigkeiten geführt. Einer scheinbaren Ferialregelung standen Meldepflichten über die Entfernung vom Dienstort entgegen. Zudem war keine ausdrückliche Entpflichtung für eine bestimmte Dauer des Jahres zur Erholung vorgesehen.

In den Diskussionen wurde wiederholt eine Ferialregelung gefordert und auf die Ferienregelung der Lehrer an den höheren Schulen verwiesen. Gerade dieser Vergleich zeigt, daß eine Ferialregelung für Hochschullehrer nicht eingeführt werden

kann. Für Lehrer an den höheren Schulen erschöpft sich die Dienstpflicht in der Erteilung des Unterrichtes, sodaß — sieht man von den wenigen Fällen administrativer Funktionen in diesem Bereich ab — tatsächlich während der Ferienzeit keine Dienstpflichten an der Schule zu erfüllen sind. Die Aufgabenstellung an den Universitäten (Hochschulen) besteht nicht nur in der Lehre, sondern umfaßt auch die Pflicht zur Forschung (Erschließung der Künste), zur Prüfungstätigkeit und zur Verwaltung (§ 155). Gerade die vorlesungsfreien Zeiten können zur Intensivierung der Forschung (Erschließung der Künste) genützt werden.

Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor soll künftig unter Bedachtnahme auf seine Funktion im Universitäts(Hochschul)betrieb einen gesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub in dem für Beamte festgelegten Höchstausmaß und die damit verbundene Entpflichtung haben. Der Verbrauch dieses Erholungsurlaubes ist nicht auf die lehreveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, doch ist der Erholungsurlaub unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen kalendermäßig festzulegen. In der lehreveranstaltungsfreien Zeit muß der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor nur nach Maßgabe der in dieser Zeit anfallenden, von ihm persönlich zu erfüllenden Dienstpflichten anwesend sein. Um ihn von der Notwendigkeit seiner Anwesenheit verständigen zu können, hat er seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Einer gesonderten Freistellung gemäß § 160 bedarf es hier nicht. Bei der Anwendung des § 167 Abs. 2 sollen jedoch Härten vermieden werden, die sich aus einer Rückberufung von Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren ergeben können, die außerhalb der Universität (Hochschule) wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten auf Grund einer bereits eingegangenen Verpflichtung zu erfüllen haben.

Zu § 168:

Auf die Ausführungen zu § 156 wird hingewiesen. Von der Regelung des Abs. 1 sind Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht erfaßt.

Zu § 169:

Dieser Paragraph enthält die Ausnahmebestimmungen von den allgemeinen Regelungen des BDG 1979. Zu Abs. 1 Z 9 ist ausdrücklich festzuhalten, daß durch den Ausschluß des § 58 nur ein Dienstauftrag, also eine Weisung, an einer bestimmten dienstlichen Ausbildung und Fortbildung teilzunehmen, nicht zulässig ist. Nicht eingeschränkt wird jedoch das Recht des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors, an berufsbegleitenden Veranstaltungen und Lehrgängen für Führungskräfte (Managementausbildung) teilzunehmen.

Zu Unterabschnitt C:

In diesem Unterabschnitt wird in Übereinstimmung mit dem UOG das Dienstrecht der Außerordentlichen Universitätsprofessoren geregelt. Soweit es den organisationsrechtlichen Vorschriften und der dienstlichen Aufgabenstellung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren entspricht, werden ihre Rechte an die der Ordentlichen Universitätsprofessoren angeglichen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Dienstzeit, die Anwesenheit und den Anspruch auf Erholungsurlaub. Weitere Angleichungen enthalten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 155 bis 161. Der auch im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderung nach einer völligen Angleichung an das Dienstrecht der Ordentlichen Universitätsprofessoren konnte nicht Rechnung getragen werden, weil dies dem Organisationsrecht widerspräche.

Zu § 171:

Auf die Ausführungen zu § 165 wird hingewiesen.

Zu § 172:

Abweichend vom Ordentlichen Universitätsprofessor hat der Außerordentliche Universitätsprofessor grundsätzlich die regelmäßige Wochendienstzeit einzuhalten, doch gilt sie durch die Erfüllung der für ihn festgelegten Pflichten als erbracht.

Zu § 173:

Da für die Außerordentlichen Universitätsprofessoren trotz freier Dienstzeiteinteilung die 40-Stunden-Woche gilt, müssen die Bestimmungen, die ihre Überschreitung regeln (Überstunden § 49, Bereitschaft und Journaldienste § 50) anwendbar bleiben, da andernfalls die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Vergütungen (siehe die Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 268/1973 und BGBl. Nr. 188/1975) wegfielen. Dies hätte vor allem für die als Ärzte verwendeten Außerordentlichen Universitätsprofessoren nachteilige Folgen.

Im Abs. 2 wird dem Außerordentlichen Universitätsprofessor, der eine Verwendung außerhalb der Universität im Bundesdienst anstrebt, schon im bestehenden Dienstverhältnis die Möglichkeit eröffnet, die Voraussetzungen für die Übernahme in ein anderes, ebenfalls definitives Dienstverhältnis zum Bund zu erwerben.

Durch Abs. 3 wird dem Außerordentlichen Universitätsprofessor die Möglichkeit einer von ihm gewollten Versetzung oder Dienstzuteilung gewahrt, jedoch gleichzeitig verhindert, daß er gegen seinen Willen versetzt oder dienstzuteilung wird.

Da für den Außerordentlichen Universitätsprofessor die regelmäßige Wochendienstzeit weiterhin

gelten soll, ist auch für ihn im Abs. 4 die Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte vorgesehen. Wird auf Antrag des Außerordentlichen Universitätsprofessors seine Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt, so ist dies nicht zwingend mit einer entsprechenden Herabsetzung seiner Lehrverpflichtung verbunden. Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist nach Maßgabe des UOG gesondert abzusprechen.

Zu Unterabschnitt D:

Dieser Unterabschnitt sieht eine Neuregelung der Berufslaufbahn der Universitäts(Hochschul)assistenten vor. Damit wird insbesondere

- die Reform der Universitäts(Hochschul)organisation berücksichtigt,
- auf die sich aus dem Studienrecht ergebenden Konsequenzen auch dienstrechtlich Bedacht genommen und
- das sich so ergebende Verwendungsbild und die Berufslaufbahn der Universitäts(Hochschul)assistenten festgeschrieben.

Der Universitäts(Hochschul)assistent steht von Beginn an in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Wie bisher sollen ihm die weiteren Schritte seiner Laufbahn nach Maßgabe seiner persönlichen Qualifikation und der Aufgabenstellung der Universitäts(Hochschul)einrichtung offenstehen.

Da das Hochschulassistentengesetz 1962 wegen der zu späten Entscheidung über die Berufsstellung der Assistenten kritisiert worden ist und die soziale Verunsicherung des akademischen Mittelbaues eines der schwierigsten Verhandlungsthemen war, sieht der Entwurf eine Vorverlegung der Karriereentscheidung vor. Dies gilt sowohl für die Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis als auch letztlich für die Überleitung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

Hilfestellung sowohl für den einzelnen Assistenten als auch für seinen Vorgesetzten soll das zwingend vorgesehene Karrieregespräch (§ 186 Abs. 1 Z 2) bieten, bei dem die wissenschaftliche (künstlerische) Entwicklung und die Aufgabenerfüllung am konkreten Arbeitsplatz im Mittelpunkt stehen müssen. Damit wird auch innerhalb des vier- oder sechsjährigen Zeitraumes, an dessen Ende die grundsätzliche Entscheidung fallen wird, eine subsidiäre Kontrollmöglichkeit eingebaut, die mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig aufdeckt und die Qualität des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sichert. Werden sowohl diese zwischenzeitigen Karrieregespräche als auch die am Ende des jeweiligen Laufbahnabschnittes stehenden Überprüfungen mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommen, so ist in weiterer Konsequenz für die Überleitung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit die Habilitation oder die einer Habilitation gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung entbehrlich.

Der Umstand, daß nicht wie bisher zwingend für die Begründung des definitiven Dienstverhältnisses die Habilitation oder die gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung erforderlich sein werden, wurde heftigst kritisiert. Diese Institutionen haben vielfach den Charakter einer „Quasi-Dienstprüfung“. Um der Gefahr eines Absinkens der wissenschaftlichen (künstlerischen) Qualifikation zu begegnen, ist die Abkoppelung von der Habilitation geboten.

Von der Vollziehung der vorliegenden Neuregelung wird es auch abhängen, ob die Universitäten (Hochschulen) eine ihrer wesentlichen Aufgaben, nämlich die Heranbildung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses auch in Zukunft erfüllen können. Es wird in der gemeinsamen Verantwortung der autonomen Universitäts(Hochschul)organe und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung liegen, diese Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) zu wahren und damit die Chancengleichheit künftiger Generationen zu sichern.

Der vorliegende Entwurf bietet die Grundlage für eine solche Ausgewogenheit. Dieser Ausgewogenheit kommt besondere Bedeutung zu, weil gerade zu diesem Problembereich die Interessengegensätze zwischen den einzelnen Gruppen der Hochschullehrer, aber auch zwischen den Organisationen, die Belange der Universitäten (Hochschulen) zu wahren haben, in scharfer Form aufgebrochen sind. Ein völliger Interessenausgleich kann wohl nie erzielt werden. Dies hat auch das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gezeigt, weil nicht nur viele befürwortende, sondern auch viele ablehnende Stellungnahmen gerade zu dieser Regelung eingelangt sind. Wegen der Befürchtung, es werde zu einer „Erstarrung“ des Mittelbaues kommen, wurde in Abänderung des begutachteten Entwurfes das Kriterium der wissenschaftlichen (künstlerischen) Qualität des Universitäts(Hochschul)assistenten gegenüber der Verwaltungstätigkeit stärker hervorgehoben. Ob der Intention des Gesetzes, eine ausgewogene Lösung zu finden, auch in der Praxis entsprochen wird, wird letztlich dafür maßgebend sein, ob diese Entwicklung in dem von vielen befürchteten Ausmaß tatsächlich eintreten wird.

Im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt werden einzelne Anpassungen der Formulierungen im Organisationsrecht (zB § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 UOG, § 40 Abs. 5 UOG) vorzunehmen sein.

Zu § 174:

Dieser Paragraph legt fest, daß sich der Universitäts(Hochschul)assistent in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindet. Da dem Universitäts(Hochschul)assistenten erst nach Maßgabe seiner Qualifikation und der Aufgabenstellung der Universitäts(Hochschul)einrichtung im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

eine Laufbahn eröffnet ist, ist sein Dienstverhältnis zunächst zeitlich begrenzt.

Zu § 175:

Die im § 174 vorgesehene Begrenzung erhält durch § 175 ihren zeitlichen Rahmen (vier Jahre eines tatsächlichen Dienstverhältnisses). Um Härtefälle zu vermeiden, die durch zeitliche Verzögerungen für die Erbringung der erforderlichen Qualifikation entstehen können, sind ausdrücklich jene Gründe angeführt, die eine Verlängerung des ansich mit vier Jahren begrenzten Dienstverhältnisses bis zum Höchstmaß von sechs Jahren rechtfertigen. Anlaßfälle für Abs. 2 Z 3 werden insbesondere eine Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungshilfe sowie die Teilnahme an den bewährten Aktionen „Wissenschaftler für die Wirtschaft“ und „Wissenschaftler gründen Firmen“ sein.

Die Abs. 7 und 8 sehen eine Kündigung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses aus den gleichen Gründen vor, die auch für die provisorischen Beamten gelten und nach neuem Recht für den Universitäts(Hochschul)assistenten im provisorischen Dienstverhältnis (§ 177) gelten sollen. Bereits das Hochschulassistentengesetz 1962 enthält im § 8 Abs. 1 eine einer Kündigung inhaltlich gleichzuwertende Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber.

Der Kündigungsgrund des Bedarfsmangels ist wegen der für die Laufbahn des Universitäts(Hochschul)assistenten vorgesehenen Schnittstellen entbehrlich.

Der Rechnungshof hat im Begutachtungsverfahren angeregt, diesen Kündigungsgrund für den Fall organisatorischer Änderungen vorzusehen. Dieser Anregung steht jedoch entgegen, daß organisatorische Änderungen allein noch nicht Auskunft darüber geben, ob etwa bei Wegfall einer Organisationseinheit und Zuordnung der bisherigen Aufgaben dieser Organisationseinheit zu anderen Einrichtungen das Fachwissen der Bediensteten entbehrlich wird. Eine Einschränkung der Aufgaben der Universität (Hochschule) bedürfte eines Aktes der Gesetzgebung. Nach der Entwicklung der letzten Jahre ist eine solche Einschränkung jedoch nicht zu erwarten.

Zu § 176:

Diese Bestimmung regelt die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein zeitlich unbefristetes, zunächst provisorisches Dienstverhältnis. Diese Umwandlung erfolgt durch einen im Ermessen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung liegenden Bescheid. Die Ausübung des Ermessens durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist durch die im Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen determiniert. Par-

tei des Verfahrens und Bescheidadressat ist nur der Universitäts(Hochschul)assistent, ein Beschwerde-recht bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts kommt daher nur ihm zu.

Die Regelung im Abs. 1, daß der Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in allen Fällen zu begründen ist, stellt eine Ausnahme von dem auch im Dienstrechtsverfahren anzuwendenden § 58 Abs. 2 AVG 1950 dar. Den durch die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingebundenen Kollegialorganen wurde zwar schon bislang (in den Fällen der Überleitung in das dauernde Dienstverhältnis) eine Kopie des Bescheides zugeleitet, doch waren im Fall einer positiven Entscheidung die für die Ausübung des Ermessens maßgebenden Gründe für diese Organe nicht ersichtlich. Nunmehr sollen zur Stärkung der Autonomie auch jene Ermessenskriterien bekanntgegeben werden müssen, die für eine von den vorliegenden Stellungnahmen allenfalls abweichende Entscheidung maßgebend waren.

Weil unter den Voraussetzungen für die Umwandlung des Dienstverhältnisses die Leistungen des Universitäts(Hochschul)assistenten in wissenschaftlicher (künstlerischer) Hinsicht von besonderer Bedeutung sind und seine Befähigung als Hochschullehrer beurteilt werden muß, ist eine breite Einbindung der hiezu berufenen Organe der Universitäten (Hochschulen) vorgesehen. Als solche Organe kommen nach Abs. 3 für die Universitäten neben dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Institutsvorstand, die Personalkommission und die Budget- und Stellenplankommission, für die Hochschulen der unmittelbare Dienstvorgesetzte und die entsprechenden Organe der Hochschule in Betracht. Soweit die Personalkommission (das entsprechende Hochschulorgan) für eine sachgerechte Beurteilung zusätzliche Entscheidungsgrundlagen benötigt, wird sie (es) Gutachten facheinschlägiger Wissenschaftler (Künstler) einzuholen haben.

Zur Konkretisierung und Gewichtung der Aussagen in den Stellungnahmen wurden in den Abs. 3 die Z 1, 2 und 3 eingefügt. Damit soll auch gewährleistet werden, daß dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei der Ausübung seines Ermessens auf gleichartige Kriterien aufgebaute Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

Bei der Entscheidung über das Weiterbestehen des Dienstverhältnisses sind nicht nur die persönliche Qualifikation, sondern auch Art und Ausmaß der Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten obliegenden Dienstpflichten zu prüfen. Dies soll durch Abs. 3 Z 1 sichergestellt werden.

Um aber auch der persönlichen Qualifikation angemessene Berücksichtigung einzuräumen, sollen sowohl die innerhalb als auch außerhalb der Universität (Hochschule) erbrachten einschlägigen Leistungen und erworbenen Befähigungen in die Beurteilung einfließen. Abs. 3 Z 2 trägt dem Rechnung und soll insbesondere die Öffnung der Universitäts-

ten (Hochschulen) zur inner- und außeruniversitären Praxis des In- und Auslandes verstärken. Mit dieser Regelung ist auch Sorge getragen worden, daß sich die Evaluierung der Leistungen in Wissenschaft und Forschung und bei der Erschließung der Künste nicht auf die ausschließlich dienstlich erfüllten Aufgaben beschränkt. In Abwägung der divergierenden Interessen und aus dem Gebot einer sparsamen und zweckmäßigen Erfüllung der den Universitäten (Hochschulen) übertragenen Aufgaben wird durch Abs. 3 Z 3 festgelegt, daß eines der wesentlichen Entscheidungskriterien das Messen an den der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung übertragenen Aufgaben sein muß. Jede einzelne Personalentscheidung muß darauf Bedacht nehmen, daß der einzelne ein Teil des Ganzen ist und an einer Gesamtaufgabe mitzuwirken hat.

Die Abs. 4 und 5 enthalten Regelungen für die Fälle einer Verzögerung der Entscheidung und einer Abänderung der Entscheidung auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes. In der im Abs. 5 letzter Satz angeführten Zeit darf die Planstelle des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht mit einem anderen Bewerber nachbesetzt werden.

Die Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis stellt eine wesentliche Umgestaltung des Dienstverhältnisses des Universitäts(Hochschul)assistenten dar und geht weit über die bisher mögliche befristete Verlängerung des Dienstverhältnisses ohne Änderung seiner inhaltlichen Gestaltung hinaus. Durch eine solche Übernahme in ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis wird ein neues Recht des Universitäts(Hochschul)assistenten gegenüber dem Bund als Dienstgeber begründet. Dieser Akt hat daher die gleichen rechtlichen Folgen wie eine Ernennung.

Im Hinblick auf die Rechtsgestaltung durch diesen Akt ist auch in den Abs. 4 und 5 eine Folge-regelung für den Fall der Aufhebung eines Bescheides durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorgesehen. Gerade diese Ausgestaltung zu einem reinen Rechtsverfahren und die damit eintretende Verpflichtung des Bundes erfordert die Durchführung dieses Verfahrens durch die obersten Organe des Bundes, weil sie die Verantwortung gegenüber den gesetzgebenden Organen zu tragen haben. Eine Übertragung der Zuständigkeit zur Änderung des Dienstverhältnisses auf bestimmte Zeit in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit an die autonomen Universitäts(Hochschul)organe würde bedeuten, daß diese Organe die Befugnis hätten, einen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzurechnenden Ernennungsbescheid inhaltlich völlig umzugestalten. Diese Übernahme in das dauernde Dienstverhältnis war daher schon bisher dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorbehalten und kann daher nicht an andere Organe weiterübertragen werden.

Die Notwendigkeit der Entscheidung durch den Bundesminister ist aber nicht nur durch die Verrechtlichung des gesamten Verfahrens, sondern auch dadurch gegeben, daß für alle Bereiche der Universitäten und Hochschulen eine in den Grundlagen einheitliche Vollziehungspraxis gewährleistet werden soll.

Durch die zwingend vorgeschriebene Einbindung der Universitäts(Hochschul)organe in das Verfahren und die Pflicht zur Begründung des Bescheides in allen Fällen ist ausreichend Gewähr für die Transparenz der objektiven Entscheidung gegeben.

Zu § 177:

Die Sonderbestimmungen über das provisorische Dienstverhältnis berücksichtigen den Umstand, daß ein Universitäts(Hochschul)assistent bereits vier Jahre der Erprobung hinter sich hat, wenn er in das provisorische Dienstverhältnis übernommen wird. Hier eine Probezeit vorzusehen, wäre widersinnig. Während für die anderen Beamtengruppen im provisorischen Dienstverhältnis die Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen ein Kündigungsgrund ist, soll an diese Nichterfüllung bei Universitäts(Hochschul)assistenten das Ende des Dienstverhältnisses kraft Gesetzes geknüpft werden. Hiefür ist maßgebend, daß auch schon bisher nach dem Hochschulassistentengesetz 1962 ein Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent nicht länger als zehn oder vierzehn Jahre dauern durfte, wenn der Universitäts(Hochschul)assistent sich nicht habilitiert oder die gleichzuhaltende Eignung nachgewiesen hatte. Dieses Zeitausmaß wird in etwa durch die Summe der Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses von vier, höchstens jedoch sechs Jahren, und der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier, höchstens jedoch sechs Jahren, erreicht.

Eine Überschreitung der Sechsjahresfrist im provisorischen Dienstverhältnis ist nur aus den in Abs. 4 Z 1 und 2 angeführten Gründen (Freistellung als politischer Mandatar, Mutterschaftskarenzurlaub) möglich. Weitere Verlängerungsgründe sind hier nicht gerechtfertigt, da die Obergrenze des provisorischen Dienstverhältnisses mit sechs Jahren festgelegt ist, während das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis grundsätzlich nur vier Jahre dauert. So wurde zB die Ableistung des Präsenz- und des Zivildienstes nicht in den Abs. 4 aufgenommen, da es dem Universitäts(Hochschul)assistenten durchaus zumutbar ist, dieser einmaligen und zeitlich begrenzten Verpflichtung bereits früher nachzukommen.

Abs. 5 soll einen Ausgleich zwischen der Berücksichtigung von Zeiten einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen (künstlerischen) Tätigkeit und dem Grundprinzip der Vorverlegung der für das Dienstverhältnis maßgebenden Schnittstellen schaf-

fen. Ohne die Beschränkung im Abs. 5 wäre es möglich, daß bis zur Entscheidung über die Überleitung in ein definitives Dienstverhältnis eine Bestelldauer von vierzehn Jahren verstreichen könnte. Darüber hinaus soll auch berechtigten sozialen Interessen der für die Dauer der Karenz aufgenommenen Vertragsassistenten Rechnung getragen werden.

Zu § 178:

Die auf Grund des Abs. 1 mögliche Einrechnung soll wie bei den übrigen Beamten (§ 11 Abs. 2) auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten erfolgen. Weiters wird durch die hier getroffene Sonderregelung sichergestellt, daß von der Einrechnung nur solche Zeiten erfaßt sein können, die nach der Erbringung des Erfordernisses für die Umwandlung in das provisorische Dienstverhältnis liegen.

Abs. 2 regelt ergänzend zu § 11 die Umwandlung des provisorischen in ein definitives Dienstverhältnis. Wird ein Antrag nach Abs. 2 gestellt, ist ein entsprechendes Ermittlungsverfahren nach dem Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 durchzuführen. Erfüllt der Universitäts(Hochschul)assistent alle Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 (diese sind neben den Ernennungserfordernissen die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse der Anlage 1 Z 21.4 lit. a bis c und eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis), ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verpflichtet, die bescheidmäßige Feststellung über die Definitivstellung zu treffen. Partei des Verfahrens und Bescheidadressat ist nur der Universitäts(Hochschul)assistent, ein Beschwerderecht bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes kommt daher nur ihm zu.

Die Regelung im Abs. 2, daß der Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in allen Fällen zu begründen ist, stellt eine Ausnahme von dem auch im Dienstrechtsverfahren anzuwendenden § 58 Abs. 2 AVG 1950 dar. Den durch die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingebundenen Kollegialorganen wurde zwar schon bislang (in den Fällen der Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis) eine Kopie des Bescheides zugeleitet, doch waren im Fall einer positiven Entscheidung die hierfür maßgebenden Gründe für diese Organe nicht ersichtlich. Nunmehr sollen zur Stärkung der Autonomie auch jene Umstände bekanntgegeben werden müssen, die abweichend von den vorliegenden Stellungnahmen für die Entscheidung maßgebend waren.

Weil auch unter den Voraussetzungen für die Definitivstellung die Leistungen des Universitäts(Hochschul)assistenten in wissenschaftlicher (künstlerischer) Hinsicht entscheidend sind, ist auch hier eine breite Einbindung der hiezu berufenen Organe der Universitäten (Hochschulen) vor-

gesehen. Als solche Organe kommen nach Abs. 2 für die Universitäten neben dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Institutsvorstand und die Personalkommission, für die Hochschulen der unmittelbare Dienstvorgesetzte und das entsprechende Organ der Hochschule in Betracht.

Entscheidungsgrundlage für die bescheidmäßige Definitivstellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sind vor allem die von den Universitäts(Hochschul)organen abzugebenden Stellungnahmen. Es ist das Recht aber auch die Pflicht dieser Organe, die Überprüfung der Erfüllung jedes einzelnen Definitivstellungserfordernisses mit gebotener Sorgfalt wahrzunehmen. Soweit die Personalkommission (das entsprechende Hochschulorgan) für eine sachgerechte Beurteilung zusätzliche Entscheidungsgrundlagen benötigt, wird sie (es) Gutachten fach einschlägiger Wissenschaftler (Künstler) einzuholen haben.

Die frühere Überprüfung aus Anlaß der Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in das provisorische Dienstverhältnis kann nicht davon entheben, die seither eingetretene wissenschaftliche (künstlerische) Entwicklung zu beurteilen. Das Messen an den der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung übertragenen Aufgaben ist bei dieser neuerlichen Überprüfung nicht mehr vorgesehen. Dieses Beurteilungskriterium ist ausschließlich bei den Stellungnahmen und bei der Entscheidung über die Umwandlung des zeitlich begrenzten in ein provisorisches Dienstverhältnis verankert.

Der Vollziehung dieser Bestimmungen kommt maßgebende Bedeutung dafür zu, daß der von vielen im Begutachtungsverfahren befürchtete Qualitätsabfall nicht eintreten wird.

Die Abs. 3 und 4 enthalten Regelungen für die Fälle einer Verzögerung der Entscheidung und einer Abänderung der Entscheidung auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes. In der im Abs. 4 letzter Satz angeführten Zeit darf die Planstelle des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht mit einem anderen Bewerber nachbesetzt werden.

Aus den bereits zu § 176 angeführten Gründen kann auch die Definitivstellung nicht alleine den Universitäts(Hochschul)organen überlassen werden.

Zu den §§ 179 bis 181:

Universitäts(Hochschul)assistenten sollen sowohl in der Forschung (Erschließung der Künste) als auch in der Lehre samt der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit eingesetzt werden. Sie haben diese Tätigkeit je nach ihrer persönlichen Qualifikation und der zu erbringenden Aufgaben unselbständig oder selbständig, jedenfalls aber persönlich, zu erfüllen. Im Zusammenhang mit den anderen

Bestimmungen dieses Entwurfes soll sichergestellt sein, daß entsprechend der zunehmenden Qualifikation das Verhältnis zwischen unselbständiger und selbständiger Tätigkeit veränderbar ist. Die Konkretisierung der Dienstpflichten soll wie bisher durch die Personalkommission oder durch das entsprechende Organ an den Hochschulen erfolgen. Eine institutsinterne Widmung der Planstelle durch den Vorstand ist dabei zu beachten.

Der Entwurf sieht grundsätzlich wie bisher die Mischverwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre einschließlich der dazugehörigen Verwaltungstätigkeit vor. Soweit sich aus den Aufgaben einer Universitäts(Hochschul)einrichtung die Notwendigkeit ergibt, einen Universitäts(Hochschul)assistenten schwerpunktmäßig entweder in der Lehre oder in der Forschung (Erschließung der Künste) einzusetzen, läßt § 180 Abs. 4 und 5 diese Möglichkeit zu.

Die besonderen Gegebenheiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Betriebes und die unterschiedlichen Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtungen erfordern eine flexible Regelung und Gestaltung der Dienstzeit. Der Entwurf enthält die gesetzliche Festschreibung der bisher an den Universitäten (Hochschulen) geübten und bewährten Gleitzeitregelung. Wie bisher sieht der Entwurf keine stundenmäßige Eingrenzung der Zeit für eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten vor. Die dem einzelnen Universitäts(Hochschul)assistenten eingeräumte Zeit für diese Arbeiten soll sich an der persönlichen Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten und den Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtung orientieren.

Bei der Vollziehung der §§ 180 und 181 ist im Dienstrecht den Grundsätzen der Organisationsrechte Rechnung zu tragen, die der autonomen Verwaltung der Universitäten (Hochschulen) akzessorischen Charakter einräumen. Die allfällige Mitgliedschaft des Universitäts(Hochschul)assistenten zu Universitäts(Hochschul)organen sowie die Belastung mit anderen Verwaltungsaufgaben sollten nicht dazu führen, daß der zeitliche Aufwand hierfür jenen für Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre auf Dauer übersteigt. Diese Grundtendenz des Dienstrechtes und der Organisationsrechte kommt auch in den §§ 155 Abs. 1 und 180 Abs. 1 zum Ausdruck.

Zu § 182:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 4 Abs. 5 des Hochschulassistentengesetzes 1962).

Zu § 183:

Angesichts der bisherigen Probleme, die insbesondere für Universitäts(Hochschul)assistenten bei

der Veröffentlichung eigener wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten aufgetreten sind, soll nunmehr klargestellt werden, daß der Universitäts(Hochschul)assistent grundsätzlich solche eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten ohne Zustimmung seiner Vorgesetzten veröffentlichen darf, wenn er sich in dieser Veröffentlichung nicht ausdrücklich auf seine Zugehörigkeit zur betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung stützt.

Zu § 184:

Jeder Universitäts(Hochschul)assistent soll künftig in einem angemessenen Ausmaß auch in der Lehre eingesetzt werden. Das Ausmaß und die Art des Einsatzes in der Lehre muß sich an den Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtung und der Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten orientieren. Dies ist ein Auftrag an alle Universitäts(Hochschul)organe, den Universitäts(Hochschul)assistenten seiner Qualifikation entsprechend einzusetzen. Durch den Einsatz in der Lehre soll dem Universitäts(Hochschul)assistenten auch die Möglichkeit geboten werden, das auf die Lehre bezogene Definitivstellungserfordernis zu erbringen.

Der Abs. 2 stellt geltendes Recht (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962) dar.

Zu § 185:

Internationalen Gepflogenheiten Rechnung tragend soll der Universitäts(Hochschul)assistent im definitiven Dienstverhältnis den Amtstitel „Assistenzprofessor“ erhalten. Die bisherigen Amtstitel „Oberassistent“ und „Oberarzt“ entfallen. Die in Krankenanstalten übliche Funktion „Oberarzt“ bleibt davon unberührt.

Zu § 186:

Die Gestaltung der Laufbahn an der Universität (Hochschule) erfordert einen regelmäßigen Informationsfluß zwischen dem Universitäts(Hochschul)assistenten und seinem Dienstvorgesetzten über die vom Universitäts(Hochschul)assistenten zu erbringenden wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen. Der Universitäts(Hochschul)assistent soll rechtzeitig Kenntnis über die Möglichkeit der Fortsetzung seiner Universitäts(Hochschul)laufbahn erhalten.

Der Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage, stellt aber auch klar, daß der noch im Dienststand befindliche Universitäts(Hochschul)assistent die gleichen Chancen für eine andere Verwendung im Bundesdienst erhält wie der bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene Universitäts(Hochschul)assistent.

Abs. 3 entspricht der geltenden Rechtslage.

Abs. 4 soll als „flankierende Maßnahme“ dem Universitäts(Hochschul)assistenten, der in eine andere Verwendung im Bundesdienst überwechseln will, die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für diese neue Verwendung erleichtern.

Zu § 187:

Dieser Paragraph enthält die Ausnahmen vom Allgemeinen Teil des BDG 1979. Die Leistungsfeststellung soll für den Universitäts(Hochschul)assistenten erst gelten, wenn sein Dienstverhältnis definitiv geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint eine Leistungsfeststellung im Hinblick auf die Überprüfung der Erfüllung der Erfordernisse für eine Überleitung in das provisorische und in das definitive Dienstverhältnis entbehrlich.

Abs. 3 soll den Universitäts(Hochschul)assistenten, die eine andere Verwendung im Bundesdienst anstreben, die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für diese neue Verwendung noch im bisherigen Dienstverhältnis ermöglichen und ist eine wesentliche „flankierende Maßnahme“.

Zu § 188:

Der Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent ist künftig kein dienstrechtlich relevantes Erfordernis mehr. Der Erwerb dieser Lehrbefugnis rechtfertigt jedoch Sonderregelungen für die Einteilung der Dienstzeit, die Anwesenheit an der Universität (Hochschule) und den Urlaub.

Zu den Hochschulassistenten an Kunsthochschulen mit einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden Befähigung wird auf die ergänzenden Regelungen im Art. VI Abs. 12 hingewiesen.

Zu § 189:

Sonderbestimmungen für Ärzte sind mit Rücksicht auf das ungeteilte Hochschulstudium (Fehlen eines Diplomstudiums, Studienabschluß mit der Promotion), auf die postpromotionelle ärztliche Ausbildung und schließlich auch auf die Funktion der einschlägigen Universitätseinrichtungen als Teile von Krankenanstalten und deren Betrauung mit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens notwendig.

Abs. 1 bezieht sich auf jene Mediziner, die schon seit der erstmaligen Bestellung zum Universitätsassistenten als Ärzte tätig sind. Die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses ist davon abhängig, wieweit der Assistenzarzt zum Zeitpunkt der Erstbestellung seine Facharztausbildung bereits zurückgelegt hat. Abs. 1 Z 1 stellt sicher, daß sich die im § 175 festgelegte Dauer des Dienstverhältnisses auch dann nicht verkürzt, wenn die Facharztbefugnis früher erworben wird.

Abs. 2 berücksichtigt jene Fälle, in denen Mediziner zunächst ausschließlich wissenschaftlich tätig sind. Dies gilt vor allem für eine Tätigkeit an medizinisch-theoretischen Instituten. Innerhalb des Gesamtrahmens von neun Jahren eines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses soll auch diesen Mediziner der Erwerb der Facharztbefugnis ermöglicht werden.

Abs. 3 nimmt auf die Doppelfunktion der Ärzte Bedacht und soll ein angemessenes Verhältnis zwischen den Aufgaben der Forschung und Lehre einerseits und der Krankenversorgung andererseits bewirken. Durch den letzten Satz soll weiters sichergestellt werden, daß der Universitätsassistent in den im Abs. 1 oder 2 genannten Fristen die selbständige Berufsberechtigung als Facharzt erwerben kann. Die Erlangung der Facharztbefugnis ist sowohl für den Fall des Verbleibens an der Universität als auch für den Wechsel in allfällige außeruniversitäre ärztliche Berufe von Bedeutung. Daher wird die Ausbildung dieser Assistenzärzte von den zuständigen Organen der Universitäten so zu lenken sein, daß der Assistenzarzt nicht ausschließlich mit Aufgaben in der Forschung und Lehre betraut, sondern auch in dem für die Facharztausbildung (Haupt- und Nebenfächer) notwendigen Ausmaß in der Krankenversorgung usw. eingesetzt wird.

Zu Unterabschnitt E:

Entsprechend den Vorgaben des Organisationsrechtes, das die Bundeslehrer an Universitäten und Hochschulen den Universitätslehrern oder Hochschullehrern zuzählt, werden die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für diese Beamten im 6. Abschnitt des Besonderen Teiles geregelt, der die Hochschullehrer betrifft. Dessenungeachtet gehören die Bundeslehrer an Universitäten und Hochschulen, wie bereits zu § 154 ausgeführt wird, weiterhin der Besoldungsgruppe der Lehrer an. Auf sie sind, sofern Unterabschnitt E nicht anderes anordnet, die allgemeinen Bestimmungen des Unterabschnittes A anzuwenden, wobei jedoch auf das spezielle Verwendungsbild dieser Bundeslehrer Bedacht zu nehmen ist.

Auch für die Bundeslehrer an Universitäten und Hochschulen waren bisher weite Bereiche des Dienstrechtes gesetzlich nicht geregelt. Mit diesem Gesetz wird erstmals das Dienstrecht dieser Gruppe umfassend festgeschrieben.

Art. VII Abs. 1 regelt die Überleitung der in Betracht kommenden Lehrer in den Unterabschnitt E. Abweichende Übergangsregelungen gelten

- gemäß Art. VII Abs. 4 und 5 für Lehrer, deren Verwendung inhaltlich jener eines Universitäts(Hochschul)assistenten entspricht und die die Erfordernisse für das definitive Dienstverhältnis eines Universitäts(Hochschul)assistenten erfüllen, sowie

- gemäß Art. VIII für vorhandene Lehrer der Verwendungsgruppen L 2.

Zu § 190:

Mit Rücksicht auf das Verwendungsbild werden ausschließlich Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 dem Unterabschnitt E zugeordnet. Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an Universitäten verwendet werden, trifft Art. VIII eine Sonderregelung.

Ein weiteres Einordnungskriterium ist die ausschließliche Verwendung an Universitäten (Hochschulen). Auf Lehrer, die neben ihrer Verwendung an Schulen auch an Universitäten und Hochschulen tätig sind, ist der neu geschaffene § 201 des 7. Abschnittes des Besonderen Teiles (Art. I Z 4 des Gesetzesentwurfes) anzuwenden.

Zu § 191:

Im Interesse eines kontinuierlichen Studienbetriebes soll der Übertritt des Lehrers in den Ruhestand nicht mit Ablauf eines Kalenderjahres, sondern mit Ablauf eines Studienjahres erfolgen.

Zu § 192:

Bei der Umschreibung der Dienstpflichten des Lehrers im Abs. 1 steht — entsprechend seinem Verwendungsbild — die Erteilung regelmäßigen Unterrichts im Vordergrund.

Hinsichtlich der Betreuung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten wird im Entwurf von einer Pflicht zur Mitwirkung gesprochen; die eigenverantwortliche Betreuung von Diplomanden und Dissertanten ist nach dem Studienrecht grundsätzlich Hochschullehrern mit „großer Lehrbefugnis“ vorbehalten.

Die Abhaltung von Prüfungen ist insofern Erfüllung von Dienstpflichten, als sich die Prüfungen auf eigene Unterrichtsveranstaltungen des Lehrers beziehen. Die Tätigkeit als eigens bestellter Prüfungskommissär (zB nach § 26 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) liegt außerhalb dieses Bereiches. Der Ausdruck „Mitwirkung an Prüfungen“ stellt insbesondere auf die Tätigkeit als Korrepetitor bei Prüfungen ab.

Eine Verpflichtung zur Forschung (Erschließung der Künste) besteht für den Lehrer nicht, doch ist ihm nach Maßgabe der Organisationsvorschriften die Benützung von Universitäts(Hochschul)einrichtungen für Zwecke der Forschung (Erschließung der Künste) zu gestatten (§ 196).

Soweit dem Lehrer Aufgaben in der Universitäts(Hochschul)verwaltung übertragen werden, gehört deren Erfüllung zu den Dienstpflichten. Bei entsprechender Quantifizierbarkeit ist eine Einrechnung dieser Tätigkeit in die Lehrverpflichtung vorgesehen (§ 194 Abs. 4).

Der Lehrer soll — seinem Verwendungsbild entsprechend — nicht überwiegend in der Verwaltung eingesetzt werden. Eine ausschließliche Betrauung mit Verwaltungsaufgaben ist nur vorübergehend in besonders begründeten Anläßfällen mit Zustimmung des Lehrers möglich (§ 200 Abs. 3).

Zu § 193:

Während das Ausmaß der Lehrverpflichtung nach dem Entwurf gesetzlich geregelt und über eine allfällige Einrechnung von Verwaltungstätigkeit vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung abzusprechen ist, sollen Themen und Art der Lehrveranstaltungen des Lehrers vom Kollegialorgan festgelegt werden. Das Kollegialorgan darf bei dieser Festlegung die Lehrverpflichtung des Lehrers nicht unterschreiten. Nach wie vor ist die Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für die Anordnung von Mehrdienstleistungen (Überschreitung der Lehrverpflichtung) einzuholen. Wird eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung vorgenommen, kann das Kollegialorgan die Unterrichtstätigkeit neu festlegen (Abs. 3).

Zu § 194:

Abs. 1 sieht erstmals eine gesetzliche Regelung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Universitäten und Hochschulen vor.

Bislang ist im Universitätsbereich das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung der Bundeslehrer gemäß § 38 Abs. 2 UOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einzelfall nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der Studienvorschriften festzusetzen. Für den Bereich der Kunsthochschulen enthält zwar die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, Lehrverpflichtungsregelungen; diese sind jedoch nicht mehr in allen Fällen zeitgemäß und für Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht unmittelbar, sondern nur analog anwendbar.

Die im Abs. 1 für die einzelnen Fächergruppen vorgesehenen Lehrverpflichtungen nehmen auf Unterschiede in Struktur und Intensität der verschiedenen Unterrichtsveranstaltungen und den daraus resultierenden zeitlichen Aufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes Bedacht. Für gleichartigen Unterricht an Universitäten (Z 1) und Hochschulen (Z 2) ist das gleiche Ausmaß der Lehrverpflichtung vorgesehen.

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für den Unterricht aus Fremdsprachen hängt daher davon ab, ob die Lehrveranstaltung nach den Studienvorschriften in erster Linie die praktische Beherrschung der betreffenden Sprache zum Ziel hat, oder ob die Lehrveranstaltung der wissenschaftlichen Durchdringung oder Vertiefung dient. Im ersten Fall beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 17 Wochenstunden, im zweiten Fall liegt

Unterricht aus einem wissenschaftlichen Fach vor (13 Wochenstunden).

Die Regelungstechnik, wonach den Unterrichtsstunden je nach Fächergruppe oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von Unterrichtsveranstaltungen eine unterschiedliche Zahl von Werteeinheiten zugeordnet wird (Abs. 2), ist dem für Lehrer an Schulen geltenden Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, nachgebildet. Damit wird eine Zusammenrechnung von Unterrichtstätigkeiten in verschiedenen Fächergruppen ermöglicht.

Werden dem Lehrer Aufgaben im Rahmen der Universitäts(Hochschul)verwaltung übertragen, ist ihre Erfüllung Dienstpflicht. § 194 Abs. 4 sieht daher — nur für diesen besonderen Fall — eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung vor. Voraussetzung für die Einrechnung ist, daß es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht schon von den im § 192 Abs. 1 umschriebenen Pflichten erfaßt sind, und daß diese Tätigkeiten regelmäßig zu besorgen und daher zeitlich entsprechend quantifizierbar sind. So ergibt sich etwa durch die bloße Mitgliedschaft in Kollegialorganen allein nicht automatisch die Voraussetzung für eine Einrechnung. Liegt eine regelmäßige zeitliche Inanspruchnahme des Lehrers durch Verwaltungstätigkeiten vor, ist das Ausmaß der Einrechnung je nach dem konkreten Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme festzulegen.

Abs. 4 zweiter Satz stellt die Verbindung zwischen der für die Vollbeschäftigung maßgebenden Wochendienstzeit einerseits und der Lehrverpflichtung andererseits her. Muß der Lehrer für die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Universitäts(Hochschul)verwaltung zum Beispiel wöchentlich eine Stunde aufwenden, ist dies bei einer regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden durch die Einrechnung einer halben Werteeinheit zu berücksichtigen. Eine Verwaltungsstunde stellt dann nämlich ein Vierzigstel der maßgebenden Wochendienstzeit dar, weshalb die Einrechnung auch im Ausmaß von einem Vierzigstel der Lehrverpflichtung von 20 Werteeinheiten vorzunehmen ist.

Um eine gleichmäßige Einrechnungspraxis sicherzustellen, ist vorgesehen, daß die Einrechnung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzunehmen ist, der dabei das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen hat.

Auf die Übergangsbestimmungen zur Unterrichts(Lehr)verpflichtung im Art. VII Abs. 2 wird hingewiesen.

Die für Lehrer an Schulen geltenden Sonderbestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte (§ 213, bisherige Bezeichnung: § 171) sind auf Leh-

rer an Universitäten (Hochschulen) sinngemäß anzuwenden.

Zu § 197:

Der Amtstitel „Professor“ ist schon derzeit für alle Lehrer der Verwendungsgruppe L.1 vorgesehen. Der Amtstitel „Direktor“ entspricht dem Organisationsrecht (siehe § 94 Abs. 4 UOG).

Zu § 198:

Im Interesse eines geordneten Studienbetriebes ist vorgesehen, daß der Lehrer seinen Erholungsurlaub ausschließlich in der lehrveranstaltungs-freien Zeit zu verbrauchen hat. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes ergibt sich aus § 65.

Während der den Erholungsurlaub übersteigenden lehrveranstaltungs-freien Zeit kommt eine unterrichtliche Tätigkeit des Lehrers in der Regel nicht in Betracht, jedoch können andere Dienstpflichten — die Aufgaben des Lehrers liegen zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich, im Unterrichtsbereich — die Anwesenheit des Lehrers an der Universität (Hochschule) erfordern. Einer gesonderten Freistellung gemäß § 160 bedarf es hier nicht. Bei der Anwendung des Abs. 2 sollen jedoch Härten vermieden werden, die sich aus der Rückberufung des Lehrers ergeben können, der außerhalb der Universität (Hochschule) Leistungen auf Grund einer bereits eingegangenen Verpflichtung zu erbringen hat.

Zu § 200:

Zu Abs. 3 wird auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 192 hingewiesen.

Zu Art. I Z 4:

Die Bestimmungen für Lehrer an Universitäten (Hochschulen) sind im 6. Abschnitt des Besonderen Teiles („Hochschullehrer“) enthalten (vgl. dazu die Umschreibung des Anwendungsbereiches des Unterabschnittes E im § 190). Korrespondierend dazu sieht nun § 201 Abs. 1 vor, daß der 7. Abschnitt („Lehrer“) auf jene Beamten der Besoldungsgruppe der Lehrer anzuwenden ist, die nicht ausschließlich an Universitäten (Hochschulen) verwendet werden.

Die Abs. 2 bis 4 des § 201 enthalten Regelungen für jene in der Praxis häufig erwünschte Situation, daß der Lehrer teils an der Schule, teils an der Universität (Hochschule) eingesetzt wird.

Ist der Lehrer zB zu 50 vH des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für die Tätigkeit an der Universität (Hochschule) abgestellt, hat das zuständige Kollegialorgan Themen und Art der Lehrveranstaltungen des Lehrers unter Bedachtnahme auf diese (für den Bereich der Universität oder Hochschule zur Verfügung stehende) halbe Lehrverpflichtung festzulegen (§ 193).

Für die auf die Universitäten (Hochschulen) entfallenden Tätigkeiten des Lehrers gelten im wesentlichen die für Bundeslehrer an Universitäten (Hochschulen) anzuwendenden Bestimmungen.

Zu Art. I Z 9:

Diese Ziffer regelt umfassend die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse der Hochschul-lehrer sowie die Erfordernisse für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses des Uni-versitäts(Hochschul)assistenten in ein provisori-sches Dienstverhältnis.

Zu Anlage 1 Z 19:

Die derzeitigen Ernennungserfordernisse für Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren gaben immer wieder Anlaß zu Auslegungsschwierigkeiten. Durch die Neufassung der Z 19.1 wird klargestellt, daß für eine Ernennung zum Ordentlichen Universitätsprofessor vorgesehene Wissenschaftler wie jeder andere Bewerber um eine Verwendung als Akademiker im Bundesdienst ein einschlägiges Hochschulstudium absolviert haben müssen.

Das Erfordernis einer wissenschaftlichen Qualifikation im Range der Lehrbefugnis eines Uni-versitätsdozenten erscheint im Hinblick auf die Funktion eines Ordinarius ebenso selbstverständlich wie die bisher manchmal zu wenig beachtete Notwendigkeit einer pädagogischen und didaktischen Eignung.

Z 19.2 soll für jenen Ausnahmefall (zB einzelne Fächer im Rahmen der Studienrichtung Architektur) vorsorgen, in dem ein Künstler für die Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Uni-versitätsprofessors in Betracht kommt.

Z 19.3 und 19.4 übernehmen grundsätzlich die schon bisher (Z 19.2 in der bisherigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften des Organisationsrechtes) für die Ernennung von Ordentlichen Hochschulprofessoren geltenden Voraussetzungen.

Zu Anlage 1 Z 20:

Die Ernennungserfordernisse für Außerordentliche Uni-versitätsprofessoren entsprechen der bisherigen Rechtslage (Anlage 1 Z 20 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 lit. b UOG).

Zu Anlage 1 Z 21:

Entsprechend der Gliederung der Laufbahn des Uni-versitäts(Hochschul)assistenten sind auch die Anforderungen der Z 21 qualitativ ansteigend gestaffelt.

Z 21.1: Wie bisher und wie auch für andere Verwendungen als Akademiker im Höheren Dienst soll für die erstmalige Bestellung zum Uni-versitäts(Hochschul)assistenten der Abschluß des Diplom-

studiums, in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern eine gleichwertige Eignung, genügen. Hinsichtlich der Hochschulstudien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist § 234 (bisherige Bezeichnung: § 187) anzuwenden.

Z 21.2: Entsprechend der Zweiteilung der Studien in ein der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienendes Diplomstudium und ein der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienendes Doktoratsstudium (§ 13 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) ist eine der Voraussetzungen für ein Verbleiben in der Hochschullehrer-Laufbahn der Erwerb eines einschlägigen Doktorgrades oder dort, wo ein der Verwendung entsprechendes Doktoratsstudium nicht möglich ist, eine dem Doktorat gleichwertige Eignung. Das Doktoratsstudium kann nicht nur mit einem gemäß § 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erworbenen Doktorgrad nachgewiesen werden, sondern auch mit einem Doktorgrad, der auf Grund früher in Geltung gestandener Studienvorschriften erworben worden ist.

Z 21.2 lit. c nimmt darauf Bedacht, daß die grundsätzlich vierjährige Dienstzeit im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten verkürzt werden kann, wenn dieser bereits vor der Begründung seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Universitäts(Hochschul)assistent als Vertragsassistent tätig und im Besitz des Doktorates war. Das Ausmaß der Berücksichtigung richtet sich danach, ob für ihn im vertraglichen Dienstverhältnis Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung zumindest im Ausmaß der Halbbeschäftigung galt.

Z 21.3: Das Studium der Medizin ist abweichend von allen anderen Studienrichtungen ungeteilt und wird mit der Promotion abgeschlossen. Daher muß das Doktorat schon als Ernennungserfordernis gelten. Für eine Überleitung eines Assistenzarztes in ein zeitlich unbegrenztes öffentlich-rechtliches Bundesdienstverhältnis muß im Hinblick auf seine Verwendung die Facharztqualifikation gefordert werden.

Z 21.4 bis 21.6: Derzeit sind die Habilitation oder eine der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent gleichzuhaltende praktische oder künstlerische Eignung sowie besondere wissenschaftliche (künstlerische) Leistungen Voraussetzung für eine Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent. Die Erfahrungen mit der Vollziehung dieser Bestimmung sind jedoch nicht durchwegs positiv. In der Praxis werden zunehmend qualitativ sehr unterschiedliche Maßstäbe angelegt, die nicht zuletzt durch die mit zehn oder vierzehn Verwendungsjahren zu lange Frist für die Entscheidung über ein

Verbleiben an der Universität (Hochschule) beeinflußt werden. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, vom Formalerfordernis der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent und damit auch der dieser gleichzuhaltenden Eignung als zwingende Voraussetzung für eine Definitivstellung abzuziehen.

Künftig sollen in allen Aufgabenbereichen der Universitäts(Hochschul)assistenten (Forschung oder Erschließung der Künste und Lehre samt der damit verbundenen Verwaltung) die einer Dauer Verwendung angemessene Qualifikation und nicht mehr die Habilitation (gleichzuhaltende Eignung) gefordert werden.

Gerade dies hat massive Befürchtungen laut werden lassen, daß insgesamt eine Qualitätsminderung der Universitäten eintreten wird. Die Qualitätsminderung wird aber gerade deshalb nicht eintreten, weil künftighin die Arbeiten an der Habilitation ohne den Druck einer dienstrechtlichen Notwendigkeit und losgelöst von Existenzproblemen erfolgen können. Die daraus zu erwartende Verbesserung des Niveaus der Habilitationen, dem Nachweis der höchsten Befähigung in Wissenschaft und Forschung, bringt eine Aktivierung des wissenschaftlichen Potentials der Universitäten.

Zum zweiten Teil der Befürchtungen, die Definitivstellung, abgekoppelt von der Habilitation, werde auf Dauer das wissenschaftliche und forschersische (künstlerische) Substrat des akademischen Mittelbaues verdünnen, muß gesagt werden, daß nicht die Bestimmungen an sich dies bewirken können, sondern ihre Vollziehung durch die Praxis.

Erwirbt der Universitäts(Hochschul)assistent — ohne dabei auf seine dienstrechtliche Laufbahn abstellen zu müssen — die Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent, so sollen durch diese höher zu wertende Leistung die normalen Definitivstellungserfordernisse in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre als erfüllt gelten.

Für Ärzte und Tierärzte gelten die normalen Definitivstellungserfordernisse. Nach Z 21.5 sind bei Ärzten jedoch auch die im § 155 Abs. 6 angeführten Tätigkeiten (Mitwirkung an Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens und bei der Krankenbehandlung) und bei Tierärzten die im § 155 Abs. 7 angeführten Tätigkeiten (Untersuchung und Behandlung von Tieren) entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Anlage 1 Z 21 a:

Die Ernennungserfordernisse für Lehrer an Universitäten (Hochschulen) werden in einer eigenen Ziffer der Anlage 1 zusammengefaßt.

Auf Grund des Verwendungsbildes des Lehrers kommt der pädagogischen Komponente neben der entsprechenden fachlichen Ausbildung besonderes

Gewicht zu. Es wird daher in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage generell das abgeschlossene Lehramtsstudium als Ernennungserfordernis vorgesehen oder der Nachweis kunstpädagogischer Leistungen verlangt.

Lediglich im Bereich der lebenden Fremdsprachen (Z 21 a.3), in dem die praktische Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist, soll auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine größere Flexibilität dadurch gewährleistet werden, daß das Erfordernis des einschlägigen Hochschulstudiums nicht zwingend nur durch den Studienzweig „Lehramt“ der betreffenden Studienrichtung als erbracht gilt. Auch dabei soll jedoch auf die Prüfung der pädagogischen Komponente (Z 21 a.3 lit. c) und eine ausreichende Praxis (Z 21 a.3 lit. b) nicht verzichtet werden.

Eine Lehrpraxis im Sinne der Z 21 a.4 lit. b kann zB durch die Tätigkeit als Lehrbeauftragter an einer Universität (Hochschule), nicht aber durch die Erteilung von Privatunterricht, erworben werden.

Zu Art. II Z 1, 2, 7, 8, 14 und 15:

Die Neuregelung des Dienstrechts der Hochschullehrer im BDG 1979 und die damit verbundene Aufhebung des Hochschulassistentengesetzes 1962 erfordern eine Reihe von formalen Anpassungen (insbesondere von Zitierungen) im Gehaltsgesetz 1956.

Zu Art. II Z 3 und 6:

Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung nicht besitzt, kann nach dem bisher geltenden Recht nur innerhalb der ersten zwölf Jahre seiner Dienstzeit vorrücken. Der danach liegende Hemmungszeitraum zählt jedoch für die Bemessung der Jubiläumswendung.

Nach dem neuen Recht kann ein solcher Hemmungszeitraum nicht mehr anfallen, doch können solche Zeiträume zB bei künftigen Neuaufnahmen ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistenten in den Bundesdienst noch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Neuregelung vorliegen. § 20 c Abs. 2 Z 5 trägt diesem geänderten Umstand Rechnung.

Zur Frage der Anrechnung des bisherigen Hemmungszeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge enthält Art. IX Abs. 3 eine Übergangsregelung.

Zu Art. II Z 4:

Für Universitäts(Hochschul)assistenten ist schon bisher eine Dienstzulage vorgesehen, die aus einer dem § 30 a Abs. 1 Z 2 nachgebildeten Verwendungszulage entstanden ist.

Voraussetzung für den Anfall der Dienstzulage von einem Vorrückungsbetrag ist derzeit neben dem Doktorat (oder der diesem gleichzuwertenden Eignung) eine tatsächliche Verwendungsdauer als Universitäts(Hochschul)assistent von sechs Jahren. Mit dem Tag der nächsten Weiterbestellung nach der Erlangung der Habilitation oder einer dieser gleichzuwertenden Befähigung erhöht sich die Dienstzulage auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge.

In diesen Voraussetzungen tritt künftig nur insofern eine Änderung ein, als die Erhöhung der Dienstzulage unmittelbar an die Erlangung der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent oder der gleichzuwertenden Befähigung — und nicht erst an die im neuen Dienstrecht nicht mehr vorgesehene Weiterbestellung — anknüpft. Das Doktorat (die gleichzuwertende Eignung) als Voraussetzung für den Anfall der ersten Stufe der Dienstzulage braucht nicht mehr angeführt zu werden, da im neuen Dienstrecht eine Verwendung von mehr als sechs Jahren ohne Erlangung des Doktorates (oder einer gleichzuwertenden Eignung) nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Art. II Z 5:

Im § 48 Abs. 8 wird klargestellt, daß sich die Ausnahme von den Bestimmungen über den Vorrückungstichtag nur auf die Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren bezieht. Die Regelung für die Außerordentlichen Universitätsprofessoren ist im § 48 Abs. 5 und 6 enthalten.

Zu Art. II Z 9 bis 11:

Hier handelt es sich lediglich um formale Anpassungen an das Organisations- und Studienrecht.

Zu Art. II Z 12:

Nach geltendem Recht gebührt einem Universitäts(Hochschul)assistenten eine Abfertigung nur dann, wenn das Dienstverhältnis entgegen den Interessen des Universitäts(Hochschul)assistenten durch Zeitablauf endet. Dieses Grundprinzip soll auch im neuen Recht gelten. Es kommen daher nur zwei Anläßfälle für eine Abfertigung in Betracht, nämlich

1. die Nichtüberleitung in das provisorische Dienstverhältnis und
2. die Beendigung des Dienstverhältnisses mangels Definitivstellung.

Die vorgesehene Höhe der Abfertigung orientiert sich am bisherigen § 54 Abs. 2, nimmt aber auf die dienstrechtliche Neuregelung Rücksicht. Es sind vorgesehen:

1. sechs Monatsbezüge für Universitäts(Hochschul)assistenten, die mit Ablauf des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses (vier bis sechs Jahre) ausscheiden,
2. acht Monatsbezüge für Ärzte, die mit Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses,

das wegen der Facharztausbildung eine tatsächliche Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren aufweist, ausscheiden,

3. zehn Monatsbezüge einheitlich bei Ausscheiden wegen Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse.

§ 54 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 5. Unter der Wiederaufnahme in den Bundesdienst ist die Begründung jeder Art von Bundesdienstverhältnis zu verstehen, und zwar unabhängig von Beschäftigungsart, Wertigkeit, Dauer und Beschäftigungsausmaß.

Der Inhalt der bisherigen Abs. 3 und 4 des § 54 ist durch das neue Dienstrecht überholt.

Zu Art. II Z 13:

Da nun das BDG 1979 selbst im § 194 Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Lehrer an Universitäten und Hochschulen enthält, ist für die Berechnung der Mehrdienstleistungsvergütung im § 61 Abs. 2 ein entsprechender Hinweis auf diese Bestimmung erforderlich.

Zu Art. III:

Bedienstete im Sinne der Kunsthochschul-Dienstordnung, wissenschaftliche Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten waren bisher vom Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen. Für sie galten die Kunsthochschul-Dienstordnung einerseits und das Hochschulassistentengesetz 1962 andererseits. Beide Gesetze erklärten jedoch das Vertragsbedienstetengesetz 1948 auf diese Bediensteten für subsidiär anwendbar.

Die steigenden Studentenzahlen, damit verbunden die steigende Zahl von Lehrveranstaltungen und die Auffächerung des verbesserten Lehrangebotes bewirkten, daß ein Teil dieser Lehrveranstaltungen nicht von Bediensteten, sondern von Lehrbeauftragten abgehalten werden mußte. In den Jahren 1983 und 1984 wurden Lehrbeauftragte, die mindestens acht Jahre — und davon die letzten drei Jahre in einem bestimmten Stundenausmaß — remunerierte Lehraufträge abgehalten hatten, in ein Dienstverhältnis als Sondervertragslehrer aufgenommen. Hiefür war maßgebend, daß diese Personen nur aus ihrem Lehrauftrag sozialversichert waren und ihr Tätigkeitsbild dem eines Bundeslehrers vergleichbar war. Diese Übergangsregelung war ausdrücklich bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Dienstrechtes der Lehrer an Universitäten und Kunsthochschulen befristet.

Diesen Sondervertragslehrern und den Vertragslehrern nach der Kunsthochschul-Dienstordnung wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, in ein Dienstverhältnis eines Vertragslehrers der Entlohnungsgruppe II übernommen zu werden. Das Dienstverhältnis der bisherigen Sondervertragsleh-

rer an den Kunsthochschulen wird damit nur mehr nach den allgemeinen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 kündbar, während es bisher ohne Angabe von Gründen gekündigt werden konnte. Die Übergangsregelungen sind im Art. X Abs. 2 und 9 enthalten.

Zu Art. III Z 1:

Da das Dienst- und Besoldungsrecht der hier genannten Bediensteten nunmehr im Vertragsbedienstetengesetz 1948 selbst geregelt werden soll, haben die Ausschlußbestimmungen zu entfallen.

Zu Art. III Z 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10:

Die Neuregelungen des Entwurfes erfordern eine Reihe formaler Anpassungen im Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Zu Art. III Z 5:

Werden Vertragslehrer an Schulen neben dieser Tätigkeit auch an Universitäten (Hochschulen) verwendet, sollen die für beamtete Lehrer geltenden Mitverwendungsbestimmungen sinngemäß gelten. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 4 (§ 201 BDG 1979) wird hingewiesen.

Zu Art. III Z 8:

In das Vertragsbedienstetengesetz 1948 wurden zwei neue Abschnitte eingefügt. Abschnitt III betrifft die Vertragslehrer an Universitäten (Hochschulen) und die Vertragsassistenten, die analog dem § 154 BDG 1979 den Hochschullehrern zuzuzählen sind. Abschnitt IV enthält die bisher im Hochschulassistentengesetz 1962 enthaltenen Sonderbestimmungen für die Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen.

Soweit die Abschnitte III und IV nicht anderes anordnen, sind die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes I (§§ 1 bis 36) des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf diese Bediensteten anzuwenden.

Zu § 50:

Abs. 1 sieht für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe II des Entlohnungsschemas II, die ausschließlich an Universitäten (Hochschulen) verwendet werden, eine sinngemäße Anwendung der für beamtete Lehrer dieser Verwendung geltenden Bestimmungen vor.

Der Dienstvertrag, das Monatsentgelt, die Vergütung für Mehrdienstleistung und die Abfertigung sollen durch Abs. 2 in derselben Weise wie für Vertragslehrer an Schulen geregelt werden.

Die Übergangsbestimmungen für die Vertragslehrer an Universitäten und Hochschulen sind im Art. X Abs. 1, 2 und 7 bis 9 enthalten.

Zu § 51:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Rechtslage und Praxis. Wie bisher sollen Vertragsassistenten

- ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium (eine gleichwertige künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung) aufweisen müssen und
- nur für den Fall einer Teilbeschäftigung, als Ersatzkraft, zu Lasten der zweckgebundenen Gebarung oder von Ausländern aufgenommen werden dürfen.

Abs. 4 schränkt die Möglichkeit der Teilbeschäftigung auf mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertel der Vollbeschäftigung ein. Überdies ist eine Aufnahme als teilbeschäftigter Vertragsassistent nur mehr dann zulässig, wenn die zu verrichtenden Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre eine Teilbeschäftigung erfordern oder nur ein Teil einer Planstelle zur Verfügung steht.

Abs. 5 stellt in Übereinstimmung mit der in letzter Zeit gehandhabten Praxis klar, daß ein als Vertragsassistent aufzunehmender Ausländer zwar eine einem einschlägigen österreichischen Hochschulstudium inhaltlich gleichwertige Vorbildung aufweisen muß, daß aber eine formelle Nostrifizierung nicht erforderlich ist.

Zu § 52:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Bei den Diskussionen über das neue Dienstrecht der Hochschullehrer war eine wesentliche Frage, ob zum Unterschied von der bisherigen Rechtslage eine Obergrenze für die Gesamtbestellungsdauer als Vertragsassistent eingeführt werden soll oder ob für das Überschreiten einer bestimmten Obergrenze des Dienstverhältnisses besondere Qualifikationserfordernisse verlangt werden sollen.

Der Entwurf geht nunmehr von dem Grundprinzip aus, daß sich das Institut des Vertragsassistenten für eine Dauerlaufbahn parallel zum Universitäts(Hochschul)assistenten nicht eignet, sondern auf bestimmte Sonderfälle beschränkt bleiben muß. Es sollte aber dafür vorgesorgt werden, daß bewährte Vertragsassistenten die Möglichkeit erhalten, auf freiwerdende Planstellen für Universitäts(Hochschul)assistenten übernommen zu werden. Die Gesamtverwendungsdauer des Vertragsassistenten ist grundsätzlich mit vier Jahren zu begrenzen. Mit dieser Obergrenze werden künftig auch soziale Härten vermieden, die nach der geltenden Rechtslage dadurch entstanden sind, daß Vertragsassistenten zunächst mehrmals weiterbestellt wurden, im vorgeschrittenen Lebensalter aber ihr Dienstverhältnis nicht mehr verlängert wurde. Dann war ein Wechsel in einen außeruniversitären Beruf in vielen Fällen mit besonderen Schwierigkeiten und sozialen Härten verbunden.

Zeiten eines Beschäftigungsverbot und eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 sowie die Ableistung des ordentlichen Präsenz- und Zivildienstes werden jedoch in die Gesamtverwendungsdauer nicht eingerechnet.

Für die bereits im Dienststand befindlichen Vertragsassistenten gelten die neuen Einschränkungen für das Beschäftigungsausmaß und die Gesamtverwendungsdauer nicht (Art. X Abs. 5 und 6).

Die Weiterbestellung eines Ausländers als Vertragsassistent bedarf gemäß Abs. 3 in Zukunft nur mehr der Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Eine Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen ist künftig nur mehr bei der Erstbestellung, nicht aber bei der Weiterbestellung erforderlich. Soweit die Weiterverwendung eines Ausländers als Vertragsassistent über vier Jahre hinaus unerlässlich ist, besteht die Möglichkeit des Abschlusses eines Sondervertrages nach § 36.

Zu § 53:

Diese Bestimmung erklärt jene für Universitäts(Hochschul)assistenten geltenden Regelungen für anwendbar, die wegen der Ähnlichkeit der Verwendung auch für Vertragsassistenten gelten sollen.

Zu den §§ 54 und 55:

An der bisherigen Rechtslage wurde besonders kritisiert, daß das Monatsentgelt der Vertragsassistenten wesentlich unter dem Monatsentgelt vergleichbarer Vertragslehrer lag, während das Gehalt der Universitäts(Hochschul)assistenten voll dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 1 entspricht. Darüber hinaus war die Möglichkeit der Vorrückung stark eingeschränkt. Nunmehr soll das Monatsentgelt der Vertragsassistenten mit der Entlohnungsstufe 8 als Obergrenze an das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe I 1, angeglichen werden. Im Hinblick auf die nunmehrige Gesamtverwendungsdauer von maximal vier Jahren erscheint selbst unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten eine Schemaübertragung, die über die Entlohnungsstufe 8 hinausgeht, nicht gerechtfertigt.

Durch § 54 Abs. 2 wird die nach der bisher geltenden Rechtslage nur für vollbeschäftigte Vertragsassistenten vorgesehene Kollegialgeldabgeltung auch teilbeschäftigten Vertragsassistenten gewährt.

Mit § 55 wird nunmehr erstmals auch für die Vertragsassistenten ein Abfertigungsanspruch eingeführt.

Zu den §§ 56 bis 58:

Die derzeit im Hochschulassistentengesetz 1962 enthaltenen Regelungen für die Mitarbeiter im

Lehrbetrieb, das sind Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte), Demonstratoren und Tutoren, werden im wesentlichen unverändert übernommen. Die Tutoren werden jedoch von der Neuregelung nicht erfaßt. Sie sind nach dem bereits in parlamentarischer Behandlung befindlichen Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nicht mehr in einem Dienstverhältnis. Die von ihnen erbrachten Leistungen sind nach diesem Bundesgesetz abzugelten.

Neu sind ansonsten lediglich:

1. im § 56 Abs. 1 die Anpassung an das Organisationsrecht hinsichtlich der Bezeichnung der einzelnen Bedienstetenkategorien,
2. im § 57 Abs. 2 die Nichteinrechnung von Zeiten des Beschäftigungsverbot und eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder der Ableistung des ordentlichen Präsenz- und Zivildienstes in die Gesamtverwendungsdauer von höchstens vier Jahren,
3. im § 57 Abs. 3 die Begrenzung des Beschäftigungsmaßes bei Studienassistenten (wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften) auf ein Viertel bis höchstens die Hälfte der Vollbeschäftigung.

Demonstratoren sollen wie bisher mit höchstens einem Drittel der Vollbeschäftigung verwendet werden. Die Obergrenzen des § 57 Abs. 3 sind zur Vermeidung von Studienverzögerungen notwendig. Eine Untergrenze ist für die Demonstratoren nicht vorgesehen; das Beschäftigungsmaß wird sich nach den konkreten Aufgaben des Aufzunehmenden zu richten haben.

Zu Art. IV:

Die Neuregelung des Dienstrechts der Hochschullehrer erfordert einige Anpassungen im Bundes-Personalvertretungsgesetz.

Zu Art. IV Z 1:

Der Universitäts(Hochschul)assistent befindet sich zunächst in einem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis. Die Umwandlung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ist eine für die zukünftige Berufslaufbahn des Universitäts(Hochschul)assistenten bedeutsame Maßnahme. Obwohl die Umwandlung durch einen im Ermessen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung liegenden Bescheid erfolgen soll, wird die Entscheidung wesentlich davon abhängen, ob die im § 176 Abs. 3 BDG 1979 genannten Organe diesen Antrag befürworten. Beabsichtigen diese Organe, einen solchen Antrag nicht zu befürworten, so soll dies dem Dienststellenausschuß schriftlich mitgeteilt werden (§ 9 Abs. 1 lit. b sublit. aa PVG). Die sublit. bb und cc des § 9 Abs. 3

lit. b entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. IV Z 2:

Nach der derzeitigen Fassung des § 13 Abs. 1 Z 8 wurden nur die beamteten Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren und die Universitäts(Hochschul)assistenten zu den Hochschullehrern gerechnet. Durch den Klammerausdruck wird klargestellt, daß auch die Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen, die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 11 an Universitäten oder Hochschulen und die Vertragsassistenten dem Zentralauschuß für Hochschullehrer zuzuordnen sind.

Mitarbeiter im Lehrbetrieb gehören nicht zu den Hochschullehrern.

Zu Art. IV Z 3:

Ein Universitäts(Hochschul)assistent im zeitlich befristeten Dienstverhältnis soll — entsprechend der bisherigen Rechtslage — nicht dadurch, daß er sich erneut als Kandidat der Wahl stellt, sein Dienstverhältnis verlängern können. Hingegen soll sich sein Dienstverhältnis um die Zeit der Ausübung der Funktion des Personalvertreters, höchstens jedoch auf sechs Jahre verlängern. Bei Universitätsassistenten, die seit Beginn ihres Dienstverhältnisses als Ärzte an Universitätseinrichtungen verwendet werden, soll sich das Dienstverhältnis höchstens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Abschluß der Ausbildung zum Facharzt verlängern, darf aber eine Gesamtverwendungsdauer von neun Jahren nicht überschreiten. Spätestens nach Ablauf dieser Zeiten ist auch bei ihnen die Entscheidung über die Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis nach den für alle Universitäts(Hochschul)assistenten geltenden Kriterien zu treffen.

Eine analoge Regelung soll im § 27 Abs. 6 PVG für die Vertragsassistenten getroffen werden. Hier darf die Gesamtverwendungsdauer entweder die Dauer der vorgesehenen vorübergehenden Verwendung oder insgesamt vier Jahre (einschließlich der nicht einzurechnenden Zeit von einem Jahr) nicht überschreiten.

Zu Art. V:

Mit Abs. 1 werden die Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren und die Außerordentlichen Universitätsprofessoren des Dienststandes in das neue Recht übergeleitet.

Abs. 2 wahrt die Rechtsstellung der bereits im Ruhestand befindlichen oder emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren sowie die Rechtsansprüche der nach ihnen Versorgungsberechtigten.

Nach dem derzeitigen Recht ist die Emeritierung der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professo-

ren mit Ablauf des Studienjahres vorgesehen, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Die Neuregelung des § 163 BDG 1979 setzt das Emeritierungsalter zwingend auf das 68. Lebensjahr herab. Auf die derzeit im Dienststand befindlichen Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren soll grundsätzlich das neue Recht mit dem Inkrafttreten angewendet werden. Um zu verhindern, daß bei begonnenen Forschungsvorhaben (künstlerischen Vorhaben) oder im Nachbesetzungsverfahren Schwierigkeiten auftreten, soll dieser je nach Lebensalter oft abrupte Übergang dadurch flexibler gestaltet werden, daß auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, die im Studienjahr 1988/89 das 65. Lebensjahr vollenden oder schon vollendet haben, die bisherigen Emeritierungsbestimmungen weiter angewendet werden.

Um Härten für diese Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren zu vermeiden, ist ihnen durch Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, durch Antrag ihre frühere Emeritierung nach neuem Recht herbeizuführen. Aus dieser Regelung ergibt sich weiters, daß jene Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die das Emeritierungsalter nach der neuen Regelung (68. Lebensjahr) vollendet haben, auch im Falle eines Antrages auf Emeritierung nach dem neuen Recht die vollen Emeritierungsbezüge im Sinne des § 163 Abs. 6 Z 1 BDG 1979 erhalten.

Zu Art. VI:

Die Übergangsbestimmungen für die am Tag des Inkrafttretens an den Universitäten (Hochschulen) tätigen Assistenten nahmen bei den Beratungen über den vorliegenden Entwurf bei weitem den größten Raum ein. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, ging ein sehr differenzierter Meinungsbildungsprozeß der Hochschullehrer bei teilweise einander widerstreitenden Interessenlagen vor sich. Aber auch die Abwägung zwischen den Interessen der Hochschullehrer und den funktionalen Anforderungen an die Universitäts(Hochschul)einrichtungen stand im Mittelpunkt der Beratungen. Die besonderen Probleme der beruflichen Situation der Universitäts(Hochschul)assistenten, ihr „Erwartungshorizont“, der ja nicht aus der Gesetzeslage selbst, sondern aus ihrer Vollziehung begründet ist, sollten dort abgefangen werden, wo aus der bisherigen Berücksichtigung sozialer Aspekte beim Inkrafttreten des neuen Rechtes verstärkt soziale Problem entstehen könnten.

Nicht zuletzt wegen der Erfahrungen mit der Vollzugspraxis des Hochschulassistentengesetzes 1962 wird in den vorliegenden Erläuterungen immer wieder darauf hingewiesen, daß bei einer gesetzeskonformen Vollziehung des neuen Rechtes (und der Übergangsbestimmungen) eine Versteinerung des akademischen Mittelbaues in dem befürchteten Ausmaß nicht eintreten wird. Auch bei

den Übergangsbestimmungen wurde nach Ausgewogenheit getrachtet, obwohl gerade hier die Interessengegensätze in schärfster Form aufgebrochen sind. Ein völliger Interessenausgleich zwischen den einzelnen Gruppen der Hochschullehrer und auch zwischen den Organisationen, die Belange der Universitäten (Hochschulen) zu wahren haben, kann auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht erzielt werden.

Das hat auch das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gezeigt, in dem mehrfach kritisiert worden ist, daß gerade die Übergangsbestimmungen des Art. VI die Personalstruktur der Universitäten (Hochschulen) auf Jahrzehnte in hohem Maße festschreiben werden. Es ist auch die Befürchtung geäußert worden, daß diese Regelung zumindest zwei Drittel bis drei Viertel der Assistentenplanstellen auf Dauer binden wird. Dies würde nicht nur die Innovationsfähigkeit der Universitäten (Hochschulen) behindern, sondern auch die derzeitige Assistentengeneration zu Lasten kommender Generationen bevorzugen. Es gäbe ausländische Beispiele, die deutlich zeigten, welche Konsequenzen eine weitgehende oder völlige Definitivstellung des akademischen Mittelbaues habe (so etwa 1978 in der Bundesrepublik Deutschland; Italien). Wegen dieser nachteiligen Folgen sei das Hochschulrahmengesetz der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1985 „rückreformiert“ worden, allerdings auch um den Preis von Übergangsbestimmungen mit jahrzehntelanger Wirkungsdauer.

Der negative Effekt der vorliegenden Übergangsregelungen werde durch das neue Dienstrecht noch weiter verstärkt, weil die Entscheidung über ein dauerndes Dienstverhältnis künftig nach abgesenkten Qualitätskriterien erfolgen werde. Hiezu siehe die Erläuterungen zu § 178 und zur Anlage 1 Z 21.4 bis 21.6 BDG 1979.

Dies sind sicher kritische Stimmen und Besorgnisse, denen Gewicht zukommt.

Nun ist es aber nicht so, daß die Problematik des Mittelbaues erst durch das neue Gesetz und durch die Übergangsbestimmungen entstände. Dieses Bewußtsein und diese kritische Einstellung gegenüber der Problematik eines „versteinerten“ Mittelbaues wäre schon bei der Vollziehung des Hochschulassistentengesetzes 1962 wünschenswert und angebracht gewesen. Gerade die bisherige Praxis der Universitätsorgane bei der — nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dem autonomen Wirkungsbereich zuzurechnenden — Entscheidung über Weiterbestellungsanträge und bei der Begutachtung von Anträgen auf Überleitung von Universitätsassistenten ins dauernde Dienstverhältnis oder auf Überstellung zu wissenschaftlichen Beamten, zeigt, daß auch nach der bisherigen Rechtslage und der Vollziehungspraxis mit einem raschen Ansteigen der faktisch dem wissenschaftlichen Nachwuchs nicht mehr offenstehenden Assistentenstellen

zu rechnen ist. Es darf nicht vergessen werden, daß etwa acht oder mehr Jahre verwendete Universitätsassistenten zwar formal noch in zeitlich befristeten Dienstverhältnissen stehen, nach der Entscheidungspraxis der Personalkommissionen aber nicht zu erwarten ist, daß diese Assistenten noch gegen ihren Willen aus dem Personalstand ausgeschieden werden. Derzeit wird zwar zunehmend, wenn auch je nach Fakultät in unterschiedlichem Ausmaß, versucht, diesen Assistenten mit Hilfe der Feststellung einer der Habilitation gleichzuhaltenden Eignung oder im Wege der Überstellung zum wissenschaftlichen Beamten eine Dauerverwendung an der Universität zu ermöglichen.

Nicht jene Assistenten, die bislang die Qualitätsanforderungen einer Habilitation erfüllt haben und daher in ein dauerndes Dienstverhältnis gelangt sind, sind der von den Übergangsregelungen erfaßte Personenkreis, sondern jene Assistenten, die oft über lange Zeiträume in der an sich zeitlich begrenzten Assistentenlaufbahn behalten wurden, obwohl schon bislang an den Zäsurstellen die wesentlichen Entscheidungen zu treffen gewesen wären. Dieser Umstand kann und soll nicht ausschließlich zu Lasten des Mittelbaues gehen; es darf nicht verkannt werden, daß ein Gutteil dieser Assistenten das vermehrte Lehrangebot auf Grund der Studienvorschriften und die Belastung aus den stark angestiegenen Studentenzahlen mitzutragen hat. Die Kritik und auch die Konsequenzen sind daher von allen zu tragen, die an dieser Vollzugspraxis der Vergangenheit mitgewirkt haben. Ob nun der Ausgleich zielführend ist, der in Abwägung der Interessen der durch überlange Verweildauer in sozialer Ungewißheit gehaltenen Assistenten einerseits und eines optimalen Lehr- und Forschungsbetriebes andererseits gefunden wurde, ist zweifellos ein Streitpunkt. Noch einmal muß aber gesagt werden, daß eine allen Interessen vollständig gerecht werdende Lösung nicht gefunden werden kann.

In der Jahre dauernden Phase der Beratungen zu den Übergangsbestimmungen wurde auch die Möglichkeit erwogen, für die im Dienststand befindlichen Assistenten das Recht des Hochschulassistentengesetzes 1962 parallel zum neuen Recht weitergelten zu lassen. Dies hätte die Beibehaltung der in der Regel späteren Entscheidung über den dauernden Weiterverbleib dieser Assistenten an den Universitäten (Hochschulen) zur Folge gehabt. Damit wären die schon länger tätigen Assistenten nach wie vor sozialer Unsicherheit ausgesetzt geblieben, während dienstjüngere Assistenten nach dem neuen Recht bereits das definitive Dienstverhältnis erreichen könnten. Die hierdurch geschaffenen Spannungen innerhalb der Gruppe des akademischen Mittelbaues und auch die mit einem solchen Parallellauf von altem und neuem Recht entstehenden Probleme der Rechtsanwendung haben letztlich dazu geführt, daß dieser Weg nicht als zielführend erachtet wurde.

Die nunmehr gewählte Überleitung ist ein nach der Verweildauer und der erworbenen Qualifikation gestaffeltes System. Es ist vorgesehen, daß

1. für den Verbleib an der Universität (Hochschule) zusätzlich zum neuen Recht auch die Erfordernisse für die Überleitung in das definitive Dienstverhältnis als erbracht gelten, wenn die Erfordernisse des Hochschulassistentengesetzes 1962 für die Überleitung in das dauernde Dienstverhältnis erbracht worden sind,
2. Nachfristen zur Erbringung der Qualifikationserfordernisse nach dem neuen Recht eingeräumt werden,
3. die Fristenläufe des Hochschulassistentengesetzes 1962 weitgehend gewahrt bleiben und
4. für den Fall des Ausscheidens ein angemessener Zeitraum für die Erlangung einer außeruniversitären Berufsstellung vorgesehen wird.

Mit der Berücksichtigung der Verweildauer wird der Sozialkomponente, mit der Staffelnung nach der Qualifikation dem Leistungsgedanken Rechnung getragen. Bei einer dem Gesetz entsprechenden Vollziehung dürfen letztlich auch diese Übergangsbestimmungen nicht dazu führen, daß die Sozialkomponente den Leistungsgedanken verdrängt.

Die Übergangsbestimmungen für Universitäts(Hochschul)assistenten sehen im einzelnen vor:

Abs. 1: Überleitung der Universitäts(Hochschul)assistenten im dauernden Dienstverhältnis,

Abs. 2: Überleitung der Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent oder mit einer gleichzuhaltenden künstlerischen oder praktischen Eignung unabhängig von der bisherigen Bestelldauer,

Abs. 3

und 4: Überleitung der Universitäts(Hochschul)assistenten, die eine tatsächliche Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren aufweisen,

Abs. 5: Überleitung der Universitäts(Hochschul)assistenten, die eine tatsächliche Dienstzeit von vier, aber weniger als zehn Jahren aufweisen,

Abs. 6

und 7: Verlängerungsmöglichkeiten für Universitäts(Hochschul)assistenten, die eine tatsächliche Dienstzeit von vier, jedoch weniger als zehn Jahren aufweisen, aber die Erfordernisse für die Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis noch nicht (Abs. 6) oder nicht (Abs. 7) erbringen,

Abs. 8: Verlängerung des Dienstverhältnisses von Universitäts(Hochschul)assistenten, die eine tatsächliche Dienstzeit von vier, aber weniger als zehn Jahren aufweisen,

die jedoch eine Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis nicht anstreben,

- Abs. 9: Weiterbestellung und Überleitung von Universitäts(Hochschul)assistenten, die eine tatsächliche Dienstzeit von mehr als zwei, jedoch weniger als vier Jahren aufweisen,
- Abs. 10: Weiterbestellung von Universitäts(Hochschul)assistenten, die eine tatsächliche Dienstzeit von höchstens zwei Jahren aufweisen,
- Abs. 11: Zuständigkeitsregelungen und Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Übergangsbestimmungen,
- Abs. 12: Übergangsbestimmungen zu § 188 BDG 1979 (Sonderbestimmungen für Universitäts- und Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts- oder Hochschuldozent) bis zur Schaffung einer allfälligen Regelung über den Erwerb der Lehrbefugnis als Hochschuldozent an Kunsthochschulen,
- Abs. 13: Übergangsregelung betreffend die Weiterführung des Amtstitels „Oberarzt“.

Zu Art. VII:

Mit Abs. 1 werden die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, die ausschließlich an Universitäten (Hochschulen) verwendet werden, in den Anwendungsbereich des 6. Abschnittes, Unterabschnitt E, des Besonderen Teiles des BDG 1979 übergeleitet.

Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für die Unterrichtsverpflichtungen der bereits im Dienststand befindlichen Lehrer (§ 38 Abs. 2 UOG). Soweit diese Einzelfestsetzungen günstiger sind, als sich aus dem neuen § 194 BDG 1979 ergibt, sollen sie aufrecht bleiben. Eine volle Abgeltung für Lehraufträge ist bei diesen Lehrern nur insoweit vorzusehen, als ihre Lehrtätigkeit auf Grund der für sie festgesetzten Lehrverpflichtung und die Lehrtätigkeit auf Grund eines Lehrauftrages insgesamt das Ausmaß der neuen im § 194 BDG 1979 festgesetzten Lehrverpflichtung überschreiten. Durch diese Regelung soll ein Ausgleich gegenüber neuernannten Bundeslehrern und ihrer — bei gleichem Grundgehalt — höheren Lehrverpflichtung geschaffen werden.

Mit Abs. 3 werden die Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten oder Hochschulen in den Anwendungsbereich des § 137 a BDG 1979 übergeleitet.

Da eine größere Anzahl der Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung und der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten und Hochschulen inhaltlich Aufgaben versieht, die den Aufgaben eines Universitäts(Hochschul)assistenten entsprechen, wird für diese Bediensteten in den Abs. 4 und 5 eine Überstiegs-

schiene in das Dienstverhältnis eines Universitäts(Hochschul)assistenten geschaffen.

Zu Art. VIII:

Neben Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 werden derzeit in einigen Bereichen, zB an Technischen Universitäten, auch Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 verwendet. Da das Verwendungsbild dieser Beamten in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle Tätigkeiten enthält, die nicht dem Verwendungsbild eines Lehrers, sondern jenem eines Beamten der technischen Dienste zugehört, konnten sie nicht einer Regelung für Hochschullehrer oder Lehrer unterstellt werden.

Lehrern der Verwendungsgruppen L 2 an Universitäten, die sich derzeit im Dienstverhältnis befinden, werden durch Art. VIII die erreichten Einstufungen und Laufbahnen gewahrt.

Nach Abs. 1 sind auf die von dieser Übergangsregelung erfaßten Beamten die für Lehrer an Hochschulen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Abs. 2 bis 5 sehen die erforderlichen Abweichungen bezüglich der Unterrichtsverpflichtungen, des Ausmaßes der Lehrverpflichtung, der Amtstitel und der nichtanwendbaren Dienstrechtsbestimmungen vor.

Abs. 6 enthält Übergangsregelungen für einige wenige Spezialverwendungen, wie zB für Übungs- und Sonderkindergärtnerinnen, auf die die Abs. 1 bis 5 nicht unverändert angewendet werden können.

Abs. 7 schließt künftige Ernennungen zum Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 an einer Universität oder Hochschule aus. Abs. 8 trifft für Übungs- und Sonderkindergärtnerinnen die erforderliche Sonderregelung.

Zu Art. IX:

Die Regelungen des Gehaltsgesetzes 1956 waren der geänderten Laufbahnstruktur für Universitäts(Hochschul)assistenten anzupassen. Für Assistenten, die nicht in das neue System übergeleitet werden, soll durch Abs. 1 die Abfertigungsregelung gewahrt werden, die ihrer Laufbahn auf Grund des Hochschulassistentengesetzes 1962 entspricht.

Mit Abs. 2 wird sichergestellt, daß die Verpflichtung zur teilweisen Rückerstattung von Abfertigungen sowohl für bereits empfangene als auch für künftig ausgezahlte Abfertigungen gilt. Korrespondierend zum Art. II Z 6 war für jene Assistenten, die auf Grund der bisherigen Regelungen wegen nicht fristgerecht erbrachter Habilitation eine Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge hatten, eine Übergangsbestimmung notwendig, um diese dem neuen Recht nicht mehr entsprechende Hemmung zu beseitigen.

Zu Art. X:

Dieser Artikel regelt die Überleitung der im Dienstverhältnis befindlichen Vertragslehrer an Universitäten und Hochschulen, Vertragsassistenten und Mitarbeiter im Lehrbetrieb.

Im einzelnen enthält Art. X folgende Regelungen:

1. Für die Vertragslehrer:

Nach Abs. 1 werden die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1, die ausschließlich an Universitäten (Hochschulen) verwendet werden, in den Anwendungsbereich des Abschnittes III des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 übergeleitet.

Durch die Abs. 2 und 9 werden

- Sondervertragslehrer in L 1-wertiger Verwendung an Universitäten und an der Akademie der bildenden Künste und
- Vertragslehrer nach der Kunsthochschul-Dienstordnung

in ein Dienstverhältnis der Entlohnungsgruppe I 1 übergeleitet. Auf die allgemeinen Ausführungen zu Art. III wird hingewiesen. Der Abschluß eines normalen Dienstvertrages anstelle eines Sondervertrages ist eine Änderung des bestehenden Dienstverhältnisses und keine Neuaufnahme.

Gemäß Abs. 7 ist die für die Lehrverpflichtung der Lehrer an Universitäten und Hochschulen vorgesehene „Behaltelklausel“ des Art. VII Abs. 2 auch auf die Lehrverpflichtung der vergleichbaren Vertragslehrer anzuwenden.

Abs. 8 billigt den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 und I 3 an Universitäten die für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 im Art. VIII vorgesehene Wahrung ihrer bestehenden Rechte zu.

2. Für die Vertragsassistenten

Nach Abs. 3 werden die Vertragsassistenten in den Anwendungsbereich des Abschnittes III des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 übergeleitet. Sie werden — ausgehend von der erreichten Gesamtdienstzeit — in das neue Schema eingereiht, wobei das Erreichen jener Entlohnungsstufen, um die das neue Schema länger ist als das bisherige, aus Kostengründen einem gestaffelten Anfallsdatum vorbehalten wird.

3. Für die Mitarbeiter im Lehrbetrieb:

Nach Abs. 4 werden die Mitarbeiter im Lehrbetrieb in den Anwendungsbereich des Abschnittes IV des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 übergeleitet.

4. Weitergeltung bisheriger Regelungen:

Durch die Abs. 5 und 6 werden bestehende Regelungen über das Beschäftigungsausmaß, die Bestelldauer und die Gesamtverwendungsdauer insoweit gewahrt, als sie mit dem neuen Recht vereinbar sind.

Zu Art. XI:

Durch Art. XI wird analog zu § 9 Abs. 3 lit. b PVG das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung auch in den Fällen gesichert, in denen nach Art. VI eine negative Entscheidung oder Feststellung beabsichtigt ist.

Zu Art. XII:

Abs. 1 regelt das Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsvorschriften. Im Hinblick auf die Regelungstechnik im Bereich der Universitäten (Hochschulen) vor dem Jahre 1945 wird in Z 1 eine allgemeine Umschreibung als zweckmäßig angesehen.

Abs. 2 stellt klar, daß in die die Universitäten betreffenden Bestimmungen des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich nicht eingegriffen wird.

Zu Art. XIII:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abs. 2 berücksichtigt einen von der Gewerkschaft vorgebrachten Wunsch, Neuwahlen der Organe der Personalvertretung im Universitäts(Hochschul)bereich nicht erst mit dem Ablauf der nach den Wahlen im Spätherbst des Jahres 1987 beginnenden Funktionsperiode, also 1991, sondern schon früher durchzuführen. Da die Vollziehung der Übergangartikel VII Abs. 4 und X Abs. 2 und 9 nicht vor Oktober 1989 abgeschlossen sein wird und sich dann auch keine größeren personellen Verschiebungen mehr ergeben werden, ist im Abs. 2 vorgesehen, daß frühestens mit 1. Oktober 1989 Wahlen zu den für die Bediensteten an Universitäten und Hochschulen zuständigen Personalvertretungsorganen für den Rest der laufenden Funktionsperiode auszuschreiben sind.

Abs. 3 soll eine frühzeitige Antragstellung ermöglichen und damit insbesondere eine sachliche und verfahrensrechtlich einwandfreie Überleitung der Universitäts(Hochschul)assistenten (Art. VI) sicherstellen.

Abs. 4 enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen im betreffenden Gesetz kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Anpassungen von Zitierungen beinhalten, nicht aufgenommen.

BDG 1979

neu

alt

Art. I Z 3 (soweit das BDG 1979 schon bisher Regelungen enthielt):

.....

Aufgaben der Hochschullehrer (Rechte und Pflichten)

§ 155. (1) Die Aufgaben der Hochschullehrer umfassen Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Prüfungstätigkeit sowie zusätzlich Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Hochschullehrer haben ihre Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Hochschule) zu erfüllen.

(3) Die Hochschullehrer sind entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und Aufgabenstellung zur fachlichen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung verpflichtet.

(4) Die Abhaltung remunerierter Lehraufträge und die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag dritter gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern sind Nebentätigkeiten (§ 37).

(5) Die Verwaltung umfaßt die Tätigkeiten, die in den Organisations-, Studien- und Dienstrechtvorschriften für die Universitäten (Hochschulen) umschrieben sind.

(6) Hochschullehrer, die an der Universität als Ärzte (§ 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984) verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenbehandlung obliegen und im § 54 UOG genannt sind.

Dienstpflichten

§ 156. (1) Die §§ 43 bis 61. sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden. § 57 ist auch auf andere Hochschullehrer nicht anzuwenden.

.....

§ 154. (4) Universitäts(Hochschul)professoren, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes sind, sind nur hinsichtlich ihrer Verwaltungstätigkeit und ihrer Funktion als Rektor oder als Dekan einschließlich der in § 18 Universitäts-Organisationsgesetz erwähnten Stellvertreterfunktionen, ferner als Institutsvorstand sowie als Vorsitzender akademischer Kollegialorgane und Kommissionen außer Dienst zu stellen. Eine Verfügung nach § 18 hat ebenfalls eine Außerdienststellung im vorstehend angeführten Ausmaß zu beinhalten.

(7) Hochschullehrer mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Veterinärmedizin, die an der Universität als Tierärzte verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(8) Bei der Auslegung der folgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten hat die in den Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 umschriebene Aufgabenstellung im Vordergrund zu stehen. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Hochschullehrers ergibt sich aus seiner organisatorischen Eingliederung in den universitären Bereich (in den Bereich der Hochschulen), aus der erreichten dienstrechtlichen Stellung und aus seiner fachlichen Qualifikation.

§ 156. In den Fällen der §§ 17 bis 19 bleiben alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)professor oder als Universitäts(Hochschul)dozent ergeben.

§ 157. (1) Hochschullehrer, die Vorgesetzte von Universitäts(Hochschul)assistenten sind, haben die im § 186 Abs. 1 angeführten Vorgesetztenpflichten und die Verpflichtung, der Dienstbehörde das Vorliegen eines Kündigungsgrundes im Sinne des § 175 Abs. 8 unverzüglich zu melden.

(2) Die Hochschullehrer haben die für die jeweiligen Universitäts(Hochschul)einrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

§ 158. (1) Bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung den Hochschullehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonst wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2), ist die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Hochschule) angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Erteilen entgeltlichen Privatunterrichtes an ordentliche Hörer, die an der betreffenden Universität (Hochschule) eine Studienrichtung gewählt haben, in der der Hochschullehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist eine Nebenbeschäftigung, die die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft. Dies gilt für die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichtes an außerordentliche Hörer und Gasthörer sinngemäß.

§ 159. Die Hochschullehrer haben jährlich im nachhinein dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu

neu

melden, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderlich waren. Die Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten.

.....

Disziplinarrecht

§ 161. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist vorzusorgen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß jener Gruppe von Hochschullehrern angehören, der der Beschuldigte angehört.

(3) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind rechtskundige Hochschullehrer zu bestellen. Die Disziplinaranwälte sind in dieser Eigenschaft dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstellt.

.....

Veränderungen im Dienstverhältnis

Emeritierung

§ 163. (1) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist mit Ablauf des Studienjahres (§ 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, bzw. § 22 Abs. 1 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983), in dem er sein 68. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden (Emeritierung). Die Berechtigung zur Benützung der Universitäts(Hochschul)einrichtungen zur Fortsetzung der Forschungstätigkeit (Erschließung der Künste) sowie zur Ausübung der Lehrbefugnis richtet sich nach den Organisationsvorschriften.

(2) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist auf seinen Antrag mit Ablauf des Studienjahres zu emeritieren, in dem er sein 66. oder 67. Lebensjahr vollendet. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Emeritierungszeitpunkt zu stellen.

alt

Disziplinarrecht

§ 160. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist vorzusorgen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß jener Gruppe von Hochschullehrern angehören, der der Beschuldigte angehört.

(3) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind rechtskundige Hochschullehrer zu bestellen. Die Disziplinaranwälte sind in dieser Eigenschaft dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstellt.

§ 154. (5) Das Bundesgesetz vom 18. November 1955, BGBl. Nr. 236, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, bleibt hinsichtlich des im Abs. 1 genannten Personenkreises unberührt; auf außerordentliche Universitätsprofessoren ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

neu

(3) Auf Antrag des zuständigen Kollegialorganes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Emeritierung auch vor dem im Abs. 1 bezeichneten Tag aussprechen, wenn der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor zwar bleibend unfähig ist, seinen Dienstpflichten, insbesondere seiner Lehrverpflichtung, nachzukommen, aber seine Forschungsaufgaben (die Erschließung der Künste) weiterhin erfüllen kann.

(4) Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Fällen des Abs. 1 die Emeritierung des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors mit dessen Zustimmung auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans erst mit Wirksamkeit vom Tag des Dienstantrittes des Nachfolgers, spätestens jedoch mit Wirksamkeit vom Tag des Ablaufes jenes Studienjahres verfügen, in dem der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor das 70. Lebensjahr vollendet.

(5) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. § 16 (Wiederaufnahme in den Dienststand) und § 61 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß jeweils im Abs. 2 an die Stelle des 60. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt,
2. § 20 Abs. 2 (Auflösung des Dienstverhältnisses),
3. § 46 (Amtsverschwiegenheit),
4. § 53 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Meldepflichten),
5. § 80 Abs. 9 (Weiterbenützung der Naturalwohnung),
6. die §§ 133 bis 135 (Disziplinarbestimmungen für Beamte des Ruhestandes) und
7. § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 4 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.

(6) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat für die Dauer der Emeritierung Anspruch auf Emeritierungsbezug. Der Emeritierungsbezug beträgt

1. in den Fällen der Abs. 1 und 4 monatlich 100 vH,
 2. in den Fällen der Abs. 2 und 3 monatlich 90 vH
- des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat. Zu diesem Emeritierungsbezug tritt eine Zulage im Ausmaß von 11,74 vH des im § 28 Abs. 3 des

alt

neu

Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehenen Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(7) Die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über das Ruhen des Ruhegenusses sind auf den Emeritierungsbezug sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf die Angehörigen eines emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors und auf seine Hinterbliebenen ist das Pensionsgesetz 1965 anzuwenden. Der Bemessung der Leistungen ist dabei der Ruhegenuß zugrunde zu legen, der dem emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor am Tage seines Todes gebührt hätte, wenn er am Tage seiner Emeritierung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Beurteilung von Versorgungsansprüchen ist die Zeit der Emeritierung als Ruhestandszeit anzusehen.

Versetzung in den Ruhestand

§ 164. Die §§ 14 und 15 sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Vor der Versetzung in den Ruhestand nach § 14 Abs. 1 ist dem zuständigen Kollegialorgan Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zu der in Aussicht genommenen Maßnahme Stellung zu nehmen.
2. Der Anspruch nach § 15 besteht nur für jenen Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der am Tage der durch Erklärung bewirkten Versetzung in den Ruhestand eine tatsächliche Verwendung im Bundesdienst von wenigstens 18 Jahren aufweist.

.....

Rechte

Amtstitel

§ 166. (1) Als Amtstitel ist je nach Verwendung „Ordentlicher Universitätsprofessor“ oder „Ordentlicher Hochschulprofessor“ vorgesehen.

(2) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist berechtigt, seinen Amtstitel zu führen; er hat ihm jedoch das Wort „Emeritierter“ voranzusetzen.

alt

Amtstitel

§ 157. (1) Für die Hochschullehrer sind je nach Verwendung folgende Amtstitel vorgesehen: Ordentlicher Universitätsprofessor, Ordentlicher Hochschulprofessor, Außerordentlicher Universitätsprofessor, Universitätsassistent, Hochschulassistent sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962, Oberassistent.

neu

Urlaub

§ 167. (1) Die §§ 64 und 65 sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht mit dem Dienstantritt als Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor,
2. das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr das im § 65 festgesetzte Höchstausmaß.

(2) Für den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor besteht eine Verpflichtung zur Anwesenheit an der Universität (Hochschule) in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit nur insoweit, als dies zur Erfüllung von Dienstpflichten erforderlich ist. Er hat jedenfalls dafür zu sorgen, daß er von einer solchen dienstlichen Inanspruchnahme verständigt werden kann.

Außerdienststellung

§ 168. (1) Der Ordentliche Universitätsprofessor, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes ist, ist jedenfalls hinsichtlich seiner Funktion als Rektor oder als Dekan, einschließlich der im § 18 UOG erwähnten Stellvertreterfunktionen, gemäß § 17 Abs. 3 außer Dienst zu stellen.

(2) Eine Verfügung nach § 18 hat ebenfalls eine Außerdienststellung im vorstehend angeführten Ausmaß zu enthalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Ordentlichen Hochschulprofessor mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im UOG angeführten Funktionen die vergleichbaren Funktionen nach den für die Hochschulen geltenden Organisationsvorschriften treten.

Ausnahmebestimmungen

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor nicht anzuwenden:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 (Ernennungserfordernisse),
2. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
3. § 13 (Übertritt in den Ruhestand),
4. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
5. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
6. die §§ 38 bis 41 (Verwendung),

alt

Urlaub

§ 158. Die §§ 64 bis 78 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.

§ 154. (4) Universitäts(Hochschul)professoren, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes sind, sind nur hinsichtlich ihrer Verwaltungstätigkeit und ihrer Funktion als Rektor oder als Dekan einschließlich der in § 18 Universitäts-Organisationsgesetz erwähnten Stellvertreterfunktionen, ferner als Institutsvorstand sowie als Vorsitzender akademischer Kollegialorgane und Kommissionen außer Dienst zu stellen. Eine Verfügung nach § 18 hat ebenfalls eine Außerdienststellung im vorstehend angeführten Ausmaß zu beinhalten.

§ 154. (1) § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 ist auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 10 bis 12 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(3) Die §§ 13 bis 16 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.

(8) Die §§ 23 bis 35 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

neu

7. die §§ 48 bis 50 e (Dienstzeit),
8. § 57 (Gutachten),
9. § 58 (Ausbildung und Fortbildung),
10. die §§ 67 und 78 (Urlaub),
11. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die in den §§ 81 bis 90 angeführten Pflichten des Vorgesetzten werden durch Abs. 1 Z 11 nicht berührt.

Allgemeines

§ 170. (1) Auf den Außerordentlichen Universitätsprofessor sind sinngemäß anzuwenden:

1. § 162 (Ernennung) und
2. § 167 (Urlaub).

(2) Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(3) Als Amtstitel ist „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ vorgesehen.

Ausnahmebestimmungen

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Außerordentlichen Universitätsprofessor nicht anzuwenden:

1. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
2. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. die §§ 40 und 41 (Verwendung),
5. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
6. § 57 (Gutachten),
7. § 58 (Ausbildung und Fortbildung),
8. die §§ 67 und 78 (Urlaub),
9. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch anzuwenden, wenn der Außerordentliche Universitätsprofessor eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

alt

Verwendung

§ 155. Die §§ 36 bis 41 und 42 Abs. 1 sind auf Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.

Leistungsfeststellung

§ 159. Die §§ 81 bis 90 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

§ 154. (7) Das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1979, BGBl. Nr. 57, über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 157. (1) Für die Hochschullehrer sind je nach Verwendung folgende Amtstitel vorgesehen: Ordentlicher Universitätsprofessor, Ordentlicher Hochschulprofessor, Außerordentlicher Universitätsprofessor, Universitätsassistent, Hochschulassistent sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962, Oberassistent.

§ 154. (2) Die §§ 10 bis 12 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(8) Die §§ 23 bis 35 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

Verwendung

§ 155. Die §§ 36 bis 41 und 42 Abs. 1 sind auf Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden.

Leistungsfeststellung

§ 159. Die §§ 81 bis 90 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

§ 156. (2) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festge-

neu

(3) Eine Versetzung (§ 38) oder eine Dienstzuteilung (§ 39) ist nur mit Zustimmung des Außerordentlichen Universitätsprofessors zulässig.

(4) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a und 50 b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors nicht geändert; § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt.

(5) Die in den §§ 81 bis 90 angeführten Pflichten des Vorgesetzten werden durch Abs. 1 Z 9 nicht berührt.

.....

Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses

§ 175. (1) Das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten endet nach Ablauf von vier Jahren.

(2) Das Dienstverhältnis nach Abs. 1 verlängert sich um

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 und eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979,
2. Zeiten der Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes,
3. Zeiten eines Karenzurlaubes, bei dem anlässlich der Gewährung verfügt worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten und nach Stellungnahme des zuständigen Kollegialorganes eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen.

(4) Die Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 bis 3 darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen. In diese Zeit sind Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses als Universitäts(Hochschul)assistent im Sinne der Abs. 1 bis 3 einzurechnen, wenn für beide Dienstverhältnisse das Ernennungserfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums derselben Studienrichtung gilt.

(5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte.

(6) Der Antrag nach Abs. 3 ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesmini-

alt

setzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des außerordentlichen Universitätsprofessors nicht berührt.

§ 154. (6) Das Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten endet aus den im § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Gründen sowie durch Ablauf der Bestelldauer und durch vorzeitige Auflösung.

(9) Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent gemäß den §§ 17 bis 19

1. freizustellen war oder
 2. Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
- sind in die im Einzelfall jeweils geltende Bestelldauer und in die Gesamtverwendungsdauer nicht einzurechnen.

320 der Beilagen

57

neu

alt

ster für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Das zuständige Kollegialorgan hat zu diesem Antrag binnen zwei Monaten Stellung zu nehmen; geschieht dies nicht, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ohne die Stellungnahme abzuwarten.

(7) Hat das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten noch nicht sechs Monate gedauert, so kann es von der Dienstbehörde ohne Angabe von Gründen mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendermonat.

(8) Hat das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten bereits mehr als sechs Monate gedauert, so kann es von der Dienstbehörde aus folgenden Gründen mit Bescheid gekündigt werden:

1. Mangel der körperlichen und geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalendermonate und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

.....

Provisorisches Dienstverhältnis

§ 177.

(3) Bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse endet das Dienstverhältnis des provisorischen Universitäts(Hochschul)assistenten mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der Umwandlung gemäß § 176 von Gesetzes wegen.

(4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte, und
2. Zeiten von Karenzurlauben nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren

nicht einzurechnen.

(5) Das Höchstausmaß von zwei Jahren gemäß Abs. 4 Z 2 vermindert sich um Zeiten von Karenzurlauben nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, die zu

neu

einer Verlängerung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses nach § 175 Abs. 2 Z 1 geführt haben.

.....

Amtstitel

§ 185. (1) Für Universitäts(Hochschul)assistenten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

1. je nach Verwendung „Universitätsassistent“ oder „Hochschulassistent“,
2. im definitiven Dienstverhältnis „Assistenzprofessor“.

(2) An die Stelle des Amtstitels nach Abs. 1 Z 1 tritt für Universitätsassistenten, die als Ärzte oder Tierärzte verwendet werden, der Amtstitel „Assistenzarzt“.

.....

Ausnahmebestimmungen

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

1. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
2. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
5. § 57 (Gutachten),
6. § 78 (Urlaub),
7. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 2 (Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis),
2. § 12 Abs. 2 (Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
5. § 57 (Gutachten),
6. § 78 (Urlaub),

alt

Amtstitel

§ 157. (1) Für die Hochschullehrer sind je nach Verwendung folgende Amtstitel vorgesehen: Ordentlicher Universitätsprofessor, Ordentlicher Hochschulprofessor, Außerordentlicher Universitätsprofessor, Universitätsassistent, Hochschulassistent sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962, Oberassistent.

(2) Für Universitätsassistenten an der medizinischen Fakultät einer Universität ist abweichend vom Abs. 1 der Amtstitel „Assistenzarzt“ vorgesehen. Nach Erwerbung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder Zurücklegung einer für die Vorrückung anrechenbaren Zeit von zwölf Jahren tritt an die Stelle dieses Amtstitels der Amtstitel „Oberarzt“.

§ 154. (2) Die §§ 10 bis 12 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(8) Die §§ 23 bis 35 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

Leistungsfeststellung

§ 159. Die §§ 81 bis 90 sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden.

neu

alt

7. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung), solange sich der Universitäts(Hochschul)assistent nicht im definitiven Dienstverhältnis befindet.

(3) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch abweichend von Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn der Universitäts(Hochschul)assistent eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

.....

Art. I Z 7

Außerkräftreten des 6. Abschnittes

§ 200. Die Sonderbestimmungen zum Dienstrecht der Hochschullehrer im 6. Abschnitt (§§ 154 bis 160) treten mit Inkrafttreten eines besonderen Dienstrechtes für Hochschullehrer außer Kraft.

Anlage 1 zum BDG 1979

Art. I Z 9 und 12:

19. ORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

19.1. Für Ordentliche Universitätsprofessoren

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung für das Fach, das der zu besetzenden Planstelle entspricht, und
- c) der Nachweis pädagogischer Eignung.

19.2. Für künstlerische Fächer an Stelle der in Z 19.1 genannten Erfordernisse die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 19.3 bzw. 19.4.

19.3. Für Ordentliche Hochschulprofessoren

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,

19. ORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

19.1. Für ordentliche Universitätsprofessoren die Erfüllung der Erfordernisse des § 27 des Universitäts-Organisationsgesetzes.

19.2. Für ordentliche Hochschulprofessoren

- a) an Kunsthochschulen die Erfüllung der Erfordernisse der §§ 10 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und
- b) an der Akademie der bildenden Künste die Erfüllung der Erfordernisse des § 4 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955.

neu

- b) der Nachweis künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Leistungen und
- c) der Nachweis pädagogischer Eignung.

19.4. Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Hochschulbildung im Sinne der Z 19.3 lit. a auch durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

- a) Das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 UOG geeignet erscheinen läßt.

21. UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN

Ernennungserfordernisse:

21.1. Für Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1,
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die eine Ausbildung nach lit. a nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.

Erfordernisse für die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Universitäts(Hochschul)assistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit:

21.2.

- a) Das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung;
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, die bescheidmäßige Feststellung durch das zuständige Kollegialorgan, daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleich-

alt

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

Für außerordentliche Universitätsprofessoren

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 des Universitätsorganisationsgesetzes geeignet erscheinen läßt.

21. UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN

Ernennungserfordernisse:

21.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1.

21.2. Für künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Fächer, für die eine Ausbildung im Sinne der Z 21.1 nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.

neu

alt

zuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt;

- c) zusätzlich zu lit. a oder b eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis. In diese vierjährige Dienstzeit können Zeiten eingerechnet werden, die der Universitäts(Hochschul)assistent nach Erfüllung des Erfordernisses der lit. a entweder als vollbeschäftigter Vertragsassistent oder in einer Tätigkeit zurückgelegt hat, die nach Inhalt und Umfang der eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten entspricht; soweit solche Zeiten zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsmaß zurückgelegt wurden, können sie zur Hälfte eingerechnet werden.

21.3. Für Ärzte (§ 189) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 lit. a und c gemeinsam folgende Erfordernisse:

- a) das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- b) der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches und
- c) eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.

Definitivstellungserfordernisse:

21.4. Die bescheidmäßige Feststellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, daß der Universitäts(Hochschul)assistent die für eine dauernde Verwendung in der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderliche

- a) Leistung in der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit (Forschung beziehungsweise Erschließung der Künste),
- b) Bewährung im Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die pädagogische und didaktische Befähigung sowie
- c) Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität (Hochschule) verbundenen Verwaltungstätigkeit

aufweist.

21.5. Bei Ärzten (§ 189) und Tierärzten ist bei der Feststellung nach Z 21.4 auch auf die Bewährung in den Tätigkeiten gemäß § 155 Abs. 6 bzw. 7 Bedacht zu nehmen.

neu

21.6. Die unter Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent für das betreffende Fachgebiet als erfüllt.

21a. LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN

Ernennungserfordernisse:

21a.1. Eine den Fachgebieten entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Bei Lehrern künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer wird dieses Erfordernis durch den Nachweis künstlerischer (künstlerisch-wissenschaftlicher) und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen, ersetzt.

21a.2. Lehrer für Religionspädagogik haben überdies die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an einer Universität oder Hochschule nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen; eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen. Bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis des abgeschlossenen Lehramtsstudiums durch den Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ersetzt.

alt

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
..... 23.2. Lehrer an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste	Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Bei Lehrern künstlerischer Fächer tritt an die Stelle dieses Erfordernisses der Nachweis hervorragender künstlerischer und kunstpädagogischer Leistungen.
.....	

320 der Beilagen

63

neu

21a.3. Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- b) eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige praktische Tätigkeit und
- c) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

21a.4. Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse der Z 21a.1 ersetzt durch

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit
- b) einer danach zurückgelegten vierjährigen einschlägigen Lehrpraxis.

Art. I Z 10 und 11:

23. Verwendungsgruppe L 1
(soweit sie nicht von Z 21a erfaßt ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und an Akademien, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

alt

23. Verwendungsgruppe L 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, an Akademien und an Universitäten, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfaßt werden	(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

neu

alt

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 3:

§ 20c. (2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

.....

5. Dienstzeiten als Universitäts(Hochschul)assistent, die gemäß § 49 in der bis zum Ablauf des 30. September 1988 geltenden Fassung für die Vorrückung nicht wirksam sind,

.....

Art. II Z 4:

§ 48. (2) Dem Universitäts(Hochschul)assistenten, der eine tatsächliche Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren als Universitäts(Hochschul)assistent aufweist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem der Erlangung der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent (an künstlerischen Hochschulen und in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, ab der Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) folgenden Monatsersten.

Art. II Z 5:

§ 48. (8) § 12 ist auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden; diese Bestimmungen sind jedoch bei Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor überstellt wurden, hinsichtlich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.

§ 20c. (2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

.....

5. Dienstzeiten als Universitäts(Hochschul)assistent, die gemäß § 49 für die Vorrückung nicht wirksam sind,

.....

§ 48. (2) Dem Universitäts(Hochschul)assistenten, der das Doktorat seiner Fachrichtung (in Fächern, in denen eine Erlangung des Doktorates nicht möglich ist, eine gleichzuwertende künstlerische Eignung) und eine tatsächliche Verwendungsdauer von sechs Jahren als Universitäts(Hochschul)assistent aufweist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem Zeitpunkt, in dem der Universitäts(Hochschul)assistent nach Erlangung der Habilitation (an künstlerischen Hochschulen und in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, nach Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) weiterbestellt wird.

§ 48. (8) § 12 ist auf Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden; diese Bestimmungen sind jedoch bei Universitäts(Hochschul)professoren, die aus einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter zum Universitäts(Hochschul)professor überstellt wurden, hinsichtlich der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung im früheren Dienstverhältnis anzuwenden.

neu

Art. II Z 6:

Art. II Z 9 und 10:

Kollegiengeldabteilung an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste

§ 51a.

(2) § 51 ist auf ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der im § 51 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Voraussetzungen tritt

in lit.	die Erteilung des Einzelunterrichtes an Hörer
a	10
b	12
c	15
d	20

2. Einem Hochschulassistenten, der an einer Meisterschule, einer Meisterklasse oder an einer Klasse künstlerischer Ausbildung ohne remunerierten Lehrauftrag in der Lehre verantwortlich mitarbeitet, gebührt eine Kollegiengeldabteilung im Ausmaß von 50 vH der Kollegiengeldabteilung, die der Leiter der genannten Studieneinrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten hätte.

alt

Vorrückung

§ 49. Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung nicht besitzt, kann nur innerhalb der ersten 12 Jahre seiner Dienstzeit vorrücken. Die Zeit einer nach dieser Bestimmung eingetretenen Hemmung der Vorrückung ist mit Wirkung von dem Tag anzurechnen, an dem der Universitäts(Hochschul)assistent die Lehrbefugnis erwirbt.

Kollegiengeldabteilung an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste

§ 51a.

(2) § 51 ist auf ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der im § 51 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Voraussetzungen tritt

in lit.	die Erteilung des Einzelunterrichtes an Hochschüler (Kunsthochschüler)
a	10
b	12
c	15
d	20

2. Einem Hochschulassistenten, der an einer Meisterschule, einer Meisterklasse oder an einer Klasse künstlerischer Ausbildung ohne remunerierten Lehrauftrag in der Lehre verantwortlich mitarbeitet, gebührt eine Kollegiengeldabteilung im Ausmaß von 50 vH der Kollegiengeldabteilung, die der Leiter der genannten Studieneinrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten hätte.

neu

3. Bei verantwortlicher Mitarbeit eines Hochschulassistenten im Sinne der Z 2 vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH.
4. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf 10 fehlenden Hörer 15 vH des Grundbetrages.
5. Bei Anwendung des § 51 Abs. 9 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den im § 51 Abs. 9 angeführten 10 Wochenstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meister-schulen die unter Z 1 lit. d angeführte Zahl von Kunsthochschülern. Für Lehrveranstaltungen, die von ordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 7 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, und § 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu erteilen. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nicht zu berücksichtigen.
6. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Wochenstunden maßgebend.

.....

Art. II Z 11:

§ 51 b. (6) Für Abteilungsleiter an Kunsthochschulen § 23 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) beträgt die Amtszulage bei mehr als 100 an der Abteilung inskribierten ordentlichen Hörern 15 000 S, in den übrigen Fällen 10 000 S im Studienjahr.

Art. II Z 12:

Abfertigung

§ 54. (1) Dem Universitäts(Hochschul)assistenten, dessen Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer gemäß § 175 BDG 1979 oder mit Zeitablauf von Gesetzes wegen gemäß § 177 Abs. 3 BDG 1979 endet, gebührt eine Abfertigung.

- (2) Die Abfertigung beträgt im Falle des
 1. § 175 BDG 1979 6 Monatsbezüge,

alt

3. Bei verantwortlicher Mitarbeit eines Hochschulassistenten im Sinne der Z 2 vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH.
4. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf 10 fehlenden Hochschüler (Kunsthochschüler) 15 vH des Grundbetrages.
5. Bei Anwendung des § 51 Abs. 9 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den im § 51 Abs. 9 angeführten 10 Wochenstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meister-schulen die unter Z 1 lit. d angeführte Zahl von Kunsthochschülern. Für Lehrveranstaltungen, die von ordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu erteilen. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nicht zu berücksichtigen.
6. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Wochenstunden maßgebend.

.....

§ 51 b. (6) Für Abteilungsleiter an Kunsthochschulen § 23 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) beträgt die Amtszulage bei mehr als 100 an der Abteilung inskribierten Kunsthochschülern 15 000 S, in den übrigen Fällen 10 000 S im Studienjahr.

Abfertigung

§ 54. (1) Universitäts(Hochschul)assistenten, deren Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer endet, gebührt eine Abfertigung. Die Abfertigung gebührt jedoch Universitäts(Hochschul)assistenten, die keinen Antrag auf Weiterbestellung gestellt haben, nur dann, wenn der unmittelbare Vorgesetzte (§ 4 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes) schriftlich bestätigt, daß eine Weiterbestellung nicht befürwortet wird.

320 der Beilagen

67

neu

2. § 175 im Zusammenhang mit § 189 BDG 1979
- a) bei einer tatsächlichen Verwendungsdauer bis zu sechs Jahren 6 Monatsbezüge,
- b) bei einer tatsächlichen Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren 8 Monatsbezüge ohne die Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2,
3. § 177 BDG 1979 10 Monatsbezüge.
- (3) Wird ein ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistent, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zusteht. Der Erstattungsbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.

alt

- (2) Die Abfertigung beträgt, soweit nicht die Abs. 3 oder 4 anzuwenden sind, nach einer Verwendungsdauer als Universitäts(Hochschul)assistent
- von mehr als 2 Jahren 5 Monatsbezüge,
- von 6 Jahren 8 Monatsbezüge,
- und von 10 Jahren 10 Monatsbezüge.
- (3) Die Abfertigung für Universitäts(Hochschul)assistenten, die nach § 6 Abs. 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, weiter bestellt wurden und die die Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung besitzen, beträgt, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, nach einer Verwendungsdauer
- von 10 Jahren 12 Monatsbezüge,
- von 12 Jahren 14 Monatsbezüge,
- von 14 Jahren 16 Monatsbezüge,
- von 16 Jahren 18 Monatsbezüge,
- von 18 Jahren 20 Monatsbezüge.
- (4) Die Abfertigung eines Universitäts(Hochschul)assistenten, dessen Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 geendet hat und der eine ihm angetragene Planstelle im Bundesdienst, für die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, nicht angenommen hat, darf jedoch im Falle des Abs. 2 fünf Monatsbezüge und im Falle des Abs. 3 zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen.
- (5) Wird ein ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistent, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 bis 4 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zusteht. Der Erstattungsbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.

Art. II Z 13:

§ 61. (2) Bei Lehrern, auf die das BLVG oder § 194 des BDG 1979 anzuwenden ist, sind der Bemessung der Vergütung die Werteinheiten zugrunde zu legen, um die das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird.

§ 61. (2) Bei Lehrern, auf die das BLVG anzuwenden ist, sind der Bemessung der Vergütung die Werteinheiten zugrunde zu legen, um die das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird.

neu

alt

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1:

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

- a) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, geregelt ist;
- b) auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Dorotheum stehen;
- c) auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;
- d) auf Land- und Forstarbeiter;
- e) auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128;
- f) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);
- g) auf Schulärzte und Theaterärzte;
- h) auf das technische Personal der Bundestheater;
- i) auf Lehrlinge;
- j) auf Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind und die bei einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden.

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

- a) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, geregelt ist;
- b) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, geregelt ist;
- c) auf wissenschaftliche Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten;
- d) auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Dorotheum stehen;
- e) auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;
- f) auf Land- und Forstarbeiter;
- g) auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128;
- h) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);
- i) auf Schulärzte und Theaterärzte;
- j) auf das technische Personal der Bundestheater;
- k) auf Lehrlinge;
- l) auf Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind und die bei einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden.

320 der Beilagen

69

neu

Art. IV Z 1:

§ 9. (3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

.....

- b) die Absicht
 - aa) einen Antrag auf Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Universitäts(Hochschul)assistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht zu befürworten,
 - bb) einen Vertragsassistenten nicht mehr weiterzubestellen und
 - cc) das Dienstverhältnis eines Mitarbeiters im Lehrbetrieb an Universitäten (Hochschulen) nicht zu verlängern;

.....

Art. IV Z 2:

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralkommissionen einzurichten:

.....

- 8. Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar einer für die Hochschullehrer (Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten) und einer für die sonstigen Bediensteten;

.....

Art. IV Z 3:

§ 27. (5) Wird ein Universitäts(Hochschul)assistent im zeitlich befristeten Dienstverhältnis zum Personalvertreter gewählt und würde seine Bestelldauer während der Funktionsdauer enden, so verlängert sich das Dienstverhältnis

alt

§ 9. (3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

.....

- b) die Absicht, im Sinne des § 6 Abs. 7 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, einem Weiterbestellungsantrag eines Universitätsassistenten, Vertragsassistenten oder eines Mitarbeiters im Lehrbetrieb an einer Universität nicht stattzugeben (einen Weiterbestellungsantrag eines Hochschulassistenten, Vertragsassistenten oder einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskraft an einer Hochschule künstlerischer Richtung nicht zu befürworten) bzw. einen Antrag eines Universitäts- bzw. Hochschulassistenten auf Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis gemäß § 10 des Hochschulassistentengesetzes 1962 abzulehnen;

.....

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralkommissionen einzurichten:

.....

- 8. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar einer für die Hochschullehrer und einer für die sonstigen Bediensteten;

.....

§ 27. (5) Wird ein Universitäts- bzw. Hochschulassistent zum Personalvertreter gewählt und würde seine Bestelldauer während der Funktionsdauer enden, so verlängert sich das Dienstverhältnis unter der Voraussetzung einer

70

320 der Beilagen

neu

nis um die Zeit der Ausübung der Funktion als Personalvertreter, höchstens aber bis zu dem im § 175 Abs. 4 BDG 1979 oder im § 189 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 2 BDG 1979 angeführten Höchstausmaß der Gesamtverwendungsdauer.

(6) Abs. 5 gilt für die Vertragsassistenten mit der Maßgabe, daß die Gesamtverwendungsdauer das im § 51 Abs. 3 Z 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie das im § 52 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführte Höchstausmaß nicht überschreiten darf.

alt

entsprechenden einem Weiterbestellungsantrag gleichzuhaltenden Erklärung des Universitäts- bzw. Hochschulassistenten jeweils um einen neuerlichen Weiterbestellungszeitraum im Sinne des § 6 Abs. 3 bzw. 4 des Hochschulassistentengesetzes 1962 jedenfalls aber nicht länger als bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Funktion als Personalvertreter. Eine Verlängerung über die im § 6 Abs. 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962 festgesetzten Fristen tritt nur ein, wenn der betreffende Universitäts- bzw. Hochschulassistent die im § 6 Abs. 6 lit. a bzw. lit. b des Hochschulassistentengesetzes 1962 genannten Bedingungen erfüllt. Im Falle des § 6 Abs. 5 des Hochschulassistentengesetzes 1962 wird das Dienstverhältnis nicht verlängert.